



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

6
2022

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Anmerkungen zum
Koalitionsvertrag

Seite 5

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

Auswirkungen der
Masernimpfpflicht
auf kommunale
Gemeinschafts-
einrichtungen

Seite 22

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Oberbürger-
meisterkonferenz
in Goslar

Seite 32

Positionspapier
der Oberbürger-
meisterkonferenz:
Unterbringung von
Geflüchteten

Seite 33

NST-N

NACHRICHTEN



Stadt Gronau (Leine)

Weniger Kosten für mehr bezahlbaren Wohnraum.



INVESTITION
MIT  LTUNG

Unsere neue Wohnraumförderung schafft früher mehr Spielraum: Vom Tilgungsnachlass* in Höhe von 30 % des Darlehensursprungsbetrages werden bereits nach Bezugsfertigkeit und bestimmungsgemäßer Belegung 2/3 verrechnet.
Jetzt informieren und mehr bezahlbaren Wohnraum schaffen: [wohnen.nbank.de](https://www.wohnen.nbank.de)



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

NBank

Wir fördern Niedersachsen

*Der Tilgungsnachlass wird nur bei der Förderung von Wohnraum für Berechtigte nach § 3 Abs. 2 NWoFG gewährt.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de
www.ws-epic.de
ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom 1. Januar 2022 gültig.

Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto

Rathaus Stadt Gronau (Leine)

Foto: Mareile Jakobi



Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über Facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

Stadtportrait

Gronau (Leine) – die Stadt in den Sieben Bergen 2

Editorial

Grußworte zu Weihnachten und zum Jahreswechsel 3

Allgemeine Verwaltung

Seminare ab Dezember 2022 – Auszug 4

Anmerkungen zum Koalitionsvertrag 5

Übliche „Klimapflege“ oder Straftat?

Ein Überblick für kommunale Mandatsträger in Bezug auf Korruptionsregelungen und mögliche Präventionsmaßnahmen
Von Dr. Viola Sporleder-Geb 14

Schule, Kultur und Sport

Tagung zur Musealisierung von Heimatstuben und Heimatsammlungen 19

Jugend, Soziales und Gesundheit

Auswirkungen der Masernimpfpflicht auf kommunale Gemeinschaftseinrichtungen
Von Dr. Viola Sporleder-Geb 22

Umwelt

Köpfchen statt Kunststoff – Projekt und Wettbewerb 26

Zukunftstag 2022 der Niedersächsischen Modellkommunen

Smart Cities in Wolfsburg
Von Uwe Sternbeck 29

Aus dem Verbandsleben

Oberbürgermeisterkonferenz am 14. Oktober 2022 in Goslar 32

Positionspapier der Oberbürgermeisterkonferenz
Unterbringung von Geflüchteten 33

Mitglieder berichten

Orden mit Strahlkraft:
Ulrich Mäde für Verdienste um Städtepartnerschaft mit Naruto ausgezeichnet 34

Rechtsprechung

Anspruch einer Partei auf Nutzung einer kommunalen Einrichtung zur Durchführung eines Landesparteitages 35

Anmerkung von Rechtsanwalt Eckhard David 36

Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamten (Wahlprüfungsentscheidung) 37

Anmerkung von Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag 40

Schrifttum 6, 9, 10, 11, 17, 18, 21, 31

Personalien 41



Bürgermeisterhaus Gronau (Leine)

FOTO: SAMT GEMEINDE LEINEBERGLAND

Gronau (Leine) – die Stadt in den Sieben Bergen

Wohnen – Arbeiten – Freizeit – Erholung – alles an einem Ort

Die Stadt Gronau (Leine) liegt malerisch eingebettet im Leinebergland zwischen den Höhenzügen Hildesheimer Wald, Kulf und den Sieben Bergen. Mit ihren zwölf Ortsteilen zählt sie knapp 11 000 Einwohner:innen, von denen rund 5200 in der Kernstadt leben.

Gronau (Leine) wurde im Jahr 1298 vom Hildesheimer Bischof Siegfried II. auf einer Leineinsel gegründet. 1426 erfolgte der Beitritt zur Hanse. Dies belegen die damals im Rat der Stadt besiegelte Beitrittserklärung zur Tohopesate, dem Zusammenschluss einiger als Hansestadt bezeichneter Städte in Spätmittelalter, sowie Testamente der damals aus Gronau stammenden und zum Teil im norwegischen Bergen lebenden Seefahrer. Die Ansiedlung wurde derzeit mit einer Stadtmauer und einem Wall vor Feinden geschützt, von denen auch heute noch Reste vorhanden sind.

In der Kernstadt von Gronau (Leine) dominieren auch heute noch viele restaurierte Fachwerkhäuser, der 65 Meter hohe Turm der St.-Matthäi-Kirche und die durch das Stadtgebiet fließenden Leinearme. Nach der Sanierung der Innenstadt in den letzten Jahren präsentiert sich der Marktplatz als lebendiger Mittelpunkt der Stadt. Die historische Innenstadt lädt mit vielen Geschäften und einer abwechslungsreichen Gastronomie zum Bummeln, Shop-



Museum der Stadt Gronau (Leine)

FOTO: MARELE JACOBI



St. Matthäi-Kirche Gronau (Leine)

FOTO: SAMT GEMEINDE LEINEBERGLAND

pen und Verweilen ein. Jeden Freitag findet ein attraktiver Wochenmarkt mit einer großen Vielfalt an Obst und Gemüse, Wurst und Käse, Blumen und allerlei anderen Angeboten statt, der auch Menschen weit über die Grenzen Gronaus hinaus anlockt. Bei Stadtfesten oder verkaufsoffenen Sonntagen verwandelt sich die Innenstadt in eine große, belebte Fußgängerzone.

Neben den zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens bietet das Grundzentrum Gronau (Leine) eine umfassende medizinische Versorgung mit Haus-, Zahn- und Fachärzten, dem Johanniter-Krankenhaus und Pflegediensten. Junge Familien finden hier attraktive Bauplätze und moderne, pädagogisch hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote. Von der Krippe über Kindergarten, Grundschule und die weitere Schulbildung bis zum Abitur sind optimale Voraussetzungen geboten, um Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen. Pflegedienste sowie Alten- und Pflegeheime helfen, den Lebensabend zu unterstützen.

Zur Freizeitgestaltung gibt es in der Stadt Gronau (Leine) und im umliegenden Leinebergland viele attraktive Möglichkeiten für Jung und Alt. Auf vielen Wegen entlang der Leine oder auf den umliegenden Bergen erschließt sich ein Rad- und Wanderparadies, in den Sportvereinen oder im Freibad sind viele unterschiedliche sportliche Aktivitäten möglich. Besuche im Stadtmuseum oder Veranstaltungen des Kulturkreises im

Kino oder Theater bieten kulturelle Angebote.

Die zwölf Ortsteile Banteln, Barfelde, Betheln, Brüggeln, Dötzum, Eddinghausen, Eitzum, Haus Escherde, Heinum, Nienstedt, Rheden und Wallenstadt sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Bauten wie die Schlösser in Rheden und Brüggeln, der Brunottesche Hof in Wallenstedt oder das ehemalige Kloster in Haus Escherde erzählen eine wechselvolle Geschichte.

Das neue Gewerbegebiet Gronau-West bietet für klein- und mittelständige Unternehmen attraktive Standorte. Hier wurden in den letzten Jahren kostengünstig von

traditionellen Unternehmen und jungen Start-Ups voll erschlossene Gewerbegrundstücke bebaut. Die kurze Verkehrsanbindung zur B3 in Richtung Hannover oder Göttingen sowie der stündliche Takt des Metronoms am Bahnhofpunkt im Ortsteil Banteln geben hierbei ebenfalls einen wesentlichen Anreiz zur Gewerbeansiedlung.

Gezielt eingesetzte Stadtentwicklungskonzepte der Stadt Gronau (Leine) werden auch zukünftig dafür sorgen, dass die Lebensqualität für die Bevölkerung in allen Bereichen des Lebens weiterhin gesteigert und die Attraktivität der Stadt erhöht wird.

Alle Informationen rund um die Stadt Gronau (Leine) unter www.sg-leinebergland.de

Grußworte zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir wissen nicht, wie es Ihnen geht, aber für uns ist das Jahr 2022 wie im Fluge vergangen. Das liegt natürlich insbesondere an der fortbestehenden multiplen Krisensituation, die uns allen, in Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung, großes Engagement und viel Kraft abverlangt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind noch nicht bewältigt. Im Gegenteil: Im Winter müssen wir wieder mit einer steigenden Belastung unseres Gesundheitssystems rechnen. Die Energiepreise sind stark gestiegen. Ob die von Bund und Land in Aussicht genommenen Entlastungsmaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ausreichen, den sozialen Frieden zu sichern und uns vor einer schweren Rezession zu bewahren, bleibt abzuwarten.

Und dann ist da noch die aktuell größte Herausforderung, die Aufnahme von Geflüchteten. Diese Herkulesaufgabe bereitet Ihnen vor Ort und uns als Verband zu Recht große Sorge. Die Kapazitäten für eine dezentrale Aufnahme von Geflüchteten vor Ort sind erreicht oder bereits überschritten. Das, was wir den Geflüchteten im Bereich der Unterkünfte zurzeit noch anbieten können, ist – der Not geschuldet – oft nicht das, was unseren eigenen Ansprüchen an eine gute Unterbringung genügt und eine gelingende Integration erwarten lässt. Aber mehr ist angesichts der aktuellen Lage auf dem Wohnungsmarkt oft nicht leistbar. Noch schwieriger wird es bei der sozialen Teilhabe der Geflüchteten, hier fehlt es vielerorts an Kapazitäten bspw. in Schulen und Kindertagesstätten.

Alle vor einem Jahr ins Amt gewählten Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten fanden sich, ebenso wie die „Alt-vorderen“, unversehens in der

Rolle der Krisenmanagerin oder des Krisenmanagers einer der größten Krisen seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland wieder. Auch in den Räten haben sich die Prioritäten wegen der Unterbringung und Integration von Geflüchteten verändert. Und wir nehmen wahr, dass vielerorts engagiert, sachorientiert, solidarisch und mit viel Fairness zwischen Rat und Verwaltung an der Unterbringung und Integration der Geflüchteten gearbeitet wird. Dafür danken wir allen Beteiligten ganz ausdrücklich.

Fairness bei der Unterbringung Geflüchteter können wir auch von Bund und Land erwarten. Hier sehen wir derzeit allerdings eher eine Verleugnung der Realität. Dies zeigt auch der Koalitionsvertrag zwischen der SPD und Bündnis 90 / Die Grünen. Dort wird nach wie vor die dezentrale Unterbringung proklamiert. Das steht aber im diametralen Gegensatz zur kommunalen Realität. Die niedersächsischen Kommunen haben in den letzten Monaten dafür gesorgt, dass weit mehr als 100 000 Menschen in Niedersachsen aufgenommen werden konnten. Sie haben ein Recht darauf, dass Bund und Land nun eine deutlich aktivere Rolle bei der zentralen Unterbringung von Geflüchteten

übernehmen und die Kommunen endlich nachhaltig von den hohen Kosten freistellen. Die Kommunen brauchen im Interesse einer gelingenden Integration und im Interesse des sozialen Friedens vor Ort jetzt eine Atempause.

Damit zum Blick nach vorn: Wir haben in diesem Jahr einen neuen Landtag und eine neue Landesregierung bekommen. Die sie tragenden Parteien haben einen Koalitionsvertrag geschlossen. Aus kommunaler Perspektive hat dieser, wie jeder Koalitionsvertrag, Licht und Schatten. Eine Schattenseite, das zeigen die vorstehenden Ausführungen, sehen wir bei der Aufnahme Geflüchteter. Positiv bewerten wir dagegen beispielsweise die Ankündigung, die Finanzausstattung der Kommunen zu verbessern, Förderprogramme zu vereinfachen und die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu erleichtern. Dieses Heft enthält eine erste Bewertung des Koalitionsvertrages durch die Geschäftsstelle. Wir hoffen auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der neuen Landesregierung in dieser Wahlperiode.

Eins ist nämlich sicher: Das neue Jahr wird nicht minder schwierig und weniger turbulent als das laufende und die Herausforderungen dürften im nächsten Jahr eher größer als kleiner werden. Doch nun stehen erst einmal das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel vor der Tür. Dabei wünschen wir Ihnen, Ihren Familien, Ihren Städten, Gemeinden und Samtgemeinden friedliche Weihnachtstage und ein frohes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ihre



Frank Klingebiel
Präsident



Jürgen Krogmann
Vizepräsident



Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer



w!ssenstransfer

Seminare ab Dezember 2022 – Auszug

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter www.wissenstransfer.info

- 1.12.22 **Online-Seminar** Wie schaffe ich es, innere Stärke auch in stressigen Arbeitssituationen bewahren?
Dozent:in: Dagmar D'Alessio
- 1.12.22 **Online-Seminar** Bestattungsrechtliche Anforderungen an Waldfriedhöfe in Niedersachsen
Dozent:in: Thomas Horn
- 5.12.22 **Online-Seminar** Handlungsstrategien in Krisenzeiten in der Kommunalpolitik
Dozent:in: Corneli Babendererde
- 6.12.22 **Online-Seminar** Aktuelles Datenschutzrecht in der kommunalen Praxis
Dozent:in: Dominik Lück
- 7.12.22 **Online-Seminar** Bebauungspläne in der gerichtlichen Kontrolle – aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen
Dozent:in: Jens Wahlhäuser
- 7.12.22 **Online-Seminar** Die Kalkulation von Kurabgaben, Fremdenverkehrsabgaben und Tourismusbeiträgen
Dozent:in: Detlef Bäumer
- 8.12.22 **Online-Seminar** Keine Angst vor dem Shitstorm!
Dozent:in: Michael Konken
- 8.12.22 **Online-Seminar** Wahl (und Abwahl) von kommunalen WahlbeamtInnen nach § 109 NKomVG
Dozent:in: Stefan Wittkop

- 12.12.22 **Online-Seminar** Haushaltswesen – Grundlagen für Verwaltungsquereinsteiger:innen
Dozent:in: Antje Lindmüller
- 12.12.22 **Dreiteiliges Online-Seminar** Selbstmanagement und Resilienz – Wie stärke ich mein mentales „Immunsystem“?
Dozent:in: Thorsten Helms
- 13.12.22 **Online-Seminar** Hauptsatzung und Geschäftsordnung des Rates
Dozent:in: Stefan Wittkop
- 13.12.22 **Online-Seminar** Aktuelle Regelungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Planungsrecht
Dozent:in: Jens Wahlhäuser
- 15.12.22 **Online-Seminar** Kommunale Daseinsvorsorge EU-beihilferechtskonform gestalten
Dozent:in: Corinna Tingelhoff
- 10.1.23 **Online-Seminar** Update Bauleitplanung
Dozent:in: Maximilian Dombert
- 10.1.23 **Online-Seminar** Europäisches Beihilferecht – ein Grundlagen-seminar
Dozent:in: Dominik Lück
- 10.1.23 **Online-Seminar** Rechtssichere Gestaltung von Betreiberverträgen mit Freien KiTa-Trägern
Dozent:in: Franziska Wilke

- 12.1.23 **Online-Seminar** Informations- und Beteiligungsrechte von Einwohner:innen und Bürger:innen
Dozent:in: Stefan Wittkop
- 12.1.23 **Online-Seminar 3 Std.** Gebührenkalkulation in Niedersachsen – Grundlagenvermittlung und Überblickswissen
Dozent:in: Sebastian Hagedorn
- 13.1.23 **Online-Seminar** Betriebskosten: rechtssicher vereinbaren, abrechnen und prüfen
Dozent:in: Frank-Georg Pfeifer
- 16.1.23 **Online-Seminar** Schlagfertigkeit ist erlernbar!
Dozent:in: Dagmar D'Alessio
- 17.1.23 **Online-Seminar** Die Kalkulation von Feuerwehrgebühren
Dozent:in: Tanja Potulski
- 17.1.23 **Online-Seminar** Personaleinsatz in KiTa's vor dem Hintergrund des neuen KiTa-Gesetzes
Dozent:in: Beate Schulte zu Sodingen
- 17.1.23 **Online-Seminar** Videokonferenzen nach §§ 64 und 182 NKomVG
Dozent:in: Stefan Wittkop
- 18.1.23 **Online-Seminar** Korruptionsprävention
Dozent:in: Viola Sporleder-Geb, Michael Stüber
- 18.1.23 **Online-Seminar** Grundlagen der Kommunalabgabenhaftung
Dozent:in: Sven Kreuter
- 19.1.23 **Online-Seminar § 34 Bau-gesetzbuch (BauGB) – ein Grundlagen-seminar**
Dozent:in: Jens Wahlhäuser
- 19.1.23 **Online-Seminar 4 Std.** Ganztagschule – Gutes Bildungsangebot und Beitrag zur Familienfreundlichkeit
Dozent:in: Johannes Laub

Anmerkungen zum Koalitionsvertrag

zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen

2022 – 2027

Am 1.11.2022 haben die Koalitionsparteien SPD und Bündnis 90/ Die Grünen in Niedersachsen ihren Koalitionsvertrag der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieser Vertrag ist auf den Parteitag der SPD am 5.11.2022 und der Grünen am 6.11.2022 beschlossen worden und sodann am 8.11.2022 im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Niedersächsischen Landtags auch schon mit der Wahl des Ministerpräsidenten und der Bestellung der neuen Landesregierung in die Umsetzung gegangen. Die 137 Seiten starke Vereinbarung wird vorliegend einer ersten Bewertung durch die Geschäftsstelle unterzogen. In unseren Fachausschüssen werden wir den Koalitionsvertrag ebenso intensiv erörtern wie im Präsidium. Und selbstverständlich werden wir angesichts der vielen Ankündigungen und Prüfaufträge in der Vereinbarung in den kommenden fünf Jahren engagiert die Interessen unserer Städte, Gemeinden und Samtgemeinden einbringen und gegenüber dem Land bei den Konkretisierungen der Vereinbarung vertreten.

1. Energie, Klima, Umwelt, Bauen & Wohnen

Klimaschutz

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist es nicht ausreichend, stets neue, ambitioniertere Ziele etwa für die Erreichung der **Klimaneutralität**, in das NKlimaG zu schreiben, gleichzeitig aber keine konkreten Wege dorthin festzulegen und nur unzureichende Finanzmittel für die Erreichung dieser Ziele vorzusehen. Der Klimaschutz fordert die Kommunen heute wie morgen heraus. Ebenso sind die Kommunen mit den Folgen des Klimawandels, wie der Starkregenvorsorge und dem Hochwasserschutz, konfrontiert. Die Kommunen sind bereit, ihr Engagement für die Klimafolgenanpassung weiter zu steigern und die Klimaschutzziele von Bund und Land zu unterstützen.

Wir begrüßen daher die Ankündigungen im Koalitionsvertrag **zur fachlichen und vor allem finanziellen Unterstützung der Kommunen**. Das Präsidium des NST hatte bereits gefordert, dass diese Ankündigung in folgende Maßnahmen münden muss:

- Ein langfristig angelegtes investives Förderprogramm und ein Kommunales Sofortprogramm (KIP III).
- Berücksichtigung von Personal- und Drittmittelaufwand.
- Eine Landesfinanzierung für die aus den Verpflichtungen des NKlimaG hervorgehenden Investitionserfordernisse, wie bei kommunalen Gebäuden oder der Wärmeplanung.

Energie

Das Ziel der Koalition, Niedersachsen solle **Erneuerbare-Energie-Land Nummer Eins** werden, hält die Geschäftsstelle für grundsätzlich unterstützenswert. Dabei müssen vor allem beim Thema Windenergie jedoch die **gesellschaftliche Akzeptanz der erneuerbaren Energien in Niedersachsen** und die bundesweite Solidarität stärker in den Fokus genommen werden. Ausdrücklich begrüßen wir in diesem Zusammenhang die Absicht der Koalition, eine **verpflichtende Wertschöpfungsbeteiligung der Kommunen** einzuführen.

Wir begrüßen, dass die Koalition einen **detaillierten Plan zu Ausbau- und Importbedarfen** sowie den **Anforderungen an die Infrastruktur** vorlegen will. Gleichsam begrüßen wir, dass der **Bau von Energiespeichern** tatsächlich **vorangetrieben werden soll**. Im Hinblick auf den **Ausbau der Verteil- und Übertragungsnetze** reicht es aus Sicht der Geschäftsstelle jedoch nicht aus, lediglich die Notwendigkeit eines deutlichen Ausbaus zu betonen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle scheint es kritisch, die **Flächenziele** nochmals anzuheben auf 2,5 Prozent, wenn 2026

feststehen sollte, dass schon die 2,2 Prozent gegebenenfalls nicht erreicht werden. Dann nochmals höhere Ziele vorzugeben, wäre kontraproduktiv und könnte leicht zu einem Stillstand des Ausbaus führen.

Wohnen und Bauen

Im Hinblick auf die **Gründung einer Landeswohnungsbaugesellschaft** hält es die Geschäftsstelle nach erster Einschätzung für schneller und effektiver, stattdessen kommunale Wohnungsbaugesellschaften zu stärken und vorhandene Strukturen zu nutzen, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Wir befürchten zudem, dass die neue Landesgesellschaft **Fachpersonal** von den Kommunen und den kommunalen Gesellschaften abziehen und den Fachkräftemangel bei den Kommunen dadurch weiter verstärken wird.

Die Geschäftsstelle hält es für problematisch, die **Pflicht zur Herstellung von Pkw-Stellplätzen** bei Umnutzung, Aufstockung, Umbauten und Nachverdichtung sämtlicher Gebäude gänzlich und bedingungslos entfallen zu lassen. Ein Zwang zur Herstellung notwendiger Stellplätze besteht bereits heute in aller Regel dort nicht, wo die Herstellung unmöglich oder unverhältnismäßig ist. Die beabsichtigte Regelung dürfte im Flächenland Niedersachsen im städtischen wie im ländlichen Raum den negativen Effekt haben, dass Pkw- und Fahrradstellplätze in den öffentlichen Verkehrsraum verlagert werden.

Der Absicht der Koalition einer kontinuierlichen **Erhöhung des Anteils von Recycling- und ökologischen Baustoffen über das Vergaberecht** steht die Geschäftsstelle nach erster Einschätzung kritisch gegenüber, weil dies zum einen eine weitere Bürokratisierung des Vergabebereichs bedeutet und zum anderen das Bauen ein weiteres Stück teurer macht.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist die Absicht der Koalition, nicht gewinnori-

enterte Genossenschaften und **kom-munale Wohnbaugesellschaften** durch Bereitstellung von Liegenschaften und über öffentlich öffentliche Partnerschaften **zu stärken**, zu begrüßen.

Ebenso begrüßen wir eine **Qualifizierung von Personal für Bau- und Planungsbehörden der niedersächsischen Kommunen** durch Bereitstellung der dafür erforderlichen **personellen und finanziellen Ausstattung**. Wichtig ist, dass den Absichtserklärungen auch Taten folgen.

Des Weiteren begrüßen wir, dass die **Mittel der sozialen Wohnraumförderung** zur Gegenfinanzierung der Finanzhilfen des Bundes auf mindestens 100 Millionen Euro pro Jahr aufgestockt werden.

2. Wirtschaft und Verkehr

Vorreiter für nachhaltige und sozial gerechte Mobilität

Der **Ausbau und die Weiterentwicklung des ÖPNV** ist eine immer wiederkehrende Forderung des NST. Er scheitert aber im Wesentlichen an der unzureichenden Finanzierung durch das Land. Die Ankündigung zum Ausbau des ÖPNV muss daher durch zusätzliche finanzielle Mittel des Landes untermauert werden. Die Geschäftsstelle hält zudem die Überprüfung der Strukturen der Verkehrsverbünde für erforderlich, bei der auch die Einführung eines Landeslinienbusnetzes in Erwägung gezogen wird.

Bund und Länder haben sich am 2.11.2022 auf die **Finanzierung des bundesweiten Nahverkehrstickets** sowie auf eine Anhebung der Regionalisierungsmittel geeinigt. Der Bund sagt zu, dafür ab 2023 jährlich 1,5 Milliarden Euro zum Verlustausgleich zur Verfügung zu stellen. Die Länder beteiligen sich in gleicher Höhe.

Die Ankündigung im Koalitionsvertrag für eine Kofinanzierung eines bundesweiten 49-Euro-Tickets ist daher folgerichtig. Die Geschäftsstelle begrüßt die Ankündigung, befürchtet aber, dass der ÖPNV in den kommenden Jahren nicht ausreichend ausgebaut werden kann. Die durch das bundesweite Ticket entstehenden Verluste könnten zudem nicht auskömmlich ausgeglichen werden.

Die Geschäftsstelle plädiert ergänzend für eine erhöhte Landesfinanzierung für das regionale **Schüler- und Azubiticket**. Die Anfangsprobleme mit zu hohen finanziellen Eigenanteilen bei den Aufgabenträgern beim aktuellen Ticket müssen behoben werden.

Die auskömmliche Finanzierung des ÖPNV und Unterstützung der Aufgabenträger wurde vom NST stets gefordert. Die Zurverfügungstellung weiterer Finanzmittel über eine **Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) und über einen höheren Anteil aus den Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes des Bundes (GVFG)** wird daher ausdrücklich begrüßt. Die Verteilung nach fairen und transparenten Kriterien muss eng mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden.

Radverkehr

Die Ankündigung, den **Anteil des Radverkehrs im Gesamtverkehr** von heute 15 Prozent auf mindestens 25 Prozent bis spätestens 2030 zu steigern, hält die Geschäftsstelle für sehr ambitioniert. Dies wird nur mit einem enormen finanziellen Einsatz möglich sein; insbesondere in den Kommunen. Eine weitere Forcierung des Radwegeausbaus ist somit überfällig.

Die **Erhöhung der Förderquote für Radschnellwege aus dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzie-**



Schrifftum

Ein Handbuch von und für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Handbuch Berufsbild Bürgermeister – Was Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ihr Amt mitbringen sollten

Erscheinungstermin: 27.10.2021
Kommunal- und Schul-Verlag – KSV Medien,
304 S., Softcover, 49,90 Euro,
ISBN 978-3-8293-1688-0

Unter der Herausgeberschaft von Rainer Christian Beutel (Rechtsanwalt, ehem. Vorstand KGSt), Johannes Winkel (ehem. IM NRW) und Uwe Zimmermann (Stv. Hauptgeschäftsführer des DStGB) ist kürzlich das „Handbuch Berufsbild Bürgermeister“ bei KSV Medien erschienen. Insgesamt 18 aktive und ehemalige Amtsträgerinnen und Amtsträger teilen ihr Wissen und ihre Erfahrungen zu bürgermeisterrelevanten Themen wie zum Beispiel kommunale Wirtschaftsförderung, digitale Gestaltungskonzepte, regionale Zusammenarbeit und europäisches Engagement oder auch zu Aspekten wie Managementkompetenz und Selbstorganisation. Besonders neuen, aber auch erfahrenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die täglich einen Berg an Fragen, Möglichkeiten und Interessenkonflikten meistern müssen, soll das Handbuch eine hilfreiche Unterstützung und Ratgeber sein. Die Erfolgsrezepte sind „natürlich kein Allheilmittel, können

aber in vielen Lebenslagen sehr nützlich sein und helfen Fehler zu vermeiden, die andere schon gemacht haben!“, so die Herausgeber.

Autorinnen und Autoren

Kai Abruszat (Stemwede), Prof. Dr. Siegfried Balleis (Erlangen), Rainer Christian Beutel (Coesfeld), Richard Borgmann (Lüdinghausen), Dr. Uwe Brandl (Abensberg), Norbert Bude (Mönchengladbach), Rainer Heller (Detmold), Dr. Angelika Kordfelder (Rheine), Thorsten Krüger (Geestland), Prof. Dr. Christoph Landscheidt/ Monika Fraling (Kamp-Lintfort), Christoph Meineke (Wenningens), Josef Mend (Iphofen), Georg Moenikes (Emsdetten), Roland Schäfer (Bergkamen), Dr. Karl-Uwe Strothmann (Beckum), Christian Vedder (Südlohn), Marion Weike (Werther), Silvio Witt (Neubrandenburg).

Zum Verlag

KSV Medien ist eine Marke des Kommunal- und Schul-Verlags. Der Verlag mit Sitz in Wiesbaden gehört als Teil der Verlagsgruppe C.H.BECK zu den führenden Verlagen für kommunal- und landesrechtliche Fachliteratur. Bereits seit 1949 deckt er mit seinem Programm die für die Öffentliche Verwaltung relevanten Rechtsgebiete ab und publiziert Fach- und Ausbildungsliteratur für die Polizei.

runngesetz (NGVFG) wird begrüßt. Hierbei ist es wichtig, neben den Fördermitteln des Bundes auch eine finanzielle Beteiligung des Landes einzusetzen.

Der NST hat bereits eine finanzielle **Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung von Mobilitätskonzepten** (z. B. Radwegeausbau, E-Mobilität) einschließlich der Förderung von Mobilitätsmanagern und der Förderung von Beratung/Service durch Externe gegenüber dem Land gefordert. Von daher wird dieser Passus des Koalitionsvertrages begrüßt.

Masterplan E-Mobilität

Die gegenwärtige Situation bei der **Elektromobilität** und der Ladeinfrastruktur ist in den Kommunen sehr unterschiedlich. Kommunen sind finanziell und personell nicht dazu in der Lage und mit Blick auf die wirtschaftlichen Risiken auch nicht bereit, selbst als Investor und Betreiber der Ladeinfrastruktur gewissermaßen eine kommunale Einrichtung zu schaffen. Eine sinnvolle Funktion von Kommunen sollte darin bestehen, den planerischen Rahmen für Ladeinfrastruktur zu setzen und die Entstehung von Ladeinfrastruktur und die Bereitstellung von geeigneten Flächen zu fördern. Die angekündigte **Beratung der Kommunen zur Erstellung von Ausbaukonzepten** muss daher die o.g. Rolle der Kommunen berücksichtigen. Es braucht aus Sicht der Geschäftsstelle zudem eine differenzierte Förderlandschaft bei Ladeinfrastruktur und Elektromobilität sowie eine finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Erstellung von Mobilitätskonzepten.

Niedersachsen Digital 2030

Angekündigt wird ein **Digitalisierungsfahrplan** für Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung. Die konkreten Inhalte bleiben völlig offen. Die Feststellung, dass es „klare Zuständigkeiten, ausreichende Digitalkompetenz und eine zentrale Koordination“ brauche, bleibt ohne Folgerungen. Aus Sicht der Geschäftsstelle scheint insbesondere eine starke zentrale Koordination nach den Erfahrungen der letzten Jahre erforderlich.

Gigabit für alle, Glasfaser in ganz Niedersachsen

Die Festlegung auf **Glasfaseranschlüsse** ist nicht neu, aber ausdrücklich zu begrüßen. Dies gilt auch für die Vereinfachung und Digitalisierung von Förderverfahren. Mit der Optimierung der **Graue Flecken-Förderung** wird eine Forderung des Präsidiums aufgenommen. Allerdings fehlen Aussagen, wie diese vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene realisiert werden soll.

Die Stärkung des **Breitbandzentrums Niedersachsen-Bremen (BHNb)** ist aus Sicht der Geschäftsstelle ausdrücklich zu begrüßen, da damit den Kommunen ein kompetenter Partner für den Breitbandausbau erhalten bleibt. Inwieweit die Realisierung von **Open Access** möglich ist, bleibt abzuwarten.

Vergabeprix

Die Ankündigung, dass öffentliche Vergabeverfahren einfacher, professioneller, digitaler, nachhaltiger und zügiger organisiert werden sollen, sieht die Geschäftsstelle kritisch. Für einfachere und zügigere Beschaffungen muss zwingend das Vergaberecht geändert (entbürokratisiert und vereinfacht) werden. Die Geschäftsstelle vermisst hier konkrete Aussagen zu Entbürokratisierung und Vereinfachung des Vergaberechts.

Dass die öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial und ökologisch ausgerichtet werden soll, sieht die Geschäftsstelle nach erster Einschätzung kritisch. Dadurch wird die Beschaffung ein weiteres Stück mehr bürokratisiert, was dem Ziel einer Entbürokratisierung und Vereinfachung des Vergaberechts zuwiderläuft.

3. Bildung

Frühkindliche Bildung

Qualität in KiTas – Beste Bedingungen für Bildung von Anfang an

Die Ankündigung im Koalitionsvertrag, dass der **Stufenplan für die dritte Fachkraft** konsequent umgesetzt werden solle, hält die Geschäftsstelle für illusorisch. Es ist auch der Landesre-

gierung bekannt, dass die Kindertagesstätten derzeit mit einem enormen Fachkräftemangel kämpfen, der eine Ausweitung der Personalstandards zum aktuellen Zeitpunkt unmöglich macht. Bereits jetzt kann das Angebot der Kindertagesbetreuung mit den heutigen Personalstandards nur schwer aufrechterhalten werden. Mancherorts können deshalb keine Betreuungsgruppen mehr eröffnet werden oder bestehende Angebote müssen geschlossen oder reduziert werden.

Die Ankündigung der Koalitionsparteien, das **Programm „Sprach-Kitas“** weiterhin zu ermöglichen und sich dafür auf Bundesebene für eine Sicherstellung der Finanzierung einzusetzen, wird dagegen begrüßt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat den Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Kita-Qualitätsgesetz) verabschiedet. Mit diesem Kita-Qualitätsgesetz soll u.a. die Fortsetzung der Bundesfinanzierung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im Bereich der Kindertagesbetreuung in den Jahren 2023 und 2024 mit einem Gesamtvolumen von knapp vier Milliarden Euro gewährleistet werden. Auch die Sprachförderung in Kindertagesstätten soll bei den förderfähigen Maßnahmen berücksichtigt werden. Da das BMFSFJ aber gleichzeitig das **Bundesprogramm „Sprach-Kitas“** beendet hat, bedeutet das faktisch 24 Millionen Euro weniger für Niedersachsen und indirekt für die Sprachförderung in den Kindertagesstätten vor Ort. Die Geschäftsstelle hält es daher für notwendig, die Landesmittel für die Sprachförderung aufzustocken.

Die Nutzung von **multiprofessionellen Teams** und die Ankündigung, **zur Erfüllung eines pädagogischen Konzeptes zusätzliches Personal** einstellen zu können, begrüßen wir. Dies muss als kurzfristig umzusetzende Maßnahme zügig auf den Weg gebracht werden. Hierbei muss die auskömmliche Berücksichtigung bei der Finanzhilfe gewährleistet sein.

Die Geschäftsstelle spricht sich außerdem für eine auskömmliche

Finanzierung zum **Betrieb und Ausbau der Familienzentren** ein. Die **Angebote der Fachberatung** müssen ebenfalls mit ausreichenden Mitteln untermauert werden.

Qualifizierte Fachkräfte: eine solide Basis für die KiTas

Die Ankündigungen im Koalitionsvertrag zum Thema **qualifizierte Fachkräfte** sind Schritte in die richtige Richtung. Das Vorhaben, KiTas für **weitere qualifizierte Berufsgruppen** zu öffnen, begrüßen wir. Die Geschäftsstelle hält aber die **Maßnahmen aus dem „Niedersachsen-Plan 2.0“** für nicht ausreichend. Das Land darf sich nicht länger einer echten und grundlegenden Reform der Fachkräfteausbildung verschließen und muss den Weg für einen vergüteten Ausbildungsgang freimachen.

Aktuell gibt es eine **Initiative auf Bundesebene** durch die Kommunalen Spitzenverbände, ver.di und den VKA zur Schaffung eines bundeseinheitlichen gesetzlichen Rahmens für die Neuorganisation der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung. Dies würde die Attraktivität der Erzieher:innen-ausbildung durch ein zusätzliches vergütetes dualisiertes Ausbildungsmodell steigern. Das Land muss daher, wie jetzt im Koalitionsvertrag angekündigt, dringend die Initiative auf Bundesebene unterstützen.

Zudem müssen **weitere Maßnahmen** ergriffen werden, die die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher attraktiver machen. Dazu gehören die Erprobung von flächendeckenden Ausbildungsmodellen, bei denen die Bewerber:innen vom ersten Tag an eine Vergütung erhalten sowie die Berücksichtigung der Auszubildenden bei der Finanzhilfe.

Zudem benötigen die Kommunen eine größere Flexibilität bei der Umsetzung der Standards der Kindertagesbetreuung auch um weitere qualifizierte Berufsgruppen in den Kitas einsetzen zu können.

Inklusion in KiTas – Individuelle Bedarfe in frühkindlicher Bildung mitdenken

Die Inklusion in den Kindertagesstätten in Niedersachsen ist bereits weit fortge-

schritten. Für weitere und zusätzliche gesetzlich festgeschriebene Maßnahmen ist ein finanzieller Ausgleich im Rahmen der Konnexität unabdingbar.

Kindertagespflege – Verstetigung und Unterstützung

Die Geschäftsstelle begrüßt die Evaluation des NKiTaG hinsichtlich der festgeschriebenen **Qualitätsstandards für die Kindertagespflege** und erwartet eine enge Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

Wohnortnahe Bildung und Betreuung

Die Ankündigung zum **Ausbau von bedarfsgerechten Betreuungszeiten sowie die Umwandlung von Einrichtungen in Ganztags-KiTas** muss mit Landesmitteln unterfüttert werden. Hierzu reicht es aus Sicht der Geschäftsstelle überhaupt nicht aus, sich auf Bundesebene für eine **Fortführung des KiTa-Investitionsprogramms** einzusetzen.

Um der steigenden Nachfrage der Eltern nachkommen zu können, müssen hohe Summen für den An-, Um- und Neubau von Kindergartengruppen investiert werden. Zudem sind viele Kindertagesstätten sanierungsbedürftig. Mit Blick auf diese Situation und auf die steigenden Baukosten wird eine **verlässliche Investitionsförderung u.a. durch eigene Landmittel benötigt**. Dies kann durch eine Neuauflage der bisherigen Förderrichtlinien RIT und RAT mit auskömmlichen Fristen geschehen.

Das Präsidium des NST hat bereits vor geraumer Zeit mit seinem Beschluss eine Investitionskostenförderung auch für **Sanierungsmaßnahmen und den Bau von Nebenräumen** gefordert. Ebenso fordert der NST eine **Ausweitung der Förderung auf Behelfsbauten wie zum Beispiel Container**. Die Landesbeteiligung sollte nach dem Beschluss des Präsidiums mindestens 50 Prozent der jeweiligen Investitionskosten betragen.

Zur **Finanzierung der Betriebskosten** findet sich kein Passus im Koalitionsvertrag. Die Kommunen in Niedersachsen tragen nach der Einführung der Beitragsfreiheit immer noch über zwei Drittel der Betriebskosten der Kindertagesbetreuung. Deshalb haben die Kommunalen

Spitzenverbände eine **sukzessive Anhebung der Anteilsfinanzierung durch das Land bis zu einem Finanzhilfegesetz von 66,6 Prozent** gefordert. Diese Forderung erhalten wir aufrecht und erwarten zudem die Berücksichtigung der tatsächlichen und aktuellen Personalkosten nach Tarif, eine Dynamisierung der Finanzhilfe unter Berücksichtigung der Tarifverhandlungen, die generelle Einbeziehung von Vertretungskräften in die Finanzhilfe und eine gesonderte Finanzierung der Leitung und der stellvertretenden Leitung.

In den letzten Jahren kam es in den Kindertagesstätten immer wieder zu Versorgungsengpässen. Immer waren hierfür Rahmenbedingungen verantwortlich, die die kommunale Kita-Ausbauplanung nicht rechtzeitig berücksichtigen konnte (Flüchtlingszuzug, Coronapandemie etc.). Hinzu kommt eine erhöhte Nachfrage durch die Beitragsfreiheit und die **Flexibilisierung des Einschulungstermins**. Auch hierzu gibt es keine Ausführungen im Koalitionsvertrag.

Um diese akuten nicht planbaren Situationen in den Kindertagesstätten meistern zu können, benötigen die Kita-Träger mehr Flexibilität u.a. bei den Gruppenstärken und beim Gruppenumfang einer Kindertagesstätte. Konkret können folgende Punkte genannt werden: eine Nachbesserung des Schulgesetzes zur Flexibilisierung des Einschulungstermins, eine einrichtungsbezogene Flexibilisierung der Gruppenstärken im Kindergarten, die Zulassung von größeren Kindertagesstätten einschließlich der Außenstellen mit bis zu 8 Gruppen, Zulassung von Nachmittagsgruppen zur Gewährleistung des Mindestumfangs des Förderungsangebotes sowie die Erhöhung der zulässigen Sharing-Plätze in einer Kernzeitgruppe.

Allgemeinbildende Schulen

Das Präsidium des NST hat sich in der Vergangenheit bereits für den **Ausbau des Einsatzes multiprofessioneller Teams** in Schulen und die **Stärkung der Schulsozialarbeit** an Schulen ausgesprochen. Die Aufnahme dieses Vorhabens in den Koalitionsvertrag ist daher sehr zu begrüßen.

Bei der Sicherung und Förderung der **wohnnahen Beschulung im ländlichen Raum** kommt es vor allem darauf an, Lehrkräfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen zu können. Das war in der Vergangenheit eine große Herausforderung. Bezüglich der **Schaffung von Attraktivitätsanreizen** im Austausch des Landes mit den Schulträgern wird die Geschäftsstelle darauf achten, dass hier nicht die Schulträger in eine neue Rolle oder Aufgabe gedrängt werden und als Ausfallbürgen des Landes initiiert werden. Lehrkräftegewinnung ist und bleibt eine Landesaufgabe.

Die kommunalen Schulträger haben in den Jahren 2007 und folgende bereits sehr schlechte Erfahrungen mit der Einführung der „Eigenverantwortlichen Schule“ gemacht. Dies führte zu einem großen Aufwuchs bei den von den Schulträgern finanzierten Schulverwaltungskräften. Bei dem geplanten Vorhaben der Koalitionspartner, den **Schulen weitere organisatorische und personelle Eigenverantwortung** zu ermöglichen, wird die Geschäftsstelle darauf achten, dass dies nicht wieder zu Mehraufwand der Schulverwaltungskräfte und damit der Schulträger führt.

Das Präsidium des NST hat sich in der Vergangenheit bereits dafür ausgesprochen, die **Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter** im Rechtsregime des Niedersächsischen Schulgesetzes umzusetzen. Dieses Anliegen wird im Koalitionsvertrag nicht aufgenommen. Vielmehr fehlen auch weiterhin konkrete Aussagen zur Umsetzung und Finanzierung des Rechtsanspruchs. Die geplante Steigerung des Anteils an gebundenen Ganztagschulen von 8:00 bis 15:00 Uhr an vier Tagen die Woche erfüllt nicht den Rechtsanspruch. Insbesondere der ausdrückliche Hinweis, dass auch die Träger der Kinder und Jugendhilfe als originäre Ansprechpartner des Rechtsanspruchs gefordert seien, lässt aufhorchen. Aus Sicht der Geschäftsstelle sind die Aussagen zum Ganztag enttäuschend. Stattdessen wird der Fokus auf Qualität und hochwertige pädagogische Angebote gelegt – ohne die dafür zwingend notwendige vorherige Klärung des Rechtsrahmens und

der Finanzierung. Auch fehlen Aussagen zu einem Landesinvestitionsförderprogramm zur Gegenfinanzierung der Investitionskosten der Kommunen für den Ganztagsausbau.

Das Vorhaben, ein **kostenloses und qualitativ hochwertiges Mittagessensangebot an Schulen** einzuführen, führt zu der Frage, wie und von wem das finanziert werden soll. Aus Sicht der Geschäftsstelle wird erwartet, dass das Land diese Kosten zu 100 Prozent tragen wird.

Angesichts der bisherigen ungelösten, dauerhaften Finanzierungsfragen des Unterrichts in der digitalen Welt ist das Vorhaben der Koalitionspartner, künftig Schülerinnen und Schülern **ab dem 8. Jahrgang digitale Endgeräte** zur Verfügung zu stellen, aus Sicht der Geschäftsstelle nicht zielführend. Unklar bleibt, wer für die Beschaffung der digitalen Endgeräte zuständig sein wird. Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz ist die Beschaffung von Endgeräten derzeit Aufgabe der Eltern. Die Geschäftsstelle erwartet, dass das Land diese Aufgabe selbst übernehmen wird. Bedauerlich ist gleichzeitig, dass die vom Präsidium des NST geforderte Anerkennung von digitalen Endgeräten als Lernmittel nicht in den Koalitionsvertrag aufgenommen wurde.

Die Geschäftsstelle begrüßt das Vorhaben, dass die **Mittel des Digitalpaktes** schneller und flächendeckend an die Schulen kommen sollen und die Umsetzung und Finanzierung des Digitalpaktes nachhaltig gesichert werden soll.

Kritisch sieht die Geschäftsstelle, den Mittelabfluss in den Kommunen transparent zu machen. Der Mittelabfluss sagt nichts über die zusätzlichen, von den Kommunen finanzierten, Maßnahmen aus und gibt somit ein verfälschtes Bild bzgl. des Fortschritts der Digitalisierung von Schulen wieder.

Die Einführung von **Mindestanforderungen und Standards zur Digitalisierung für Schulen** ist ein Paradigmenwechsel. Bisher sind kommunale Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich für die Ausstattung der Schulen zuständig. Die Geschäftsstelle wird über dieses Vorhaben intensiv mit den Mit-

gliedern sprechen. Die Umsetzung des Vorhabens löst aus Sicht der Geschäftsstelle den Konnexitätsausgleich aus, der vom Land einzuhalten ist.

Der Koalitionsvertrag verweist auf die gerade stattfindende **Evaluierung der DV-Administration an Schulen** und führt aus, dass das Land die Schulträger bereits bezuschusst und es sich auf



Schrifttum

AufenthG / AsylG

Huber / Mantel

Verlag C. H. BECK, Hardcover
(in Leinen), 3. Auflage, 2021,
XXXVI, 1708 S., 159 Euro,
ISBN 978-3-406-74953-7

Schnelle Antworten im Migrationsrecht

Der handliche Kommentar steht für rasche aber fundierte Antworten auf migrationsrechtliche Fragen. Er enthält übersichtliche Erläuterungen asyl- und aufenthaltsrechtlicher Normen, in denen praxisrelevante Aspekte dennoch vertieft behandelt werden. Neben dem AufenthG sind auch das FreizügG/EU, der Assoziationsratsbeschluss ARB 1/80 sowie jetzt auch das gesamte AsylG kommentiert.

Die 3. Auflage berücksichtigt über 25 Änderungsgesetze, die seit Erscheinen der 2. Auflage erlassen wurden, sowie die einschlägige Rechtsprechung und Behördenpraxis. Die Mitwirkenden erörtern aufgrund ihrer diversen beruflichen Hintergründe umfassend und fachkundig die Vorschriften und zum Teil tiefgreifenden gesetzlichen Änderungen, wie etwa:

- zur Durchsetzung von Abschiebungen und zur Duldung für Personen mit ungeklärter Identität,
- zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung,
- zur Fachkräfteeinwanderung,
- zum Datenschutz,
- zur Abschiebungshaft,
- zum Verfahren in „Dublin-Fällen“ und bei in anderen Staaten „Anerkannten“,
- zum Familiennachzug,
- zu Rechten und Pflichten und zur Unterbringung von Schutzsuchenden.

Bundesebene dafür einsetzen wird, die Bundesmittel auch für DV-Administration einzusetzen. Es fehlt jeglicher Hinweis auf die Bereitschaft des Landes, hierfür auch zusätzliche Landesmittel einzusetzen. Das ist aus Sicht der Geschäftsstelle sehr enttäuschend. Ziel der Evaluierung ist die zukunftssichere Klärung der Kostenaufteilung zwischen Land und Kommunen in diesem Bereich. Aus Sicht der Geschäftsstelle können Bundesmittel hier allenfalls ein Bonus sein.

Die existierenden **Tagesbildungsstätten** sollen laut Koalitionsvertrag auf deren Wunsch hin bedarfsorientiert und schrittweise zu Schulen weiterentwickeln und eng auf diesem Weg begleitet werden. Dieser Ansatz wird seitens der Geschäftsstelle grundsätzlich begrüßt. Die Entscheidung über das Beibehalten

der Tagesbildungsstätten in der bisherigen Form oder deren Umwandlung in Förderschulen sollte jedoch eine politische Entscheidung vor Ort bleiben.

Weiterhin ist Ziel der Geschäftsstelle, eine **Beteiligung des Landes an den Kosten für die Tagesbildungsstätten** zu erreichen. Die Rechtsgrundlage dafür bietet die BSG-Entscheidung vom 21.9.2017, die besagt, dass die Kosten für die Beschulung in einer Tagesbildungsstätte sowohl vom Eingliederungshilfe- als auch vom Schulträger zu tragen sind.

Die geplante **Weiterentwicklung der unterschiedlichen Modelle von Schulbegleitern zu Pool-Lösungen** ist aus Sicht der Geschäftsstelle längst überfällig und wird begrüßt.

Die Geschäftsstelle begrüßt, dass sich das Land beim Bund für ein **Investitionsprogramm zur Unterstützung**

von Schulträgern für moderne und gut ausgestattete Gebäude einsetzen möchte. Leider fehlt ein Hinweis auf ein zusätzliches Engagement des Landes in diesem Bereich. Ein Werben für Bundesmittel ist aus Sicht der Geschäftsstelle als alleinige Aktivität der Landesregierung nicht ausreichend.

4. Wissenschaft, Kultur und Erwachsenenbildung

Der weitere **bedarfsgerechte Ausbau der Mediziner Ausbildung** wird ebenso begrüßt wie der **Ausbau der Studienplätze im Bereich der Pflege- und Hebammenwissenschaften**.

Die **Erhöhung der ProKopf-Ausgaben des Landes für Kultur** wird begrüßt und ist aus Sicht der Geschäftsstelle längst überfällig. Wichtig dabei ist, dass die Forderung der NST-Gremien nach einem Dynamisierungsfaktor für künftige Kostensteigerungen aufgenommen wird.

Für die Geschäftsstelle ist unklar, wie die Passage, dass das Land die **Kommunen bezüglich der Kulturbranche in die Pflicht nehmen** wird, zu verstehen ist.

Die Geschäftsstelle begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, die ausgehandelten **Tariferhöhungen für die sechs Kommunalen Theater in Niedersachsen, das Staatstheater Hannover und das Göttinger Symphonieorchester anzuerkennen und anteilig übernehmen**. Auch hier ist die Einführung eines Dynamisierungsfaktors für künftige Kostensteigerungen erforderlich.

Die Geschäftsstelle begrüßt das Vorhaben, die **Förderung der Erwachsenenbildung langfristig merklich zu erhöhen**. Die Erwachsenenbildung ist ein wichtiger und bedeutsamer Baustein der Bildungsinfrastruktur. Eine Verstetigung der Mittel ist unerlässlich für dauerhaft gute Arbeit. Auch hier ist ein Dynamisierungsfaktor für künftige Preissteigerungen aufzunehmen.

5. Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Soziales

Armut und soziale Infrastruktur

Die Landesregierung will sich für einen **Nationalen Aktionsplan zur Armutsbekämpfung** einsetzen und die



Schrifttum

Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege

Dieter J. Martin / Michael Krautzberger
Verlag C.H.BECK
5. Auflage, 2022, XXVIII, 1012 S.,
in Leinen, 99 Euro,
ISBN 978-3-406-77578-9

Dieses Handbuch geht auf die Unterschiede der in den einzelnen Bundesländern geltenden denkmalschutzrechtlichen Grundlagen ein. Das Werk ist eine fundierte und verständliche Arbeitsgrundlage für den im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege Tätigen sowie für Eigentümer und Nutzer von Denkmälern. Dazu beleuchtet das Werk alle notwendigen denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Fassetten in übersichtlichen Darstellungen. Verzeichnisse mit wichtigen Adressen, gesetzliche Grundlagen, Formularbeispiele und vieles mehr erhöhen den praktischen Gebrauchswert des Handbuchs.

Inhalt

- Einführung
- System des Denkmalschutzes
- Denkmalbegriff
- Denkmalpflege
- Organisation, Zuständigkeiten, Verfahren
- Denkmalschutz im Planungs- und Baurecht

- Denkmaleigentümer
- Kosten, Finanzierung, Zuwendungen, Steuern
- Archäologie, Bodendenkmal-schutz, Bodendenkmalpflege

Zur Neuauflage

Für die 5. Auflage wird das Handbuch umfangreich überarbeitet und entsprechend neuer Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur aktualisiert.

Inhaltlich betreffen die Aktualisierungen etwa die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelungen des Energieeinspar- und des Klimaschutzrechts und des privaten Baurechts für den Denkmalschutz. Erweitert wird darüber hinaus die Darstellung zur Archäologie. Neue Gerichtsentscheidungen betreffen etwa die Denkmaleigenschaft, die Zumutbarkeit und steuerrechtliche Regelungen. Näher nachgegangen wird auch den denkmalrechtlichen Konsequenzen der Entwidmung von Kirchengebäuden.

Zielgruppe

Das Werk wendet sich an Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden, die Rechtsanwaltschaft, Gerichte, mit der Denkmalpflege befasste Kunsthistoriker und Architekten sowie an Eigentümerinnen und Eigentümer von Baudenkmälern und beweglicher Denkmäler.

Umsetzung des Bürgergelds und die **Wohngeldnovelle** unterstützen und flankierend begleiten.

Bei der Einführung des **Bürgergeldes** zum 1.1.2023 hält es die Geschäftsstelle für wichtig, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, dass die finanzielle und personelle Ausstattung der Jobcenter sichergestellt wird, damit das Bürgergeld-Gesetz umgesetzt werden kann.

Bei der **Wohngeldreform**, die ebenfalls zum 1.1.2023 umgesetzt werden soll, ist aus Sicht der Geschäftsstelle der kommunale Mehraufwand für das zusätzliche Personal, das in Folge der Reformumsetzung benötigt wird, vom Bund und vom Land Niedersachsen zu tragen. Wir erwarten von der Landesregierung, dass im Rahmen der Konnexitätsregelung verbindliche Aussagen über eine Kostenregulierung für Sach- und Personalkosten der Kommunen getroffen werden.

Wohnungs- und Obdachlosigkeit

Die gezielte Förderung der **Housing-First-Projekte** und den **Ausbau der Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen für Obdachlose** ist aus Sicht der Geschäftsstelle zu begrüßen.

Kinder- und Jugendliche

Die geplante Einführung einer **Kindergrundversorgung** begrüßen wir als Geschäftsstelle zwar grundsätzlich, sie darf jedoch nicht zur finanziellen Überforderung der Kommunen führen.

Die Geschäftsstelle begrüßt die **geplante Sicherung der Jugendwerkstätten** und geht davon aus, dass damit nicht nur Jugendwerkstätten, sondern auch Pro-Aktive-Centren (PACE) gemeint sind.

Familien und Senioren

Die Sicherung der bestehenden **Informationsangebote für Familien und Seniorinnen und Senioren** in Niedersachsen wird begrüßt.

Gesundheit

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Die Geschäftsstelle begrüßt das Vorhaben der Koalitionäre, die **Personalaufstockung** in allen Bereichen des ÖGD im Sinne des „Pakts für den Öffentlichen

Gesundheitsdienst“ über das Jahr 2026 hinaus zu verstetigen und die Umsetzung eines Konzepts zur **digitalen Modernisierung** des ÖGD weiter voranzutreiben. Für den Fall, dass der Bund die Personalkosten nicht übernimmt, sehen wir das Land in der Pflicht, diese Kosten dauerhaft über den Landeshaushalt zu decken.

Das Präsidium des NST hat sich in der Vergangenheit bereits für eine deutliche Erhöhung der jährlichen Investitionsmittel und die Einrichtung eines vom Land finanzierten Sonderfonds zum Abbau der über zwei Milliarden Euro Investitionsstau für Krankenhäuser eingesetzt. Insofern wird die **Erhöhung der jährlichen Investitionsmittel für Krankenhäuser** begrüßt. Leider fehlt der Hinweis auf die Einrichtung eines Sondervermögens – das ist aus Sicht der Geschäftsstelle enttäuschend.

Die Geschäftsstelle begrüßt das Vorhaben der Koalitionspartner, mit der KVN besondere Anstrengungen unternehmen zu wollen, um die **ärztliche Versorgung sicherzustellen**. Der Fokus liegt hier auf den nach dem Gesetz verantwortlichen Akteuren. Wir weisen immer wieder darauf hin, dass die ambulante medizinische Versorgung keine kommunale Aufgabe ist. Mit großer Skepsis wird daher die Ermöglichung einer neuen Trägerschaft für **Medizinische Versorgungszentren wie ärztliche kommunale Genossenschaften** gesehen. Die Kommunen sind aus Sicht der Geschäftsstelle nicht der Ausfallbürge für Land und KVN.

Pflege

Die geplante **Deckelung der Eigenanteile für die Pflegekosten** und die Übernahme der darüber hinausgehenden Kosten durch die Pflegeversicherung wird von der Geschäftsstelle grundsätzlich für sinnvoll erachtet.

Bei der Förderung der gemeindenahen Ansätze wie „**Gemeindeschwester Plus**“ im ländlichen Raum zur Unterstützung der häuslichen Pflege müssen aus Sicht der Geschäftsstelle in erster Linie finanzielle Rahmenbedingungen für deren dauerhafte Etablierung geschaffen werden.

Bei der Verbesserung der Beratung für pflegende Angehörige in den

Pflegestützpunkten ist aus Sicht der Geschäftsstelle die Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Pflegestützpunkte erforderlich.

Gleichstellung

Die Koalitionäre wollen sich weiterhin für ein verfassungskonformes **Paritätsgesetz** einsetzen, um Frauen mehr Wege in Politik, Parlamente und Führungspositionen zu eröffnen.

Diese Zielsetzung ist zwar inhaltlich nachvollziehbar, es bestehen jedoch



Schrifttum

Kommunalwahlrecht Niedersachsen

Markus Steinmetz

Kommunal- und Schul-Verlag
5. Auflage 2021, 648 S., 49 Euro,
ISBN 978-3-8293-1637-8

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz und die Niedersächsische Kommunalwahlordnung sind als Rechtsgrundlagen der Kommunalwahl essenziell. Die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften gelten für die Wahlen der Gemeinderäte, Ortsräte, Samtgemeinderäte, Stadtbezirksräte, Kreistage, Bürgermeister und Landräte. Die aktuelle Ausgabe Kommunalwahlrecht Niedersachsen erfüllt mit ihrer anschaulichen, leicht verständlichen Erläuterung des Themas die Belange der Kommunalwahlpraxis. Der Anhang enthält Gesetzestexte, Aufgabenverteilung, Muster der Anlagen 1 bis 35 der NKWO, unter anderem Übersichten der wichtigen Wahlmeldungen sowie Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe. Der Praxis-Ratgeber ist ein guter Begleiter für alle mit der Vorbereitung, Durchführung und Prüfung kommunaler Wahlen befassten Personen, insbesondere für Wahlleiter(innen) und deren Mitarbeiter(innen), Wahlausschüsse und Wahlvorstände, Parteien und Wählergemeinschaften, Kommunalverwaltung und kommunale Verbände.

Markus Steinmetz, Ministerialrat in der Kommunalabteilung, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, ist dort mit dem kommunalen Finanzausgleich, dem kommunalen Haushalts- und Abgabenrecht sowie dem Wahlrecht befasst.

seitens der Kommunalen Spitzenverbände nach wie vor erhebliche rechtliche Bedenken gegen dieses Vorhaben.

Bekämpfung von Gewalt an Frauen

Es ist zu begrüßen, dass geplant ist, die **Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser** bedarfsgerecht auszubauen und finanziell besser auszustatten und eine verlässliche Finanzierungsgrundlage dafür zu schaffen.

6. Migration und Integration

Die im Koalitionsvertrag angekündigte **Gleichbehandlung** von allen ankommenden Geflüchteten in Niedersachsen begegnet aus Sicht der Geschäftsstelle verschiedenen Bedenken, da insbesondere der jeweilige ausländerrechtliche Status zu differenzieren ist. Der vorgenommene Rechtskreiswechsel im Hinblick auf die ukrainischen Flüchtlinge hat jedenfalls zu erheblichen Problemen geführt.

Aufgrund des erheblichen **Fachkräftebedarfs** werden von der Geschäftsstelle die angekündigten, strukturellen Verbesserungen begrüßt.

Zum vorgesehenen **Teilhabe- und Partizipationsgesetz**, mit dem gute Bedingungen für die gleichberechtigte Teilhabe in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens geschaffen und die Migrationsstrukturen auf Landesebene und kommunaler Ebene gestärkt werden sollen, erwarten wir aus Sicht der Geschäftsstelle eine nachhaltige auskömmliche Finanzierung für die kommunale Ebene.

Der Ausbau und die Unterstützung von **Beratungsangeboten** wird aus Sicht der Geschäftsstelle befürwortet, soweit diese in enger Kooperation mit den Kommunen handeln. Eine **dezentrale Unterbringung** in den Kommunen ist derzeit kaum noch möglich. Die Kapazitäten sind insoweit nahezu flächendeckend erschöpft. Insofern verwundert, dass der Koalitionsvertrag keine Aussage zum dringend erforderlichen Ausbau der Landesaufnahmekapazitäten trifft.

Zu unterstützen sind die Fortschreibungen des verbindlichen **Schutzkonzeptes** der LAB NI für besonders schutzbedürftige Menschen (u. a. Frauen und

Kinder) sowie der entwickelten Mindeststandards bei Unterkünften.

Ob das Projekt „**Wege ins Bleiberecht**“ des Flüchtlingsrates Niedersachsen zur landesweiten Praxis gemacht werden sollte, sollte aus Sicht der Geschäftsstelle eng mit den Kommunen abgestimmt werden. Die praktischen Erfahrungen in den kreisfreien Städten sind insoweit sehr unterschiedlich.

Die **freiwillige Ausreise** habe, so der Koalitionsvertrag, immer Vorrang vor der Abschiebung. Humanitäre Grundsätze seien bei Abschiebungen konsequent zu beachten. Das Kindeswohl werde besonders berücksichtigt. Diese Aussagen des Koalitionsvertrages werden aus Sicht der Geschäftsstelle ausdrücklich geteilt.

Die Reform des **Staatsangehörigkeitsrechts** auf Bundesebene soll laut Koalitionsvertrag flankiert werden, indem landesrechtliche Möglichkeiten für Einbürgerungen und Ermessensspielräume im Sinne der Betroffenen ausgeschöpft werden, insbesondere für die erste Generation. Inwiefern hier Spielräume bestehen, wird aus Sicht der Geschäftsstelle eingehend diskutiert werden müssen.

Die Einführung des kommunalen **Wahlrechts** für Drittstaatsangehörige werden wir innerhalb der Gremien des Niedersächsischen Städtetages eingehend beraten.

7. Inneres und Sport

Wir begrüßen, dass die **besondere Bedeutung der Kommunen** im Koalitionsvertrag ausdrücklich beton wird. Die Geschäftsstelle begrüßt in dem Zusammenhang ausdrücklich das Bekenntnis zur **finanziellen Stärkung der Kommunen durch das Land!**

Die vorgesehene Unterstützung von **Rekommunalisierungsvorhaben** unserer Stadtwerke wird seitens der Geschäftsstelle positiv bewertet, muss aber noch konkretisiert werden. Positiv gesehen wird auch die verabredete Erleichterung für eine **wirtschaftliche Betätigung der Kommune**. Auch hier werden wir mit unseren Gremien konkrete Vorschläge genau prüfen. Von großer Bedeutung für den NST ist die Zusage, dass **auch finanzschwachen Kommunen Investitionen in die**

zukunftsste Entwicklung ermöglicht werden sollen.

Aufgenommen wurde in der Koalitionsvereinbarung die Forderung der Kommunalen Spitzenverbände nach **Verfahrensvereinfachungen bei Förderrichtlinien**. Die erneute Zusage einer **Evaluierung des Konnexitätsprinzips** muss in dieser Wahlperiode zügig umgesetzt werden.

Die erneute Umstellung der **Ausschusssitzvergabe** in den kommunalen Vertretungen auf das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers sehen wir als Geschäftsstelle kritisch. Einer erneuten Änderung des Verfahrens bedarf es aus unserer Sicht nicht.

In Anerkennung der besonderen Verantwortung der Leitungen von kommunalen Verwaltungen soll mit den Kommunen in den Dialog darüber eingetreten werden, wie die **Rahmenbedingungen für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte** sowie kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte attraktiver gestalten werden können. Zu bedauern ist, dass die achtjährige Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten nicht ausdrücklich festgeschrieben worden ist, wie das Präsidium des NST mehrfach eingefordert hat.

Eine erneute Prüfung, wie die Hürden von **Bürgerbegehren** abgesenkt sowie eine „erhöhte Transparenz der Finanzierung von Bürgerbegehren“ erreicht werden können, ist aus Sicht der Geschäftsstelle nicht erforderlich. Auch sehen wir dies im Hinblick auf die Ergebnisse der Enquetekommission Ehrenamt zur besseren Vereinbarkeit des kommunalen Mandates mit Familie und Beruf (Möglichkeiten des Mandats-Sharing und der Mandatsvertretung) kritisch.

Zu begrüßen ist, dass die Koalitionäre sich weiterhin „um einen **effektiven Schutz** von Amts- und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern auf allen Ebenen kümmern“ werden.

Die Ankündigung, **Kommunen bei der Digitalisierung stärker zu unterstützen**, geht aus Sicht der Geschäftsstelle nicht weit genug. Denn dies soll nur durch „Unterstützungs- und Beratungsangebote“ geschehen. Damit wird es aus Sicht der Geschäftsstelle weiter-

hin an der dringend erforderlichen und seit langem geforderten finanziellen Unterstützung fehlen.

Das Ziel eines einheitlichen **Serviceportals** mit allen EfA-Leistungen erschließt sich vor dem Hintergrund der aktuellen bundesweiten Entwicklungen und insbesondere wegen angestrebten Eigenschaften (Open Source und zentrale Softwareverwaltung) nicht. Hier bleibt abzuwarten, was die Koalition darunter versteht. Dies gilt auch für die angekündigte Bereitstellung von zentralen IT-Infrastrukturen und einheitlichen Standards.

Das Ziel, die **Datensicherheit** unter Einbeziehung der Kommunen zu erhöhen, ist aus Sicht der Geschäftsstelle ebenso ausdrücklich zu begrüßen wie die geplante Stärkung des N-CERT.

Insgesamt sind die Aussagen zur Verwaltungsdigitalisierung aus Sicht der Geschäftsstelle enttäuschend. Es sind außer einer allgemeinen Zielsetzung keine Impulse oder konkreten Maßnahmen erkennbar, hier gemeinsam mit den Kommunen in Zukunft voranzukommen.

Die Einführung des **Fahrradleasings** sowie des **Jobtickets** für Mitarbeitende im öffentlichen Dienst wird ausdrücklich begrüßt und entspricht den Forderungen des Niedersächsischen Städtetages.

Zu begrüßen ist, dass im **Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz** eine stärkere Digitalisierung der Personalratsarbeit ermöglicht und dauerhaft im Gesetz verankert werden soll.

Der Koalitionsvertrag enthält die wesentlichen Eckpunkte zur Novellierung des Niedersächsischen **Brandschutzgesetzes**, das in der letzten Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt worden ist. Kritisch wird, so das Präsidium des NST, teilweise die verpflichtende Feuerwehrbedarfsplanung ohne vollständigen Konnexitätsausgleich gesehen.

Positiv ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Städtetages die Aussage zu bewerten, dass die Attraktivität des **haupt- und ehrenamtlichen Dienstes bei Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdiensten** verbessert werden soll. Dazu gehört auch die Verbesserung der Besol-

dung und die Bewertung der Stellen für die Hauptamtlichen bei der Feuerwehr, die Anhebung der Feuerwehrzulage und des Anwärtersonderzuschlags sowie die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Feuerwehrzulage.

Ebenso ist die Aussage zum weiteren Ausbau des Technik- und Trainingszentrums an den **NLBK-Standorten** in Celle-Scheuen und in Loy zu sehen. Notwendige Investitionsmittel werden zur Verfügung gestellt und die Ausbildungskapazitäten erhöht.

Dringend erforderlich ist die angekündigte Erhöhung der **Zuschüsse für Investitionen** an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen; dabei sollte aber auch der kommunale Bereich berücksichtigt werden. Neben Investitionen in Ausstattung und Material sollen auch Strategien für den vorbeugenden Schutz vor Katastrophen und Bränden gefördert werden. Gemeinsam mit dem Bund will die Koalition den Wiederaufbau eines flächendeckenden Sirenen- und Alarmnetzes fortsetzen.

Im Rahmen der Investitionsplanung soll ein weiteres **Sportstätteninvestitionsprogramm** aufgelegt werden, das grundsätzlich sehr zu begrüßen ist.

8. Recht und Justiz

Der Niedersächsische Städtetag hat sich aus grundsätzlichen Erwägungen bereits in der Vergangenheit gegen ein **Informationsfreiheits- und Transparenzgesetz** positioniert. Staatliche Stellen sollen dabei verpflichtet werden, alle relevanten Informationen digital in einem Transparenzregister zu veröffentlichen. Nur zum Schutz von personenbezogenen Daten oder zum Schutz wesentlicher öffentlicher Belange soll der Informationszugang in begründeten Ausnahmefällen beschränkt werden können.

Zur Stärkung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an politischen Prozessen soll die Möglichkeit geschaffen werden, zu ausgewählten Themen **Bürgerräte** einzurichten. Nach einer ersten Einschätzung der Geschäftsstelle könnten solche Bürgerräte zur Schwächung der kommunalen, repräsentativen Demokratie in den Räten und Kreistagen führen.

9. Bundes- und Europaangelegenheiten und regionale Entwicklung

Eine Verbesserung und Aufwertung der **Ämter für regionale Landesentwicklung** kann daraus abgelesen werden, dass diese für Kommunen und Zivilgesellschaft erweitert werden, mit dem Ziel, mehr Fördermittel für zukunftsgerichtete Projekte zu identifizieren und bei der Realisierung zu unterstützen. Darin kann nach Auffassung der Geschäftsstelle eine Chance liegen, da sich dadurch Wege verkürzen und Entscheidungen schneller und transparenter werden können.

Die vorgesehene Prüfung der **Aufstockung der Kofinanzierungshilfe für finanzschwache Kommunen** wird positiv gesehen.

Es entspricht den Forderungen des NST auch in den kommenden Jahren den Umbau der Innenstädte und die Stärkung der Ortszentren gerade auch in den ländlichen Räumen als ein zentrales Thema der regionalen Entwicklung durch die Fortsetzung der erfolgreichen Programme **Zukunftsräume** und **Resiliente Innenstädte** zu betreiben.

10. Finanzen und Investitionen

Angesichts von mehr als 22 Milliarden Euro **Investitionsstau auf kommunaler Ebene** in Niedersachsen ist das Bekenntnis der neuen Landesregierung zur **Notwendigkeit von erheblichen Investitionen in den kommenden Jahren in nahezu allen Bereichen** aus Sicht der Geschäftsstelle zu begrüßen. Die Landesregierung will dabei neue Wege gehen und einen **Niedersachsenfonds** (NFonds) errichten, um konform mit den Verschuldungsregelungen des Landes die Aufnahme von Krediten im Rahmen neu zu gründender Investitionsgesellschaften zu ermöglichen. Im Einzelnen sollen eine **Landeswohnungsgesellschaft** und eine **Landesliegenschaftsgesellschaft** gegründet werden und die **NBank durch Aufstockung des Eigenkapitals zu einer Investitionsbank umgebaut werden**. Aus Sicht der Geschäftsstelle ist es entscheidend, dass über den NFonds **zusätzliche Möglichkeiten für Investitionen in Sanierung und Klimaschutz ermöglicht werden sollen**.

Übliche „Klimapflege“ oder Straftat?

Ein Überblick für kommunale Mandatsträger in Bezug auf Korruptionsregelungen und mögliche Präventionsmaßnahmen

VON DR. VIOLA SPORLEDER-GEB

Problemaufriss und Definition

Immer wieder sorgen Korruptionsvorwürfe gegenüber Mandatsträgern (z. B. Corona-Maskenaffäre, Aserbaidzhan-Affäre, Berater-Affäre¹) und Hauptverwaltungsbeamten (z. B. Regensburger Parteispendenaffäre², AWO-Affäre³) für bundesweite Schlagzeilen. Aber was genau verbirgt sich hinter dem Begriff der Korruption und wo verläuft die Grenze zwischen rechtmäßigem und strafbarem Verhalten? Im Anschluss an den Aufsatz in NST-N 2021, S. 6 ff., der diese Fragen hinsichtlich der Amtsträger untersuchte, soll nunmehr der Fokus auf die kommunalen Mandatsträger gelegt werden.

„Keine Mauer ist so hoch, dass sie nicht ein mit Gold beladener Esel übersteigen kann.“ Dieses Zitat wird König Philipp von Mazedonien, (382–336 v. Chr.) zugeschrieben und verdeutlicht den vielschichtigen Begriff der Korruption sehr anschaulich. Drastisch beschreibt ihn das lateinische Wort „*corruptio*“, das mit „Verderbtheit, verdorbener Zustand, Zerrüttung, Verführung, Bestechung“ übersetzt wird. Die Organisation Transparency International, die sich weltweit dem Kampf gegen Korruption verschrieben hat, definiert Korruption als „**Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil**.“⁴ Dies verdeutlicht, worum

es bei der Korruption geht: Um den Missbrauch einer besonderen Machtposition durch ein (meist heimliches) Tauschgeschäft im Sinne von „Ich gebe, damit du gibst!“. Dabei sind allein die Interessen des Gebers und des Nehmers, nicht aber das Allgemeinwohl relevant. Eine ausführliche Definition findet sich schließlich in der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen unter Ziff. 2.1: „*Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (in wirtschaftlicher Funktion)*.“⁵

Korruption ist also gerade kein Kavaliärsdelikt, sondern verursacht immense finanzielle Schäden⁶ und zerstört das Vertrauen der Bevölkerung in unparteiisches und gerechtes staatliches Handeln auf allen Ebenen, wozu selbstredend auch die Kommunen gehören. Korruption ist daher strafbar. Allerdings unterscheidet der Gesetzgeber zwischen den Amtsträgern, zu denen neben den in der Kommunalverwaltung tätigen Beamten und Tarifbeschäftigten auch die (Ober-) Bürgermeister als Wahlbeamte zählen, und den Abgeordneten, hier also den kommunalen Mandatsträgern.

Für Amtsträger gelten die strengen Regelungen der §§ 331 ff. StGB.



Dr. Viola Sporleder-Geb
ist Leiterin der Stabsstelle
Justizariat der Stadt
Osterode am Harz

Die strafbaren Handlungen sind sehr weit gefasst, die rechtlichen Folgen gravierend.

Kommunale Mandatsträger sind im Regelfall nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs **keine Amtsträger**, es sei denn, sie werden mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Volksvertretung und den zugehörigen Ausschüssen hinausgehen.⁷ Für kommunale Mandatsträger greift § 108e Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 StGB als abschließende Sonderregelung⁸ für sämtliche Vorteilszuwendungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Mandats. Im Vergleich zu den §§ 331 ff. StGB stellt diese Norm eine gewisse Privilegierung dar, da der Gesetzgeber die Einflussnahme auf politische Entscheidungen in geringerem Maße für strafrechtlich relevant erachtet als die Einflussnahme auf das Verwaltungshandeln der Amtsträger. Dies resultiert aus der Überlegung, dass die politische Willensbildung auf kommunaler Ebene auch von Partikularinteressen beeinflusst werden darf, während Aufgabe der Amtsträger allein

1 Vgl. Übersicht unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Korruptionsaff%C3%A4ren_um_Politiker_in_der_Bundesrepublik_Deutschland (Abruf: 7.7.2022).

2 <https://www.deutschlandfunkkultur.de/regensburger-korruptionsskandal-suspendierter-100.html> (Abruf: 7.7.2022).

3 <https://www.tagesspiegel.de/politik/vorwurf-der-korruption-frankfurter-landgericht-eroeffnet-hauptverfahren-gegen-oberbuergemeister/28384694.html>, <https://www.msn.com/de-de/nachrichten/politik/spd-politiker-unter-korruptionsverdacht-frankfurter-oberb%C3%BCrgermeister-feldmann-k%C3%BCndigt-r%C3%BCcktritt-f%C3%BCr-anfang-2023-an/ar-AAZd1EC> (Abruf am: 7.7.2022).

4 <https://www.transparency.de/ueber-uns/was-ist-korruption/?L=0> (Abruf: 7.7.2022).

5 https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/offentliches_dienstrecht_korruptionspraevention/korruptionspraevention_bekämpfung/korruptionspraevention-und-bekaempfung-62734.html (Abruf: 7.7.2022).

6 S. zu den Auswirkungen: Lagebild des Bundeskriminalamtes, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Korruption/korruptionBundeslagebild2020.html?sessionid=CC07492622DD8DC179E210A-05BAC0FC.live302?nn=28078> (Abruf: 7.7.2022).

7 BGH, Urteil vom 9.5.2006, Az.: 5 StR 453/05.

8 <https://www.kommunalbrevier.de/kommunalbrevier/Kommunalpolitik-A-Z/ratsmitglied-rechte-pflichten/Pflichten/Strafrechtliche-Verantwortlichkeit/> (Abruf: 7.7.2022).

die Rechtsanwendung ist, das heißt die unparteiische, rechtmäßige und am Gemeinwohl orientierte Umsetzung der vom Rat getroffenen Entscheidungen.

§ 108e StGB dient einerseits dem Schutz des freien Mandats (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG), andererseits dem öffentlichen Interesse an der Integrität parlamentarischer Prozesse und der Sachbezogenheit von Entscheidungen. Umfasst ist mittlerweile die gesamte Mandatswahrnehmung, nicht nur das Stimmverhalten bei Wahlen und Abstimmungen.⁹

Die Normvoraussetzungen des § 108e Abs. 1 StGB im Einzelnen

Strafbar macht sich ein kommunaler Mandatsträger, wenn er einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

Täter („Nehmer“) können nur Mandatsträger sein, worunter gemäß § 108e Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 StGB ausdrücklich auch Mitglieder der kommunalen Vertretung oder eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit fallen, zum Beispiel Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeinderäte sowie Stadtbezirksräte und Ortsräte¹⁰.

Ob der Mandatsträger Täter ist, ist unter anderem bei sogenannten **Geschenken unter Freunden** fraglich. Erhält er den Vorteil tatsächlich nur als Freund, ist § 108e StGB nicht einschlägig; erhält er diesen aber vor allem als Mandatsträger, ist § 108e StGB eröffnet. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles. Vor der Annahme solcher Geschenke sollten sich kommunale Mandatsträger daher die Fragen stellen: Hätte ich das Geschenk auch bekommen, wenn ich kein Mandatsträger wäre? Würde ich Dritten davon erzählen?

⁹ Vgl. hierzu z.B. Michalke, Der neue §108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern, in: Compliance-Berater 2014, S. 215 ff.

¹⁰ Fischer, Strafgesetzbuch, § 108e, Rn. 9, 10.

§ 108e StGB: Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträger

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit (...).

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

Der Begriff „**Vorteil**“ ist – wie bei den Amtsträgern – weit zu verstehen und umfasst unabhängig vom Wert jede Zuwendung, die den Empfänger materiell oder immateriell in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage objektiv besserstellt und auf die er keinen Anspruch hat.¹¹ Hierunter fallen beispielsweise Bargeld, besondere Rabatte, Gewährung von Darlehen, Delikatessen, Einladung zu kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Events, Bewirtungen, Einladungen zu Reisen und zur Nutzung von Ferienheimen, kostenlose oder verbilligte Inanspruchnahme von Leihwagen oder Dienstleistungen, kostenlose Mitgliedschaften, Ehrungen, Ehrenämter, Unterstützung bei Wahlen, Erwerbssaussichten (z. B. Beförderungs- / Kar-

rierenchancen). Erfasst sind sowohl der **Eigenvorteil** als auch der **Vorteil für einen Dritten**, zum Beispiel Familienangehörige, die Kommune selber oder ihre Einrichtungen, (wohltätige) Organisationen oder Vereine.

Zudem muss der Vorteil **ungerechtfertigt** sein. Während sich Amtsträger bereits bei der Annahme eines Vorteils für die rechtmäßige Dienstausübung strafbar machen, greift für Mandatsträger eine gewisse Privilegierung. Gemäß § 108e Abs. 4 S. 1 StGB ist der Vorteil nur dann ungerechtfertigt und damit strafbar, wenn die Annahme des Vorteils nicht im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Für kommunale Mandatsträger sind vor allem die Regelungen im NKG und etwaige weitere durch Ratsbeschluss festgelegte Verhaltensweisen maßgeblich. Nach

¹¹ BT-Drs. 18/476, S. 7, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/004/1800476.pdf> (Abruf: 7.7.2022).

§ 108e Abs. 4 S. 2 StGB stellen weder politische Ämter oder Funktionen noch gesetzeskonforme Parteispenden einen strafbaren Vorteil dar. Gleiches gilt für solche Vorteile, die anerkannten parlamentarischen Gepflogenheiten entsprechen oder als sozialadäquate und politisch übliche Zuwendungen gelten.¹² Was hierunter jedoch konkret zu verstehen ist, dürfte letztlich immer eine Frage des Einzelfalls und der Gesamtabwägung aller Umstände durch das Gericht sein. Dies gilt beispielsweise auch für die Fallkonstellation von irrational erscheinenden Privilegien wie der Platzierung an einem bestimmten Tisch bei einer Festivität („Hospitality“). Im Zweifel sollte daher der Vorteil abgelehnt werden, um jedenfalls einen etwaigen „bösen Schein“ und langwierige Gerichtsverhandlungen zu vermeiden.

Tathandlungen des Mandatsträgers als „Nehmer“ sind das ausdrückliche oder konkludente Fordern, Sich-versprechen-Lassen und das Annehmen eines solchen Vorteils. Die Tathandlungen Fordern bzw. Sich-versprechen-Lassen setzen nicht voraus, dass es letztlich zur Leistung des Vorteils kommt. Bei der Annahme reicht es aus, dass der Vorteil mit Billigung des Mandatsträgers direkt einem Dritten zugewendet wird.

Der Eigen- oder Dritt Vorteil muss mittels einer Unrechtsvereinbarung mit einer **Gegenleistung** des kommunalen Mandatsträgers – also Vornehmen oder Unterlassen einer Handlung im Auftrag oder auf Weisung bei Ausübung seines Mandats – eng kausal verbunden sein. Die tatsächliche Vornahme der vom Geber geforderten Handlung in Ausübung des Mandats ist nicht erforderlich, ausreichend für die Strafbarkeit ist bereits das Sich-bereit-Zeigen des Mandatsträgers.¹³ Erfasst ist nicht nur der klassische Stimmenkauf, sondern die gesamte Mandatstätigkeit, mithin **sämtliche Tätigkeiten in den kommunalen Gremien und gegebenenfalls**

Fraktionsgremien.¹⁴ Hierunter fallen z.B. das Argumentations- und Entscheidungsverhalten bei Reden, Pressemitteilungen, Beratungen und Abstimmungen, das Vertreten bestimmter Ansichten sowie das Einbringen oder Ablehnen bestimmter Vorschläge, Initiativen oder Pläne.¹⁵

Indes sollen das Agieren eines Mandatsträgers im Rahmen einer **Nebentätigkeit** oder die Vorteilszuwendung nur allgemein für die Mandatsausübung, das politische Engagement im Wahlkreis oder die Arbeit in parteiinternen Gremien (z. B. Parteitagsbeschluss) nicht strafrechtlich erfasst sein.¹⁶

Zudem soll es für die Strafbarkeit nicht ausreichen, dass der Mandatsträger wegen der von ihm gemäß seiner **inneren Überzeugung** und gerade nicht durch Beeinflussung mittels Vorteilsge-währung vertretenen Positionen einen Vorteil erhält.¹⁷ Nach h. M. soll aber ein nur innerer Vorbehalt des Mandatsträgers, sich durch den Vorteil nicht beeinflussen zu lassen, nicht zur Straffreiheit führen, maßgeblich soll vielmehr der **äußere Erklärungswert seines Verhaltens** sein.¹⁸ Auch hier dürfte es letztlich jeweils auf die Umstände des Einzelfalles und die Bewertung durch ein Gericht ankommen, sodass kommunalen Mandatsträgern zur Vorsicht zu raten ist und Vorteile im Zweifel abgelehnt werden sollten.

Handelt der Mandatsträger im **Auftrag**, verbleibt ihm ein gewisser Spielraum, wie das Auftragsziel erreicht wird; handelt er **auf Weisung**, fehlt ein solcher. Für die Strafbarkeit bedarf es des Nachweises eines solchen Auftrags respektive Weisung.

Die erforderliche „qualifizierte bzw. konkrete“ **Unrechtsvereinbarung** zwischen Geber und Nehmer setzt voraus,

dass es für den Mandatsträger eine erkennbare oder von ihm mindestens billigend in Kauf genommene inhaltliche Verknüpfung von Mandatswahrnehmung und Vorteilszuwendung gibt und dass er seine innere Überzeugung den Interessen des Vorteilsgebers bei der Mandatswahrnehmung unterordnet („Kommerzialisierung des Mandats“). Der Mandatsträger soll also gerade durch den ungerechtfertigten Vorteil dazu verleitet werden, im Auftrag oder auf Weisung des Gebers zu handeln.¹⁹ An einer solchen Unrechtsvereinbarung soll es – anders als bei Amtsträgern – bei der allgemeinen Einflussnahme auf Entscheidungen von Mandatsträgern („Pflege der politischen Landschaft“, „Klimapflege“) sowie bei nachträglichen Belohnungen („Dankeschön-Spenden“) fehlen.²⁰

Die **rechtlichen Folgen des § 108e Abs. 1 StGB** sind schwerwiegend: Den Mandatsträgern droht eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Nach § 108e Abs. 5 StGB kann das Gericht zudem neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

Konsequenzen hat auch der **Geber** zu befürchten, denn wer einem kommunalen Mandatsträger einen ungerechtfertigten Vorteil für ihn oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, setzt sich dem gleichen Strafmaß aus wie der Mandatsträger.

Fallbeispiele

Zur Vertiefung dienen die nachfolgenden Fallbeispiele. Der erste Fall ist ein **klassischer Stimmenkauf**, bei

12 Vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/412878/9fa7954eb5ab07c9e5ac-4c1c8b8e8c89/wd-7-257-14-pdf-data.pdf>, S. 6; <https://dserver.bundestag.de/btd/18/004/1800476.pdf>, S. 7 (Abruf: 7.7.2022).

13 <https://dserver.bundestag.de/btd/18/004/1800476.pdf>, S. 8 (Abruf: 7.7.2022).

14 <https://www.bundestag.de/resource/blob/412878/9fa7954eb5ab07c9e5ac4c1c8b8e8c89/wd-7-257-14-pdf-data.pdf>, S. 10; <https://dserver.bundestag.de/btd/18/004/1800476.pdf>, S. 8 (Abruf: 7.7.2022).

15 Vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, § 108e, Rn. 26.

16 <https://www.bundestag.de/resource/blob/412878/9fa7954eb5ab07c9e5ac4c1c8b8e8c89/wd-7-257-14-pdf-data.pdf>, S. 10 (Abruf: 7.7.2022).

17 <https://dserver.bundestag.de/btd/18/004/1800476.pdf>, S. 7 (Abruf: 7.7.2022).

18 <https://dserver.bundestag.de/btd/18/004/1800476.pdf>, S. 8 (Abruf: 7.7.2022); Fischer, Strafgesetzbuch, § 108e, Rn. 31.

19 <https://www.bundestag.de/resource/blob/412878/9fa7954eb5ab07c9e5ac4c1c8b8e8c89/wd-7-257-14-pdf-data.pdf>, S. 7 (Abruf: 7.7.2022).

20 Fischer, Strafgesetzbuch, § 108e, Rn. 34 f.; Schönte/Schröder, Strafgesetzbuch, § 108e, Rn. 22.

dem sich sowohl der Geber als auch der Nehmer nach § 108e StGB strafbar machen:

Ein Landwirt bietet dem Vorsitzenden der Mehrheitsfraktion im Gemeinderat an, 5000 Euro an den örtlichen Kulturverein zu spenden, dessen Vorsitzender das Ratsmit-

glied ist. Als Gegenleistung soll das Ratsmitglied dafür sorgen, dass der Bebauungsplan der Gemeinde geändert wird, sodass ein Großteil der bisher wertlosen Weideflächen des Landwirtes zu teurem Bauland wird. Dem Ratsmitglied ist die Ausweisung von Bauland gleichgültig; wegen der Spende

beeinflusst er aber seine Fraktion gemäß der Absprache mit dem Landwirt zunächst in den Fraktionssitzungen, dann bringt er mit seiner Fraktion einen entsprechenden Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan in den Rat ein und sorgt dafür, dass dieser mit den Stimmen seiner Fraktion beschlossen wird.

Ogleich als „Spende“ bezeichnet, greift hier nicht § 25 Parteiengesetz, insbesondere ist Empfänger nicht eine Partei, sondern der Kulturverein. Damit handelt es sich um einen Dritt Vorteil, wobei es auf eine etwaige Gemeinnützigkeit des Vereins nicht ankommt. Das Ratsmitglied hat sich somit einen ungerechtfertigten Dritt Vorteil als Gegenleistung dafür zumindest versprechen lassen, dass er bei der Wahrnehmung seines Ratsmandates die Interessen des Landwirtes wahrnimmt und in dessen Auftrag Einfluss auf den Erlass des begehrten Bebauungsplans nimmt. Auch der Landwirt macht sich als Geber strafbar.

Im zweiten Fall geht es um die sogenannte **Klimapflege**.

Ein Unternehmer unterstützt seit Jahren regelmäßig die Mehrheitsfraktion im Stadtrat mit namhaften Spenden, zum Beispiel für das von der Fraktion veranstaltete Bürger-Sommerfest. Da sich der Unternehmer gut mit der Fraktionsvorsitzenden versteht, lädt er sie auch gelegentlich in die gehobene Gastronomie ein. Nunmehr möchte der Unternehmer seinen Betrieb vergrößern und beabsichtigt, das angrenzende städtische Grundstück hierfür zu erwerben. Im vertraulichen Gespräch mit der Fraktionsvorsitzenden bringt der Unternehmer seine Erwartung zum Ausdruck, dass sich die Ratsfrau für einen besonders günstigen Kaufpreis einsetzen solle, schließlich zahle das Unternehmen viel Gewerbesteuer und biete zahlreiche Arbeitsplätze. Die Wirtschaftsförderung ist bekanntermaßen auch eine Herzensangelegenheit der Fraktionsvorsitzenden. Nach hitzigen Diskussionen entscheidet die Politik schließlich mit den Stimmen der Mehrheitsfraktion, das Grundstück zu einem günstigen, aber gerade noch unter den Aspekten der Marktüblichkeit und Zweckmäßigkeit vertretbaren Preis an den Unternehmer zu verkaufen.

Hier spricht Vieles für eine straffreie Klimapflege, denn der Unternehmer



Schrifttum

Krisenmanagement in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen

Trauboth

Boorberg, Buch, Hardcover, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, 2022, 654 S., ISBN 978-3-415-07170-4, 78 Euro

Topthema: Krisenprävention und Krisenmanagement

Wie schnell der existenzielle Ausnahmezustand eintreten kann, hat die weltweite Coronavirus-Krise gezeigt, die nicht nur in Deutschland viele kleine und große Unternehmen in oder an den Rand des Ruins geführt hat. Nie zuvor war das Wort »Krisenmanagement« für die gesamte Wirtschaft und den Staat so prägend wie in der Pandemiekrise der Jahre 2020/2021. In dem Praxisbuch „Krisenmanagement in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen“ trägt ein Expertenteam dieser Entwicklung Rechnung.

Die Beiträge der Experten

Jörg H. Trauboth zeichnet das Gefährdungsbild der Zukunft. Er liefert das präventive Gerüst zum Management einer Krise und das konkrete Managementverhalten in einer Pandemielage, im Tourismus, bei Gewalt an Kindern sowie bei Geiselnahme und Entführung im In- und Ausland. Er beleuchtet darüber hinaus Aufgaben, Kompetenzen und Auswahl des externen Krisenberaters/externen Fachberaters sowie Lösegeldversicherungen.

Nils Marquardsen legt den Fokus auf die Unternehmensresilienz als wesentlichen Baustein einer erfolgreichen Krisenvorsorge.

Peter Höbel konzipiert einen praxistauglichen Krisenkommunikationsplan mitsamt den richtigen kommunikativen Antworten für verschiedene Branchenkrisen und macht einen Exkurs zur Hochwasser-Katastrophe 2021.

Frank C. Waldschmidt erläutert das Krisenmanagement in schulischen Ausnahmesituationen sowie in Arztpraxen,

Notfallzentren und Krankenhäusern und wirft einen Blick auf die Pandemie als Langzeitkrise im Gesundheitswesen.

Frank Meurer erläutert das Krisenmanagement im Bevölkerungsschutz und strukturiert die unternehmerischen und behördlichen Maßnahmen bei einem terroristischen Angriff.

Dr. Arnd-Christian Kulow liefert das Grundkonzept zur Informations- und Cybersicherheit sowie das Handwerkszeug für den Schutz vor Angriffen aus dem Internet. Themenbezogen legt er außerdem die jeweiligen rechtlichen Grundlagen des Handelns dar.

Pflichtlektüre für Entscheidungsträger

Dieses einzigartige Kompendium ist durch die Fallbeispiele eine betont praxisorientierte Hilfe für alle Entscheider in Unternehmen, Organisationen, Behörden, medizinischen Einrichtungen, Schulen und für angehende Krisenmanager.

Über den Herausgeber

Jörg H. Trauboth (geb. 1943) diente als Berufssoldat bei der Luftwaffe in nationalen und internationalen Stäben und flog 2000 Stunden als Waffensystemoffizier-Lehrer in Phantom- und Tornado-Kampfflugzeugen. Er quittierte mit 50 Jahren als hochdekorierte Generalstabs-Oberst in der NATO den Dienst, arbeitete nach einer Ausbildung als Special-Risk-Consultant weltweit bei Entführungen und Erpressungen für eine britische Crisis-Management-Firma und führte sodann zehn Jahre seine eigene Krisen-Beratungsgesellschaft mit einer 24-Stunden-Task-Force. Trauboth konzipierte und trainierte die Krisenstäbe vieler nationaler und internationaler Unternehmen. Er ist Autor des Sachbuches „Krisenmanagement bei Unternehmensbedrohungen“ und des Deutschland-Thrillers „Drei Brüder“. Er ist gefragter Krisenmanagement-Experte in den Medien sowie Notfallseelsorger im Kriseninterventionsteam (KIT Bonn) des Auswärtigen Amtes.

unterstützt seit Jahren ohne Erwartung einer konkreten Gegenleistung die Mehrheitsfraktion. Zudem verbindet ihn ein freundschaftliches Verhältnis mit der Ratsfrau. Auch ist nicht ersichtlich, dass es eine konkrete Verknüpfung zwischen den Zuwendungen des Unternehmers und dem avisierten Grundstückserwerb gibt. Zudem vertritt die Ratsfrau selber offensiv eine wirtschaftsfreundliche Haltung, sodass die Wahrnehmung des Mandats uneinflusst, allein aufgrund der eigenen Überzeugung erfolgte.

Der letzte Fall thematisiert die **Nebentätigkeit** und eine **nachträgliche Spende**.

Ein Ratsmitglied ist im Rahmen einer zulässigen Nebentätigkeit für einen Spielhallenbetreiber tätig. Als die Diskussion um eine etwaige Erhöhung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde aufflammt, erhält der Ratsherr eine „übliche“ Sonderprämie im Rahmen seiner Nebentätigkeit

für besondere Leistungen. Drei Monate später wird die Beschlussvorlage zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung mit deutlichen Steuererhöhungen zulasten der Spielhallenbetreiber in den Rat eingebracht. Das Ratsmitglied macht sich in Diskussionen immer wieder dafür stark, die Vergnügungssteuer nicht zu erhöhen. Bei der Abstimmung stimmt das Ratsmitglied gegen die Vorlage. Mit einer Stimme wird die erforderliche Mehrheit für die Vergnügungssteuererhöhung verfehlt. Einen Monat später bedankt sich der Spielhallenbetreiber bei dem Ratsherrn mit einem Gutschein für einen einwöchigen Wellness-Urlaub in einem Luxushotel.

Freilich wird es auch hier wieder auf die Umstände des Einzelfalles ankommen. Hier deutet Vieles auf eine Straffreiheit von Geber und Nehmer hin. Denn Nebentätigkeiten und damit die hier gezahlte Sonderprämie sollen nicht zur Mandatstätigkeit zählen. Auch Vorteile, die im Vorfeld gerade nicht vereinbart wurden, sondern erst nachträglich gewährt werden, sollen – anders als bei Amtsträgern – nicht zur Strafbarkeit führen.

Prävention

Kommunale Mandatsträger können in zweifacher Hinsicht präventiv agieren: Erstens können sie aufgrund ihrer **Kontrollfunktion** nach § 58 Abs. 4 NKomVG zur Vermeidung von Korruption in der Verwaltung beitragen. Dazu gehört auch, dass sich die Vertretung im Bedarfsfall des ihr unterstellten Rechnungsprüfungsamtes nach §§ 154 ff. NKomVG bedienen kann.

Zweitens kommt kommunalen Mandatsträgern stets eine nicht zu unterschätzende **Vorbildfunktion** zu. Bereits der „böse Schein“ des Stimmenkaufs kann das Vertrauen der Bevölkerung in eine gemeinwohlorientierte Kommunalpolitik erschüttern. Daher könnten – neben regelmäßigen Schulungen zur Sensibilisierung in Bezug auf die Thematik – auch ein Verhaltenskodex oder ein Leitbild ein starkes Signal nach außen setzen. Darin können beispielsweise Auskunftspflichten über (Neben-) Beschäftigungen, Berater Tätigkeiten und sonstige Funktionen sowie Verhaltensweisen bei der etwaigen Annahme

von unentgeltlichen Leistungen und Maßnahmen zur Korruptionsprävention festgelegt werden.²¹

Ergebnis

Unerlässlich für eine stabile Demokratie ist das Vertrauen der Bevölkerung in eine gemeinwohlorientierte politische Entscheidungsfindung und Beschlussfassung gerade auch auf der kommunalen Ebene. Daher sollte bereits der „böse Schein“ des Stimmenkaufs beziehungsweise der unzulässigen Einflussnahme auf die Mandatstätigkeit vermieden werden. Zwar sind die Korruptionsregelungen für Mandatsträger weniger strikt als für Amtsträger, gleichwohl sind Mandatsträger nicht vor den strafrechtlichen Folgen unzulässiger Beeinflussung bei der Mandatsausübung gefeit.

Die für sie geltende Sondernorm des § 108e StGB weist Unschärfen, Graubereiche und Auslegungsspielräume auf, sodass es stets auf die Bewertung durch ein Gericht anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles ankommt.

Da es sich nicht um ein Kavaliersdelikt handelt, können die persönlichen Folgen für den Mandatsträger sehr hart sein. Daher ist es ratsam, sensibel mit der Thematik umzugehen und im Zweifel Vorteile, auch wenn diese Dritten zugewendet werden sollen, abzulehnen.

Darüber hinaus stehen verschiedene Präventionsmittel wie Schulungen und Ehrenordnungen bereit, um etwaigem korruptiven Handeln frühzeitig und wirkungsvoll zu begegnen.



Schrifttum

Die Pflicht zur politisch neutralen Amtsführung

Alexander Suslin

200 Seiten, Broschur, Redaktionsstand November 2018, 26,90 Euro, ISBN 978-3-7869-1161-6

Deutsche Verwaltungspraxis

Seit der sogenannten „Spinner-Entscheidung“ des BVerfG zu abwertenden Äußerungen des Bundespräsidenten über die NPD aus dem Jahr 2014 sind die Gerichte regelmäßig mit Fragestellungen rund um die politische Neutralitätspflicht von Amtsträgern im Staatsdienst konfrontiert. Dieses Werk untersucht Inhalt und Umfang dieser politischen Neutralitätspflicht. Die Ergebnisse werden anhand relevanter Praxisbeispiele veranschaulicht.

In der Praxis sehen sich Amtsträger:innen dem Vorwurf ausgesetzt, die Pflicht zur politisch neutralen Amtsführung verletzt zu haben. Diesbezüglich ist stets eine differenzierte Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Das Werk von Suslin bietet dabei eine Hilfe in der juristischen Einordnung.

²¹ S. beispielhaft: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Stadt-Regionsrecht/Stadtrecht/Ratsvorschrift-zur-Annahme-von-unentgeltlichen-Leistungen>, <https://www.wolfsburg.de/rathaus/bekanntmachungen/ortsrecht,https://gremieninfo.emden.de/bi/voo050.asp?kvonr=14223234>, https://www.hansestadt-uelzen.de/Portaldata/1/Resourcen/Hansestadt/Dokumente/Ortsrecht/1_1.1.10_-_Ratsvorschrift_zur_Annahme_von_unentgeltlichen_Leistungen.pdf, <https://www.paderborn.de/rathaus-service/stadtverwaltung/satzungen/rat-und-ausschuesse.php.media/181673/Ehrenordnung-ab-01.11.2020.pdf>, <https://www.neuss.de/rathaus/ortsrecht/pdf/31-02-ehrenordnung-des-rates-der-stadt-neuss.pdf>, <https://www.stadt-frechen.de/vw/10.3-Ehrenordnung.pdf>.

Tagung zur Musealisierung von Heimatstuben und Heimatsammlungen

Vom 21. bis 23. September 2022 veranstaltete der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. (MVNB) in Kooperation mit dem Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (BKGE) in Oldenburg die Tagung „Musealisierung von Heimatstuben und Heimatsammlungen der Flüchtlinge, Vertriebenen und Aussiedler:innen“. Es handelte sich um die Abschlusstagung des Projektes „Herkunft.Heimat.Heute. Nachhaltige Sicherung der niedersächsischen Heimatsammlungen aus den historisch ostdeutschen Gebieten“, das der MVNB seit 2020 durchführt.

Die Diskussion über die Zukunft der Heimatstuben und Heimatsammlungen der Flüchtlinge, Vertriebenen und Aussiedler:innen wird in Fachkreisen und mit den Betroffenen seit mehr als 15 Jahren geführt.¹ 2008 bis 2012 wurden unter Federführung des Beauftragten für Kultur und Medien des Bundes (BKM) und in Zusammenarbeit mit den Ländern alle Heimatstuben und Heimatsammlungen in Deutschland erfasst. In Niedersachsen war der MVNB mit der Erfassung betraut. Die Ergebnisse aus den Ländern wurden beim BKGE zusammengeführt und von der Europäischen Ethnologin Dr. Cornelia Eisler in einer Datenbank zusammengefasst.² 2012 erschien die vom MVNB bearbeitete „Dokumentation der Heimatsammlungen von Flüchtlingen, Vertriebenen und Aussiedlern in Niedersachsen“, an der das BKGE ebenfalls beteiligt war.³ Die Datenbank des BKGE wird aufgrund der dynamischen Entwicklung in den letzten Jahren seit März 2020 vom BKGE aktualisiert. Der MVNB ließ die Angaben zu den niedersächsischen Heimatsammlungen 2019

- ¹ Im Jahr 2006 veranstaltete das BKGE gemeinsam mit dem Schlesischen Museum zu Görlitz und der Martin-Opitz-Bibliothek in Herne ein Kolloquium mit dem Titel „Was wird aus den Heimatsammlungen?“. BKGE (Hg.), Was wird aus den Heimatsammlungen? Zukunftsperspektiven für die historisch-ostdeutschen Heimatmuseen und Heimatstuben in Deutschland und die dort verwahrten Sammlungen und Archivbestände, Oldenburg 2006. Zwei Jahre später legte das BKGE eine Broschüre mit Lösungsvorschlägen vor. BKGE (Hg.), Was wird aus den Heimatsammlungen? Überlegungen, Denkanstöße, Lösungsansätze, Oldenburg 2008.
- ² Eisler legte 2015 die maßgebliche Monographie zum Thema vor: Cornelia Eisler, Verwaltete Erinnerung – symbolische Politik. Die Heimatsammlungen der deutschen Flüchtlinge, Vertriebenen und Aussiedler, Oldenburg 2015.
- ³ Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (Hg.), Dokumentation der Heimatsammlungen von Flüchtlingen, Vertriebenen und Aussiedlern in Niedersachsen, Oldenburg 2012.



Prof. Dr. Rolf Wiese und Gisela Wiese bei der Eröffnung der Tagung neben dem Titelplakat der Wanderausstellung „Vom Ihr zum Wir“

überprüfen, woraus das Folgeprojekt „Herkunft.Heimat.Heute.“ entstand, das ursprünglich von Dr. Barbara Magen und aktuell von Natalie Reinsch geleitet wird. In der Tagungs-Kooperation mit dem BKGE konnte der MVNB nicht nur an eine langjährige Zusammenarbeit anknüpfen, sondern mit Dr. Cornelia Eisler und Dr. Frauke Geyken auch zwei ausgewiesene Expertinnen zum Thema Heimatsammlungen für die Mitarbeit an der inhaltlichen Konzeption gewinnen.

Es war den Organisatorinnen und Organisatoren der Tagung ein Anliegen, nicht nur bereits bekannte Lösungsansätze zur Zukunftssicherung der Heimatsammlungen zu diskutieren, sondern die Transformationspotenziale dieser Sammlungen in den Blick zu nehmen. Grundlegend war dabei die Frage, wie es gelingen kann, die kulturhistorisch interessanten Objekte aus den

Heimatsammlungen (die sich zum Teil zu „hidden rooms“ entwickelt haben) in andere Institutionen zu überführen, um sie als Teil des kollektiven Gedächtnisses zu erhalten. Das kollektive Gedächtnis wurde dabei nicht nur lokal und national, sondern auch transnational und europäisch verstanden. Neben dieser transnationalen Perspektive ging es den Organisatorinnen und Organisatoren auch um die Thematisierung der Narrative zu Flucht, Vertreibung und Integration, die mit einzelnen Objekten und den Heimatsammlungen als Ganzem verbunden sind. In vier Panels diskutierten Museumsfachleute und Wissenschaftler:innen mit dem Publikum über die Integration von Heimatstuben und Heimatsammlungen in lokale Museen, in nach § 96 Bundesvertriebenengesetz geförderte Landesmuseen, in thematisch übergeordnete



Diskussionsrunde des Panels „Integration der Heimatstuben und Heimatsammlungen in Landesmuseen“

Dokumentationszentren sowie über Heimatsammlungen als transnationales Phänomen der Erinnerungskultur.

Anlässlich der Tagung war in den Räumlichkeiten des Bundesinstituts die Wanderausstellung „Vom Ihr zum Wir. Flüchtlinge und Vertriebene im Niedersachsen der Nachkriegszeit“⁴ aufgebaut (NST-Nachrichten berichtete darüber in 6/2021) und wurde im Rahmen einer Führung durch die Kuratorin Natalie Reinsch präsentiert. Eröffnet wurde die Tagung mit einer Keynote von Prof. Dr. Silke Götsch-Elten (Universität Kiel) mit einer Reflexion zu der sich wandelnden Bedeutung der Heimatsammlungen für die Erinnerungskultur.

Die Tagung machte deutlich, dass die Erfassung und wissenschaftliche Inventarisierung der Objekte die Grundvoraussetzung für eine sinnvolle Beschäftigung mit den Heimatsammlungen der Flüchtlinge, Vertriebenen und Aussiedler:innen darstellen. Dies wurde insbesondere in den Beiträgen von Klaus Mohr (Sudetendeutsches Museum) und Silke Findeisen (HAUS SCHLESIEN) deutlich. Ohne die Geschichten und Provenienzen der Objekte sind die Heimatstuben für die Gesamtgesellschaft nahezu wertlos. Bei

zukünftigen Sammlungsübernahmen ist es daher notwendig, dass für diese museale Kernaufgabe genug zeitliche und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden. Dabei kommt auch dem gezielten Entsammlen eine wichtige Aufgabe zu, um das Profil der Sammlung zu schärfen, wie Dr. Magdalena Kamińska und Joanna Jakutowicz (Stiftung Brandenburg) betonten.

Sowohl in den lokalen Museen als auch in den thematisch übergeordneten Dokumentationszentren wird das Schicksal der deutschen Flüchtlinge und Vertriebenen als Teil der Migrationsgeschichte behandelt und ihre Integrati-

onsgeschichte mit anderen Migrationsgruppen, wie den Aussiedlerinnen und Aussiedlern oder auch den Boat People und aktuell Geflüchteten, in Beziehung gesetzt. Dies wurde insbesondere in den Beiträgen von Ulrike Taenzer (Wehlauer Museum im Kreismuseum Syke), Kristina Kraemer (Museum Beinstener Tor – Csávolyer Heimatstube), Dr. Anna Haut und Ewa Kruppa (Museum Friedland) sowie Dr. Ewgeniy Kasakow (Deutsches Auswandererhaus) deutlich. Hintergrund dafür ist, dass sie alle mit Fremdheitserfahrungen und der Feindseligkeit der alteingesessenen Bevölkerung konfrontiert waren und sind, wodurch eine gemeinsame Erfahrungsebene erkennbar wird.

Der Transfer von Heimatsammlungen ist jedoch nicht ganz unkompliziert. Lennart Bohne (Dokumentationsstätte Gnadenkirche Tidofeld) stellte an einem Beispiel dar, dass sich in den Heimatstuben auch Objekte finden, die revisionistische Geisteshaltungen aufzeigen. Diese seien Teil der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte, bedürften aber einer besonderen Kontextualisierung und können in ihrem Narrativ nicht einfach ungeprüft übernommen werden.

Die Beschäftigung mit dem Schicksal der Flüchtlinge und Vertriebenen schließt Gewalterfahrungen, Unrecht und Leid ein. Es ist eine besondere Herausforderung diese Negativität(en) auszustellen, wie Catherine Perron (Centre de recher-



Blick ins Publikum während einer Diskussionsrunde

4 Der Katalog ist gerade in zweiter Auflage erschienen: Barbara Magen/Natalie Reinsch (Hg.), Vom Ihr zum Wir. Flüchtlinge und Vertriebene im Niedersachsen der Nachkriegszeit, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung, Hannover 2021.

che internationales/Sciences Politiques Paris) in ihrem Beitrag deutlich machte. Das Beispiel des Dokumentationszentrums Flucht, Vertreibung, Versöhnung in Berlin zeige einen Weg auf, wie zum Beispiel durch eine zurückgenommene Ausstellungsgestaltung und einen Verzicht auf Emotionalisierung das Thema gut vermittelt werden könne.

Die Heimatstuben und Heimatsammlungen zeichnen sich in der Regel durch eine überbordende Exponatfülle aus. Ausstellungspraxis bedeutet jedoch Reduktion auf das Wesentliche. Das Konzept der Wunderkammer, wie derzeit am Beispiel der Heimatstube Gärtringen im Dokumentationszentrum Flucht, Vertreibung, Versöhnung umgesetzt, kann einen ästhetisch ansprechenden und Neugier erweckenden Zugang auf das Phänomen Heimatstube eröffnen, wie Andrea Moll vom Dokumentationszentrum ausführte.

Beispiele aus dem Ausland zeigen, dass jene Ausstellungen am erfolgreichsten sind, die sich nicht zu sehr auf Negativität und ein Opfernarrativ konzentrieren, sondern eine erfolgreiche Integration in die neue Heimat aufzeigen. Dies konnte Dr. Agnieszka Szczepaniak-Kroll (Institut für Archäologie und Ethnologie der Polnischen Akademie der Wissenschaften Poznań) für das Museum der Posener Bamberger darstellen. Vorsicht ist geboten, wenn Heimatmuseen und Heimatstuben von wirtschaftlichen Akteuren betrieben werden und das Opfer- und Siedlernarrativ der Vertriebenen zur Legitimation eines Unternehmens dient und Teil von dessen corporate identity wird, wie es Dr. Cristian Cercel (Institut für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde) für das donauschwäbische Heimatmuseum Entre Rios aufzeigte.

Ein besonderes Phänomen stellten Dr. Olga Sezneva (Institute for Social Science Research, Universität Amsterdam) und Anna Alimpieva (freiberufliche Soziologin, Kaliningrad) mit den privaten Sammlungen zur ostpreussischen Zwischenkriegszeit in Kaliningrad vor, die weniger (museums)wissenschaftlich denn nostalgisch motiviert scheinen. In Polen und Tsche-

chien hat die seit dem Fall des Eisernen Vorhangs begonnene Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte wiederum dazu geführt, dass das historische Zusammenleben mit den Deutschen bzw. Deutschsprachigen und der eigene Anteil an der Vertreibung der Deutschen dort aufgearbeitet werden. Die Museen haben ein großes Interesse an Objekten aus deutschem Besitz. Die Spannweite der Übernahmen geht von einzelnen Objekten (wie es Mgr. Tomáš Okurka Ph.D. für die neue Dauerausstellung „Unsere Deutschen“ in Ústí nad Labem, Tschechien, aufzeigte)

über ganze Heimatsammlungen, die ihren Weg leihweise oder dauerhaft an den Herkunftsort oder „zurück in die Zukunft“, wie Dr. Elisabeth Fendl es für die Translozierung einer sudetendeutschen Heimatstube benannte, finden.

Die Tagung zeigte somit exemplarisch auf, was die Volkskundlerin Prof. Dr. Silke Göttisch-Elten in ihrer Keynote als das Gewinnbringende bei der Beschäftigung mit den Heimatsammlungen bezeichnet hat, nämlich sie als „geteiltes Erbe“ auf ihr Transformationspotenzial für eine europäische Erinnerungskultur hin abzufragen.



Schrifttum

Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO

von Kopp/Schenke
Kommentar, Buch, Hardcover (in Leinen), 28., neubearbeitete Auflage, 2022, XXXIV, 2165 S., C.H.BECK, ISBN 978-3-406-78794-2, 69 Euro

Zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin/Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen zugelassen.

Zum Werk

Dieser erfolgreiche Handkommentar gibt zuverlässige und wissenschaftlich genaue Antworten auf alle verwaltungsprozessualen Fragen. Er ist eng mit dem Parallelwerk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. So werden zum Beispiel – speziell für Referendare wichtig – unterschiedliche Auffassungen beider Werke zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet. Auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts wird in den Erläuterungen ein besonderes Augenmerk gelegt.

Vorteile auf einen Blick

- Standardwerk für alle Prozessbeteiligten und in der Ausbildung
- hohe Aktualität durch jährliche Erscheinungsweise
- Preis-Leistungs-Verhältnis

Zur Neuauflage

Berücksichtigt sind folgende Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe:

- Art. 2 ÄnderungsG v. 14.6.2021
- Art. 14 G zur Fortentwicklung der StPO und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.6.2021
- Art. 16 G zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.6.2021
- Art. 20 G zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7.7.2021
- Art. 3a G zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.7.2021
- Art. 14, 15 und 16 G zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5.10.2021
- Art. 2 G zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafraumens des § 108e des StGB vom 8.10.2021

Ebenfalls berücksichtigt ist aktuelle Rechtsprechung, insbesondere zu prozessrechtlichen Fragen der Corona-Pandemie, und aktuelle Literatur.

Zielgruppe

Für Rechtsanwaltschaft, Unternehmensjuristariate, Verbandsjuristen, Richterschaft, Referentinnen und Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Referendarinnen und Referendare, Studierende und Professorinnen und Professoren.

Auswirkungen der Masernimpfpflicht auf kommunale Gemeinschaftseinrichtungen

VON DR. VIOLA SPORLEDER-GEB

1. Ausgangslage

Der weltweite Anstieg der Masernerkrankungen – auch in Deutschland – in jüngster Zeit¹ war Anlass für den deutschen Bundesgesetzgeber, das Masernschutzgesetz², mit dem in erster Linie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) angepasst wurde, auf den Weg zu bringen. Es trat zum 1.3.2020 in Kraft.

Mit dem Gesetz will der Gesetzgeber eine Krankheit bekämpfen, die hoch ansteckend ist und gerade bei Kindern unter fünf Jahren und Erwachsenen zu schweren Komplikationen bis hin zu tödlichen (Spät-)Folgen führen kann³. Ziel ist es, die Impfquote auf mindestens 95 Prozent in der Bevölkerung zu erhöhen, um die Masern zu eliminieren. Diese Impfquote wird aktuell nicht erreicht; so liegt sie zum Beispiel bei Kindern im Alter von zwei Jahren nur bei 73,9 Prozent⁴.

2. Rechtmäßigkeit der Impfpflicht

Nunmehr steht durch die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fest: Die in § 20 IfSG statuierte Masernimpfpflicht ist verfassungskonform.

Bereits 1959 hatte das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Pockenimpfpflicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei⁵. Der Gesetzgeber sei bei einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit in der Wahl seiner Mittel freier gestellt, da diese unter dem Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG stehe. Der Wesensgehalt dieses

Grundrechts sei nicht durch einen Eingriff wie der Impfpflicht, die gerade auf die Erhaltung der körperlichen Unversehrtheit abziele, angetastet.

Zum aktuellen Masernschutzgesetz hatte sich das Bundesverfassungsgericht zunächst in vorgelagerten Eilverfahren⁶ anlässlich mehrerer Verfassungsbeschwerden geäußert. Das höchste deutsche Gericht lehnte im Rahmen der Folgenabwägung die vorläufige Außerkraftsetzung der streitgegenständlichen Normen des IfSG ab, da die Vorteile einer Masernimpfpflicht höher zu gewichten seien. Diese Rechtsauffassung wurde im Juli 2022 im Hauptsacheverfahren bestätigt⁷. Zwar greife § 20 Abs. 8, Abs. 9 und Abs. 12 IfSG in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, worunter auch das Recht auf elterliche Gesundheitsfürsorge falle, und vor allem in das Recht auf körperliche Unversehrtheit der betroffenen Kinder aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ein; diese Eingriffe seien aber bei verfassungskonformer Auslegung von § 20 Abs. 8 S. 3 IfSG dahingehend, dass es sich bei ausschließlicher Verfügbarkeit von Kombinationsimpfstoffen nur um solche gegen Masern, Mumps, Röteln oder Windpocken handle, gerechtfertigt. Denn der Schutz einer Vielzahl von Personen, insbesondere von vulnerablen Personen, vor einer hoch ansteckenden und mit dem Risiko eines schweren Verlaufs verbundenen Masernerkrankung habe Vorrang vor den Interessen der beschwerdeführenden Kinder und Eltern. Dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, wozu auch die Risikovorsorge zähle, komme



Dr. Viola Sporleder-Geb
ist Leiterin der Stabsstelle
Justizariat der Stadt
Osterode am Harz

ein überragendes Gewicht zu. Die Folgen einer Masernerkrankung einer Vielzahl von (vulnerablen) Personen mit potentiell schwerem Krankheitsverlauf und etwaigen Spätfolgen wögen schwerer als etwaige milde Nebenwirkungen oder extrem unwahrscheinliche Impfschäden. Folglich sei es auch hinzunehmen, dass wegen des Betretungsverbots nach § 20 Abs. 9 S. 6 IfSG der in § 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII eingeräumte Anspruch auf Förderung der Kinder in bestimmten Einrichtungen verloren gehe bzw. nicht mehr durchgesetzt werden könne⁸.

Damit bewegt sich die deutsche Rechtsprechung im europäischen Kanon. So hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vor Kurzem die nationale Impfpflicht in Tschechien, die umfassender als die deutsche Regelung bzgl. der Masernimpfung ist, für rechtmäßig erachtet⁹. Konkret billigte das Gericht in Strasbourg das Erfordernis einer Neunfach-Impfung für tschechische Kinder. Der Eingriff in die

1 Im Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/13452, S. 1 heißt es: „Im Jahr 2018 kam es weltweit zu einer Verdoppelung der Masernfallzahlen.“ Einzelheiten unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

2 BGBl. I 2020, S. 148.

3 S.: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

4 S.: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

5 BVerwG, Urteil vom 14.7.1959, I C 170.56, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/2347742.html>

6 BVerfG, Beschluss vom 11.5.2020, 1 BvR 469/20 u.a., abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/rk20200511_1bvr046920.html. Hierauf stützt sich auch das Niedersächsische OVG, Beschluss vom 9.10.2020, 10 ME 207/20, abrufbar unter: <https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bnsndprod.psm?doc.id=M-WRE200003844&st=null&showdoccase=1>

7 BVerfG, Beschluss vom 21.7.2022, 1 BvR 469/20, abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/07/rs20220721_1bvr046920.html

8 BVerfG, Beschluss vom 21.07.2022, 1 BvR 469/20, s.o.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.7.2022, 13 B 1466/21, abrufbar unter: <https://openjur.de/u/2444800.html>; <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html#collapse-control-876>

9 EGMR, Urteil vom 8.4.2021, Az. 47621/13 u.a.; Zusammenfassung abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/egmr-impfpflicht-tschechien-bussgelder-abweisung-kindergarten-keine-menschenrechtsverletzung/>

körperliche Unversehrtheit der Kinder erfolge zum Schutz des übergeordneten Interesses der Gesundheitsvorsorge und sei daher gerechtfertigt. Die einzelnen Staaten hätten einen weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung von Impfpflichten. Dieser Spielraum finde allerdings in zweifacher Hinsicht seine Grenzen: Körperlicher Zwang, das heißt Zwangsimpfungen, sowie ein Schulverbot für nicht geimpfte Kinder seien als staatliche Maßnahmen ausgeschlossen.

3. Grundsatz: Ohne Masernschutz keine Betreuung oder Tätigkeit in (kommunalen) Gemeinschaftseinrichtungen

Das Masernschutzgesetz wirkt sich unter anderem auf alle Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 20 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 33 Nr. 1–3 IfSG aus. Darunter versteht man Kindertagesstätten, Horte, Kindertagespflege, Schulen sowie sonstige Ausbildungseinrichtungen, sofern dort mehr als die Hälfte der betreuten Personen minderjährig ist. In diesem Beitrag soll der Fokus nur auf den kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen liegen.

Nach § 20 Abs. 8 S. 1 Nr. 1, Abs. 9 S. 1 Nr. 1 IfSG müssen die Sorgeberechtigten nunmehr durch Vorlage des Impfausweises (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 IfSG), des gelben Kinderuntersuchungsheftes (§ 26 Abs. 2 SGB V) oder eines ärztlichen Zeugnisses vor Beginn der Betreuung nachweisen, dass ihre Kinder gegen Masern geschützt sind. Erforderlich sind nach § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG grundsätzlich zwei Masern-Schutzimpfungen für alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind; Kinder zwischen einem und zwei Jahren benötigen mindestens eine Impfung¹⁰. Sofern eine Immunität gegen Masern gegeben ist, erfolgt der Nachweis nach § 20 Abs. 8 S. 1 Nr. 1, Abs. 9 S. 1 Nr. 2 IfSG durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung der Immunität.

Kinder, die bereits am 1.3.2020 in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut wurden, unterlagen zunächst

einem „Bestandsschutz“ und durften ohne Nachweis bis zum Ablauf einer Übergangsfrist weiter betreut werden. Nach zweimaliger Verlängerung dieser Frist nunmehr bis zum 31.7.2022 musste der entsprechende Nachweis über Impfschutz oder Immunität auch dieser Kinder ebenfalls gegenüber der Leitung nach § 20 Abs. 10 S. 1 IfSG vorgelegt werden.

Auch das Personal, das in den Gemeinschaftseinrichtungen tätig ist, muss geimpft oder immun sein. Strebt jemand eine Tätigkeit in einer Einrichtung an, muss ein Impf- oder Immunitätsnachweis vor Beginn der Tätigkeit gemäß § 20 Abs. 8 S. 1 Nr. 3, Abs. 9 S. 1 IfSG gegenüber der Leitung vorgelegt werden. Zu den nachweispflichtigen Personen zählen alle, die im jeweils zu prüfenden Einzelfall Kontakt zu den betreuten Kindern haben¹¹. Demnach können zum Beispiel auch Reinigungskräfte, Hausmeister:innen sowie Praktikantinnen und Praktikanten nachweispflichtig sein.

Wie bei den betreuten Kindern galt auch für die am 1.3.2020 bereits in den Einrichtungen Tätigen die Übergangsfrist für die Vorlage des Impf- oder Immunitätsnachweises bei der Leitung bis zum 31.7.2022.

Wechselt eine zu betreuende oder in einer Einrichtung tätige Person beispielsweise die Einrichtung, bedarf es nicht zwingend der erneuten Vorlage des Impf- oder Immunitätsnachweises. Hat der Nachweis bereits einmal vorgelegen, ist eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Einrichtungsleitung hierüber nach § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 3 IfSG ausreichend.

4. Ausnahmen von der Impfpflicht

Von der Impfpflicht sind lediglich ausgenommen:

- Personen, die vor 1971 geboren sind, weil diese mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits mit Masern infiziert waren (§ 20 Abs. 8 S. 1 IfSG),
- Kinder unter einem Jahr (§ 20 Abs. 8 S. 2 IfSG),
- Personen, bei denen eine Impfung

zu gefährlichen gesundheitlichen Schäden führen würde, sofern ein entsprechendes ärztliches Attest beigebracht wird (sog. medizinische Kontraindikation, § 20 Abs. 8 S. 4 IfSG).

Eine Befreiung aus religiösen Gründen hat der Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgesehen¹².

5. Aufgaben der Kommunen bei der Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Als Teil der Exekutive sind die Kommunen gehalten, Gesetze zu vollziehen, mithin auch das Masernschutzgesetz, das sich sowohl auf das Aufgabenspektrum der Gesundheitsämter auswirkt als auch Pflichten für die Leitungen kommunaler Gemeinschaftseinrichtungen begründet¹³.

5a. Aufgaben der Einrichtungsleitung

Die Leitung der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtung muss sich von den Sorgeberechtigten den Nachweis über den Impfschutz, die Immunität oder eine medizinische Kontraindikation gemäß § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG vor dem Beginn der Betreuung eines Kindes vorlegen lassen. Gleiches gilt für Personen, die in der Einrichtung eine Tätigkeit ausüben wollen, bei der sie Kontakt zu den betreuten Kindern haben.

Die in der Einrichtung betreuten oder dort tätigen Personen mit „Bestandsschutz“ mussten gemäß § 20 Abs. 10 IfSG diesen Nachweis bis zum 31.7.2022 gegenüber der Leitung erbringen.

Für die Einrichtungsleitung besteht eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der vorgelegten Nachweise¹⁴. Konkrete Vorgaben hierzu gibt es allerdings

¹⁰ S. auch: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html#collapse-control-876>

¹¹ Vgl.: <https://www.nlga.niedersachsen.de/masernschutzgesetz/masernschutzgesetz-213821.html> (Frage 11).

¹² S.: <https://www.masernschutz.de/themen/rechtliche-aspekte/>. Der Nachweis eines Eingriffs in Art. 4 GG dürfte zudem nur schwer zu erbringen sein, vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.7.2022, 13 B 1466/21, Rn. 272, abrufbar unter: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2022/13_B_1466_21_Beschluss_20220722.html

¹³ Umfassende Darstellung und Hinweise zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes, abrufbar unter: <https://www.nlga.niedersachsen.de/masernschutzgesetz/masernschutzgesetz-213821.html> sowie https://www.nlga.niedersachsen.de/download/186479/Erklaerende_Grafiken.pdf

¹⁴ S.: https://www.nlga.niedersachsen.de/download/186527/Informationen_und_FAQs_zum_Masernschutzgesetz_Stand_17.08.2022_.pdf (Frage 10).

nicht; ausreichend ist daher die schriftliche Dokumentation, dass ein Nachweis vorgelegt wurde (z. B. in Gestalt von tabellarischen SammelListen, auch elektronische Erfassung ohne Unterschrift). Kopien der vorgelegten Nachweise dürfen nur mit Einverständnis der Betroffenen gefertigt werden.

Die Leitung kann die Kontrolle der Nachweise sowie die Dokumentation delegieren, ohne sich dadurch aber ihrer Verantwortung nach dem IfSG entledigen zu können¹⁵.

Einen fehlenden Nachweis oder Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit des vorgelegten Nachweises hat die Leitung unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern – dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden, also dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet (§ 20 Abs. 9 S. 2 IfSG). Zu melden sind in der Regel über das hierfür eingerichtete, kostenfreie Meldeportal¹⁶ folgende, sich aus § 2 Nr. 16 IfSG ergebende Daten: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Da es sich um personenbezogene Daten handelt, ist der Datenschutz zu beachten (insbesondere Art. 32 Datenschutzgrundverordnung).

Hinzuweisen ist darauf, dass die Leitungen der Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 73 IfSG ordnungswidrig handeln, wenn sie entweder ohne Vorlage des erforderlichen Nachweises Kinder in ihre Einrichtungen zur Betreuung aufnehmen beziehungsweise Personen dort tätig sein dürfen oder wenn sie bei einer ihnen obliegenden Meldepflicht die Gesundheitsämter nicht umgehend unterrichten. Den Leitungen kann im Einzelfall ein Bußgeld von bis zu 2500 Euro drohen.

Festzuhalten bleibt: Wird der nach § 20 Abs. 8, Abs. 9 IfSG erforderliche Nachweis vor Betreuungs- oder Tätigkeitsbeginn nicht vorgelegt, kann die Person (ausgenommen Schulkinder) nicht in der Gemeinschaftseinrichtung betreut oder dort tätig werden. Sie darf von dem Einrichtungsträger abgewiesen werden. Es ergibt sich zwar nicht aus dem ungenauen Gesetzeswortlaut, aber dafür aus dem Sinn und Zweck der Norm, dass das Gesundheitsamt in dieser Konstellation nicht informiert werden muss¹⁷. Nur in besonderen Konstellationen kann das Gesundheitsamt hier ein Betretungsverbot verfügen¹⁸.

Seit dem 1.8.2022 besteht nach § 20 Abs. 10 IfSG kein Bestandsschutz mehr für bereits in der Einrichtung Betreute oder Tätige. Fehlende oder zweifelhafte Nachweise hat die Einrichtungsleitung unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden. Nur das Gesundheitsamt kann, falls erforderlich, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot erlassen (außer bei schulpflichtigen Personen sowie im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe)¹⁹.

Dem steht der Rechtsanspruch auf Betreuung aus § 24 Abs. 2, Abs. 3 SGB VIII nicht entgegen²⁰. Etwaige Prozesse hinsichtlich der Verpflichtung der Kommune zur Betreuung²¹ oder auf Feststellung, dass ein Betreuungsverhältnis besteht, dürften zugunsten

der Kommunen ausfallen²². Denn diese kommen dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz²³ nach, wenn sie einen solchen bedarfsgerecht nachweisen können, auch wenn das Kind letztlich wegen § 20 Abs. 8 und Abs. 9 IfSG nicht betreut werden darf.

5b. Aufgaben des Gesundheitsamtes

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben des Gesundheitsamtes.

Das Gesundheitsamt kontrolliert gemäß § 20 Abs. 12 IfSG die Umsetzung des Masernschutzgesetzes. Es kann eigeninitiativ Nachweise nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG von den nachweisverpflichteten Personen anfordern²⁴. Es kann zudem aufgrund der Meldung einer Einrichtungsleitung tätig werden, wenn ein erforderlicher Nachweis von der in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten oder tätigen Person nicht erbracht wird oder daran Zweifel bestehen. Sodann wird das Gesundheitsamt die betroffene Person unter angemessener Fristsetzung (mindestens 10, in der Regel 14 Tage) auffordern, ihm einen entsprechenden Nachweis nach § 20 Abs. 8, Abs. 9 IfSG vorzulegen²⁵. Nach Prüfung des Vorgangs können weitere Maßnahmen auf Grundlage des § 20 Abs. 12 S. 3, S. 4 IfSG eingeleitet werden, beispielsweise das Nachreichen ergänzender Unterlagen, eine Impfberatung

15 S.: https://www.nlga.niedersachsen.de/download/186527/Informationen_und_FAQs_zum_Masernschutzgesetz_Stand_17.08.2022_.pdf (Frage 10).

16 Zum Meldeportal s.: https://www.nlga.niedersachsen.de/download/186527/Informationen_und_FAQs_zum_Masernschutzgesetz_Stand_17.08.2022_.pdf (Frage 3).

17 S.: <https://www.masernschutz.de/themen/rechtliche-aspekte/> (unter dem Punkt: „Wie wird die Einhaltung der Masernimpfpflicht kontrolliert?“).

18 S.: https://www.nlga.niedersachsen.de/download/186527/Informationen_und_FAQs_zum_Masernschutzgesetz_Stand_17.08.2022_.pdf (Frage 13 am Ende).

19 S.: <https://www.masernschutz.de/themen/rechtliche-aspekte/> (unter den Punkten: „Wie wird die Einhaltung der Masernimpfpflicht kontrolliert?“; „Wie geht es weiter, wenn die Gesundheitsämter benachrichtigt wurden?“); https://www.nlga.niedersachsen.de/download/186527/Informationen_und_FAQs_zum_Masernschutzgesetz_Stand_17.08.2022_.pdf (Frage 13); <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html#collapse-control-876>

20 Entsprechend äußerte sich das BVerfG, s.: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/07/rs20220721_1bv046920.html (Rn. 140).

21 Regelmäßig wird die Verpflichtungsklage zur Durchsetzung des Betreuungsanspruchs gegenüber dem Träger der Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) als statthafte Klageart angesehen, vgl. nur VG München, Urteil vom 4.7.2018, M 18 K 17.324, abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-23831?hl=true>

22 Vgl. nur OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2021, 12 B 1277/21, abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2021/12_B_1277_21_Beschluss_20211029.html sowie Nds. OVG, Beschluss vom 9.10.2020, 10 ME 207/20, abrufbar unter: <https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=M-WRE200003844&st=null&showdoccase=1>

23 Zum Betreuungsanspruch und dessen zeitlichem Umfang s.: Nds. OVG, Beschluss vom 15.12.2021, 10 ME 170/21, abrufbar unter: <https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=M-WRE210004250&st=null&showdoccase=1>

24 Diese Anforderung stellt nach VGH München, Beschluss vom 7.7.2021, 25 CS 21.1651, einen Verwaltungsakt dar; Entscheidung abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-18528?hl=true>. So auch bereits die klar die Vorinstanz, VG Ansbach, Beschluss vom 28.5.2021, AN 18 S 21.932, abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-13614?hl=true>

25 S.: https://www.nlga.niedersachsen.de/download/186527/Informationen_und_FAQs_zum_Masernschutzgesetz_Stand_17.08.2022_.pdf (Frage 13); <https://www.masernschutz.de/themen/rechtliche-aspekte/>; <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html#collapse-control-876>



Die Masernimpfpflicht bleibt ein sensibles Thema, das Augenmaß und verhältnismäßiges Handeln verlangt

mit der Aufforderung zur Vervollständigung des Impfschutzes oder eine ärztliche Untersuchung.

Wenn die Nachweise aber auch weiterhin nicht vorgelegt werden oder den Anordnungen nicht nachgekommen wird, kann das Gesundheitsamt im Einzelfall unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Bußgelder nach § 73 Abs. 1a Nr. 7a–h, Abs. 2 IfSG bis zu 2500 Euro sowie Zwangsgelder²⁶ verhängen. Als letztes Mittel kann das Gesundheitsamt nach Abwägung aller entscheidungsrelevanten Aspekte sogar ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot aussprechen²⁷. Hierzu ist nach § 20 Abs. 12 S. 4 IfSG ausschließlich das Gesundheitsamt ermächtigt. Bei schulpflichtigen Kindern darf indes kein Betretungsverbot ausgesprochen werden²⁸, da durch das Masernschutzgesetz nicht die gesetzliche Schulpflicht ausgehebelt werden soll (§ 20 Abs. 9 S. 9, Abs. 12 S. 5 IfSG). Freilich könnte in diesen Fällen aber ein Bußgeld verhängt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach § 20 Abs. 12 S. 2 IfSG oder gegen ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot nach § 20 Abs. 12 S. 4 IfSG haben gemäß § 20 Abs. 12 S. 7 IfSG keine aufschiebende Wirkung. In einem etwaigen Gerichtsverfahren werden die Träger der kommunalen Einrichtungen nach § 65 Abs. 2 VwGO notwendig beigeladen.

6. Zweifel an Attesten

Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit eines vorgelegten ärztlichen Attestes nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG – insbesondere zur medizinischen Kontraindikation – hat die Einrichtungsleitung gemäß § 20 Abs. 9 S. 2 IfSG unverzüglich das örtlich zuständige Gesundheitsamt in Kenntnis zu setzen. Dieses kann

gemäß § 20 Abs. 12 S. 2 IfSG nach eigener Bewertung des Sachverhalts eine ärztliche Untersuchung anordnen und die medizinische Kontraindikation durch ein Zweitgutachten prüfen lassen, wenn die Zweifel fortbestehen²⁹. Das Gesundheitsamt kann bei Bedarf weitere Maßnahmen treffen, s.o.

Ärztinnen und Ärzte, die ein falsches Impfzeugnis erstellen oder eine medizinisch nicht gerechtfertigte Kontraindikation attestieren, machen sich nach §§ 277–279 StGB strafbar; zudem haben sie mit berufsrechtlichen Folgen durch die zur Aufsicht berufene Ärztekammer zu rechnen.

Mehrere Obergerichte haben sich mittlerweile zu den Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen in Bezug auf Kontraindikationen geäußert.

So stellte das Sächsische Obergericht fest, dass – ähnlich wie bei der arbeitsrechtlichen Bewertung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen – „wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls“ der Beweiswert solcher Atteste erschüttert werden könne³⁰.

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied, dass sich ein ärztliches Attest im Sinne von § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 2 IfSG nicht damit begnügen dürfe, den Gesetzeswortlaut zum Bestehen einer medizinischen Kontraindikation zu wiederholen. Es müsse vielmehr wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzten, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität hin zu überprüfen³¹.

Auch das Obergericht Nordrhein-Westfalen äußerte sich zum Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte aufgrund eines fehlenden Nachweises bezüglich

lich der Masernimpfung³². Es ging um die Frage, ob der Nachweis über eine medizinische Kontraindikation mit dem Streitgegenständlichen ärztlichen Attest hinreichend erbracht wurde. Das Gericht stellte fest, dass das Attest nicht plausibel sei und der Beweiswert durch gewichtige Anhaltspunkte erschüttert werde. So reiche es beispielsweise nicht aus, dass die bescheinigte Allergie gegen Bestandteile der Masernimpfung lediglich auf den Angaben der Eltern beruhe; vielmehr müsse dieser Feststellung eine medizinisch anerkannte Testung beziehungsweise Diagnostik zugrunde liegen. Ein „Gesamtbild“ des behandelnden Arztes, das sich aus einem langen Behandlungszeitraum und der Familienanamnese ergebe, reiche nicht aus. Auch die bloße Möglichkeit einer gewissen Impfunverträglichkeit sei unzulänglich.

7. Fazit

Die Rechtslage ist mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und zuvor des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sehr klar, sodass die Kommunen, die das Masernschutzgesetz in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen haben, etwaigen Klageverfahren derzeit gelassen entgegensetzen können. Das Recht des Einzelnen auf Nichtimpfung tritt hinter dem Recht vulnerabler Personen und der Allgemeinheit auf Schutz vor einer hoch ansteckenden und gefährlichen Infektionskrankheit zurück. Gleichwohl bleibt die Masernimpfpflicht ein sensibles Thema, das von den in den Gesundheitsämtern und Gemeinschaftseinrichtungen der Kommunen Beschäftigten ein Augenmaß und verhältnismäßiges Handeln verlangt. Auf jeden Fall ist damit ein größerer Arbeitsaufwand und das Aushalten kontroverser Diskussionen mit Betroffenen verbunden.

26 Zur Rechtmäßigkeit eines Zwangsgelds vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 28.5.2021, AN 18 S 21.932, abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-13614?hl=true>

27 <https://www.masernschutz.de/themen/rechtliche-aspekte/>; <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html#collapse-control-876>

28 S.: <https://www.masernschutz.de/themen/rechtliche-aspekte/>; <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html#collapse-control-876>

29 S.: <https://www.masernschutz.de/themen/rechtliche-aspekte>

30 SächsOVG, Beschluss vom 5.5.2021, 3 B 411/20, abrufbar unter: <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/20B411.B01.pdf>

31 VGH München, Beschluss vom 7.7.2021, 25 CS 21.1651, abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-18528?hl=true>

32 OVG NRW, Beschluss vom 29.10.2021, 12 B 1277/21, abrufbar unter: http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2021/12_B_1277_21_Beschluss_20211029.html

Köpfchen statt Kunststoff – Projekt und Wettbewerb

Plastikmüll

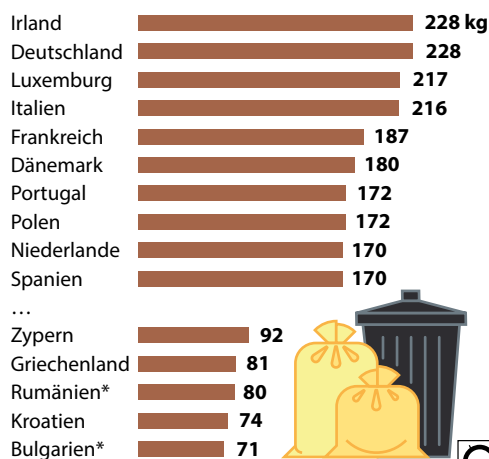
Der Verbrauch von Kunststoff steigt seit den 1950er-Jahren von Jahr zu Jahr mehr an. Auch in Deutschland ist der Pro-Kopf-Verbrauch an Verpackungsmüll hoch; im Vergleich zum restlichen Europa wird hier die höchste Menge erzeugt (siehe Diagramm). Die Folgen für die Umwelt und das Ökosystem sind langläufig bekannt.

Städte, Samtgemeinden und Gemeinden haben umfangreiche Möglichkeiten auf die Reduzierung von Kunststoffmüll hinzuwirken. Gleichzeitig haben sie auch eine Vorbildfunktion für ihre Bürgerinnen und Bürger.

Verpackungsmüll in der EU

79,3 Millionen Tonnen Verpackungsmüll fielen im Jahr 2019 in den 27 EU-Ländern an. Das entspricht einer **Pro-Kopf-Müllmenge von 177 Kilogramm**.

EU-Länder mit der höchsten bzw. niedrigsten Pro-Kopf-Müllmenge:



Quelle: Eurostat

*2018

© Globus



Projekt

Aus diesem Grunde hatte der BUND Landesverband Niedersachsen e. V. die Initiative ergriffen und in Kooperation mit dem Niedersächsischen Städtetag Anfang 2021 das Projekt „Köpfchen statt Kunststoff“ ins Leben gerufen. In einem landesweiten Wettbewerb sollten Städte und Gemeinden in Niedersachsen zur Umsetzung innovativer lokaler Lösungen zur Kunststoffvermeidung angeregt und vorbildliche Kommunen für ihr Engagement ausgezeichnet werden. Das Projekt wird mit Mitteln der Niedersächsischen Bingo-Umweltstiftung unterstützt.

Im Anschluss an den Wettbewerb werden die vielfältigen Möglichkeiten in einer Handreichung allen Kommunen zur Verfügung gestellt, um sie zu motivierten, eigene Initiativen zu entwickeln.

Der offizielle Startschuss des Wettbewerbs wurde wegen der Corona-Pandemie in Form einer digitalen Auftaktveranstaltung am 5. Mai 2021 gegeben.

Das eigentliche Projekt wurde zweigleisig vollzogen:

a | Wettbewerb: Der kommunale Wettbewerb „Köpfchen statt Kunststoff“ bot niedersächsischen Städten und Gemeinden die Gelegenheit, sich mit innovativen Ideen, bestehenden Konzepten und/oder laufenden Programmen zur Kunststoffreduktion und Kunststoffvermeidung zu bewerben. Die Umsetzung von innovativen Ideen zur Reduktion des Kunststoffeinkommens sollte dabei im öffentlichen Raum beziehungsweise in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Verwaltungsgebäuden, Kindergärten etc. stattfinden. Mit beratender Unterstützung des BUND konnten während der einjährigen Wettbewerbsphase sowie darüber hinaus bestehende Konzepte optimiert oder neue Ideen angestoßen oder umgesetzt werden. Nach Ende des Jahres werden die Maßnahmen und auch Maßnahmenpläne von

einer Jury anhand festgelegter Kriterien bewertet und ausgezeichnet.

b | Schulung von Multiplikatoren: Durch das Projekt „Kommunaler Wettbewerb – Köpfchen statt Kunststoff“ sollte zudem das Umweltbewusstsein der Bevölkerung gestärkt und der Fokus auf kommunale Strategien zur Kunststoffreduktion gelegt werden. Im Vorfeld des Wettbewerbs werden daher zwischen Februar und April 2021 Schulungen zum Umweltbewusstsein „Kunststoff“ angeboten, die die Teilnehmer:innen mit Hintergrundwissen zum Umweltproblem Plastikmüll versorgen und inspirieren sollten, während der Wettbewerbsphase als Multiplikator:innen zu wirken. Teilnehmen hieran konnten sowohl Bürger:innen als auch Verwaltungsmitarbeiter:innen der Städte und Gemeinden.

Wettbewerb

Mögliche Wettbewerbsbeiträge waren sämtliche Maßnahmen zur Minderung von Kunststoffeinkommen und -abfall sowie öffentliche Bildungsangebote, Kampagnen und Mitmach-Initiativen zur Kunststoffvermeidung und Bewusstseinsbildung.

Es war möglich, laufende Maßnahmen/Aktivitäten oder bereits abgeschlossene Projekte mit nachweislich nachhaltiger Wirkung einzureichen, ebenso wie gänzlich neue Konzeptideen. So entstanden drei Wettbewerbskategorien:

- DAUERBRENNER – laufende Maßnahmen und Aktivitäten,
- NEULAND – neue Konzeptideen und
- OLDIES BUT GOLDIES – bereits abgeschlossene Projekte mit nachweislich nachhaltiger Wirkung.

Nach anfänglichen Anlaufschwierigkeiten und einigen Erinnerungsmitteilungen für dieses Projekt hatten letztendlich dann immerhin zwölf Kommunen insgesamt 16 Beiträge zur Bewertung eingereicht.

Preisverleihung und Preisträger

Am Donnerstag, 8. September 2022, fand nun im Beisein des Schirmherrn, Minister Olaf Lies, der Vorsitzenden des BUND, Susanne Gerstner und dem Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages, Dr. Jan Arning, die feierliche Preisverleihung statt.

Aus den genannten drei Wettbewerbskategorien ging jeweils ein Siegerbeitrag hervor. Insgesamt waren jedoch alle Beiträge von hoher Qualität und die Vielfalt und Kreativität der Projekte sowie das daraus ersichtliche Engagement beeindruckend. Es haben sich folgende Städte und Gemeinden mit Ihren Projekten beteiligt: Braunschweig, Buxtehude, Celle, Emden, Göttingen, Hildesheim, Jever, Oldenburg, Osnabrück, Wedemark, Wolfenbüttel und Wolfsburg.

Preisträger bei der **Wettbewerbskategorie DAUERBRENNER** (laufende Projekte und Maßnahmen) wurde die Stadt Wolfsburg mit dem Projekt: Umsetzung einer Mehrwegpfandstrategie für Coffee-to-go und Take-away-Speisen in Wolfsburg.

Die Projektdurchführung und -etablierung findet in Wolfsburg in Kooperation mit der reCup GmbH, dem DEHOGA Kreisverband Region Wolfsburg-Helmstedt, den Restaurants der Autostadt sowie der Wolfsburger Abfallwirtschaft (WAS) statt und wird durch lokale Gastronomiebetriebe unterstützt.

Die Wirtschaft Marketing GmbH (WMG) entwickelte gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern im Frühjahr 2018 eine Mehrwegpfandstrategie. Vor dem Hintergrund der wachsenden Beliebtheit des Außer-Haus-Konsums von Speisen und Getränken, und der Motivation,

Wolfsburg freut sich über die Auszeichnung als kunststoffbewusste Kommune



Minister Olaf Lies und Dr. Jan Arning bei der Laudatio in Hannover

dabei nicht nur Ressourcen zu schonen und Einweg(kunststoff)verpackungen einzusparen, sondern auch ein attraktives Mehrwegsystem und Netzwerk für die Wolfsburger Gastronomie zu schaffen.

Anfänglich wurde sich auf den Außer-Haus-Verkauf von Getränken („Coffee-to-go“) konzentriert. Die Erprobung des Konzepts erfolgte in der Autostadt mit dem zuvor ausgewählten Mehrwegsystem der reCup GmbH. Der Erfolg dieser Testphase führte schließlich im Herbst 2018 zum stadtweiten Angebot des Mehrwegbecher-Pfandsystems (der RECUP) in Gastronomie, Hotellerie und Einzelhandel.

Drei Jahre, etwa 6500 täglich eingesparte Einwegbecher und über 50 teilnehmende Betriebe später, führte die Corona-Pandemie zur Erweiterung der Mehrwegstrategie um das zusätzliche Angebot einer Mehrwegschale (die REBOWL). Unterstützung für diesen Schritt fand die WMG nicht nur beim



Projektpartner reCup GmbH, sondern auch beim DEHOGA Kreisverband.

Während nämlich viele Restaurants und Gastronomiebetriebe durch die pandemiebedingten Einschränkungen auf den Außer-Haus-Verkauf von Speisen („Take-away“) angewiesen waren, stieß das dadurch entstehende Abfallaufkommen durch Einwegverpackungen auf Ablehnung in der Bevölkerung. Folglich überstieg die Nachfrage nach der REBOWL kurz nach ihrer Einführung im Frühjahr 2021 teilweise sogar das zur Verfügung stehende Angebot, das zeitgleich auch mit Lieferengpässen bei den Gefäßen zusammenfiel. Durch vorausschauende Planung und eine Brückenlösung konnte die Kundennachfrage dennoch erfolgreich bedient werden. Die extrem positive Resonanz veranlasste viele Betriebe dazu, nicht nur den Mehrwegbecher, sondern auch die Mehrwegschale als festen Bestandteil in ihr Take-away-Sortiment aufzunehmen.

So wurde Wolfsburg letztlich sowohl Vorbild für andere deutsche Städte, die sich für ein Mehrweg(pfand)system interessieren, als auch Vorreiter, denn ab dem 1.1.2023 gilt im Rahmen der Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie eine Mehrwegangebotspflicht für alle Gastronomiebetriebe mit Außer-Haus-Verkauf.

Preisträger bei der **Wettbewerbskategorie NEULAND** (neue Konzepte und Ideen) wurde die Stadt Hildesheim mit dem Wettbewerbsbeitrag „WER – Wir entsorgen richtig. Denn Sauberkeit ist Teamarbeit“.

Das Projekt wird in Hildesheim vom Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) geleitet. Ebenfalls beteiligt sind die Sektoren Ordnung, Bauen und Umwelt der Stadt Hildesheim sowie die Polizei und das Quartiersmanagement der Hildesheimer Nordstadt. Kooperationspartner für die mediale und kommunikative Umsetzung ist die Agentur Rosenstock Content e.K., die auf Social Media und Social Communications spezialisiert ist.

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH) hatte neue Wege bei der Abfallberatung einzuschlagen, nachdem vermehrt Beschwerden aus



Hildesheim gewinnt den ersten Preis in der Kategorie NEULAND

der Bevölkerung eingegangen waren. Das Ziel des neuen Vorhabens war somit die Verbesserung der Sauberkeit des öffentlichen Raums zwecks Steigerung und Erhaltung der Stadtraktivität für Bewohner:innen wie auch touristische Besucher:innen. Dies soll durch den direkten Dialog mit der Bürgerschaft, Sensibilisierungsmaßnahmen, verstärkte Säuberungsaktivitäten und konsequente Nachverfolgung von Ordnungswidrigkeiten erreicht werden.

So folgte eine flächendeckende Informationskampagne, die sich an alle vom Projekt betroffenen Haushalte richtete. Dabei wurden Beratungsgespräche mit Anwohner:innen, Hauseigentümer:innen, Gewerbe- und Gastronomiebetrieben, Vereinen und Verbänden geführt. Auch Bürgersprechstunden wurden genutzt. Im Vordergrund standen die Vermittlung von Anregungen zur Müllvermeidung im Alltag und zur korrekten Abfalltrennung zwecks besserer Verwertung, aber auch die Ergründung von Ursachen der lokalen Vermüllung und gemeinsame Lösungen.

Neben der Bildungsarbeit wurde die Abholung der regulären Haushaltsabfälle wie auch auf die Beseitigung von wilden Müllablagerungen in den Fokus genommen. So wurde zum Beispiel die Frequenz der Abfuhr und Kontrollen erhöht.

Bis heute kann das Projekt schon einige Erfolge vorweisen, nämlich eine

gelungene Vernetzung und dadurch entstandene Synergien zwischen den Projektpartnern, öffentlichen Beteiligten, Ehrenamtlichen und Bürger:innen sowie ein saubereres Stadtbild und eine positive Resonanz aus der Bevölkerung.

Der Preisträger bei der **Wettbewerbskategorie OLDIES BUT GOLDIES** (abgeschlossene Projekte mit nachweislich nachhaltiger Wirkung) wurde die Stadt Osnabrück mit dem Beitrag „Plastiktütenfreies Osnabrück“.

Die ursprüngliche Idee, Osnabrück plastiktütenfrei werden zu lassen, entstand bereits 2014 im Kreise der Klimabotschafter:innen der Ursulaschule Osnabrück. Die Ursulaschule ist ein katholisches Gymnasium; die Klimabotschafter sind eine Gruppe Schüler:innen, die sich mit Unterstützung aus der Lehrerschaft sehr aktiv und vielseitig für Projekte mit Schwerpunkt Nachhaltigkeit und Klimaschutz einsetzen. So entstand eine Zusammenarbeit der Schule mit der Stadt Osnabrück sowie mit dem Forum Osnabrück für Kultur und Soziales (FOKUS) e.V.

Ziel des Projektes war es, möglichst viele Menschen in umwelt- und klimaschützende Aktivitäten mit einzubinden. Plastiktüten wurde zum damaligen Zeitpunkt bereits verstärkt öffentliche Aufmerksamkeit geschenkt und hätten kaum ein besseres Symbol für die moderne Wegwerfmentalität und Res-

ourcenverbrauch darstellen können. So wurden seitens der Klimabotschafter:innen das ehrgeizige Ziel gesteckt, Osnabrück bis Ende 2017 plastiktütenfrei zu machen.

Insgesamt sollte im Einzelhandel der Einsatz von Plastiktüten reduziert werden. Einzelhandelsbetrieben wurde für den Verzicht auf den Verkauf und die Herausgabe von Plastiktüten Inzentive geboten, während der Anspruch bestand, bereits in Gebrauch befindliche Tüten möglichst lange und effektiv zu nutzen beziehungsweise kreativ zu recyceln. Hierfür wurden auch alternative Tragetaschen hergestellt und angeboten. Parallel zu diesen Maßnahmen, sollte die Osnabrücker Bevölkerung über die weltweiten Auswirkungen des Konsums von Kunststoffverpackungen informiert und sensibilisiert werden.

Die Initiatoren erhielten für die Weiterentwicklung und Umsetzung des Projekts (nebst Eigenanteilen) Fördermittel der Niedersächsischen Bingo-Umweltstiftung. Die Schirmherrschaft wurde vom Oberbürgermeister übernommen.

Am Ende des Projekts hatten sich mehr als 100 Geschäfte beteiligt und als „Plastiktütenfreies Geschäft“ auszeichnen lassen. Über 8000 Kunststofftüten waren gesammelt und upgecycelt worden.

Fazit

Auch wenn die Teilnehmerzahl an diesem Wettbewerb wegen der Corona-Pandemie übersichtlich war, hat das Ergebnis und die eingereichten Beiträge gezeigt, wie viel Kommunen zur Vermeidung von Plastikmüll beitragen können. Es hat sich auch gezeigt, dass neben viel Engagement und Kreativität auch die Kooperation mit den „Playern“ vor Ort äußerst wichtig ist. Es bleibt zu hoffen, dass sich viele Kommunen dieses Projekt und die eingereichten Beiträge zum Vorbild nehmen und ähnliches vor Ort initiieren.



Osnabrück erreichte den ersten Platz in der Kategorie „Oldies but Goldies“ – die Veranstaltenden hoben besonders das Engagement der Bürger:innen sowie die stadtweite Umsetzung des Konzepts hervor

Zukunftstag 2022 der Niedersächsischen Modellkommunen Smart Cities in Wolfsburg

VON UWE STERNBECK

In der NST-N 5/2021 war über das Auftakttreffen der vom Bund für das Modellvorhaben Smart Cities ausgewählten niedersächsischen Kommunen berichtet worden. Mit dem gemeinsamen Projekt des Niedersächsischen Städtetages (NST) und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) „Unterstützung und Beschleunigung des Kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ sollen Kommunen Möglichkeiten und Herausforderungen der Digitalisierung als Beitrag zum kommunalen Klimaschutz analysieren und Lösungen entwickeln, die generell für Kommunen in diesem Bereich zukunftsweisend sind. Dazu waren erfolgreiche Bewerbungen niedersächsischer Kommunen für das Bundesmodellvorhaben Smart Cities beabsichtigt. Das MU fördert das Projekt des Niedersächsischen Städtetags mit einem 90-prozentigen Zuschuss des zuwendungsfähigen Projektaufwands für den Zeitraum 2021 bis 2025.

Im Herbst 2021 hatte der Bund neben Wolfsburg und Osnabrück mit Einbeck, Geestland, dem Landkreis Hameln-Pyrmont, Hannover und Hildesheim fünf weitere Kommunen in sein Modellprojekt Smart Cities (MPSC) aufgenommen. Diese sieben Kommunen werden nun vom NST vernetzt und unterstützt.

Seit Ende 2021 unterstützt der Bund mit der Koordinations- und Transferstelle Smart Cities (KTS) die Entwicklung der MPSC. Für Niedersachsen ist darin das Deutsche Institut für Luft- und Raumfahrt in Braunschweig regionaler Ansprechpartner. Regelmäßiger Austausch sowie die Teilnahme an Videokonferenzen und Präsenzveranstaltungen dienen der Abstimmung zwischen KTS und NST, um die niedersächsischen Modellkommunen möglichst effektiv zu unterstützen. Über die Regionalkonferenz der KTS im Rahmen ihrer DigiWeek berichtete die

Stadt Wolfsburg in der letzten Ausgabe dieser Zeitschrift.

Bis auf Wolfsburg befinden sich alle niedersächsischen Kommunen in der sogenannten Strategieweise des Bundesprojekts. Während dieser sollen die mit den Bewerbungen dargestellten strategischen Entwicklungspfade partizipativ konkretisiert und am Ende mittels eines Beschlusses der Vertretung fixiert werden. Während der Strategieweise sind erste Projekte bereits umzusetzen, um den digitalen Wandel der Stadt- oder Kreisentwicklung einzuleiten.

Die Strategieweise wurde für die fünf Kommunen der dritten Förderstaffel des Bundes auf ein Jahr verkürzt, was sich für fast alle niedersächsischen Kommunen als sehr herausfordernd erwiesen hat. Notwendige Stellenbesetzungsverfahren in Zeiten des Fachkräftemangels, die Pandemie sowie die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine verlangsamten die Bearbeitung der komplexen und anspruchsvollen Herausforderungen für die Entwicklung einer Smart City. Deshalb werden die auch vom NST geforderte und schließlich vom Bund eingeräumte Möglichkeit, eine Verlängerung der Strategieweise zu beantragen, umfänglich genutzt und die Strategien meist erst im ersten Halbjahr 2023 beschlossen werden.

Gemeinsam mit der für den NST tätigen Beratungsfirma City&Bits, Berlin wurden die niedersächsischen MPSC mit virtuellen Workshops zur Strategieentwicklung, zum Fördermittelmanagement und zum Klimaschutz mit digitalen Instrumenten unterstützt. Zusätzlich haben die Modellkommunen bei einer Exkursion die gemeinschaftliche Entwicklung einer Smart City am Beispiel Lemgo/Kalletal und die Angebote des Digital Campus des Fraunhofer IESE in Lemgo kennengelernt (siehe NST-N 4/2022).



Uwe Sternbeck ist Projektleiter beim Niedersächsischen Städtetag

Zum diesjährigen Zukunftstag der niedersächsischen MPSC hatte die Stadt Wolfsburg eingeladen und begrüßte die Vertreter:innen der Kommunen, des NST und des MU. Dr. Sascha Hemmen begrüßte für die Stadt deren Gäste und betonte schon in seinem Grußwort, wie wichtig die interkommunale Zusammenarbeit für die Digitalisierung der Kommunen ist. Schwerpunkte des Tages waren der Austausch über die Arbeit in der jeweiligen Strategieweise, die besonderen Herausforderungen und Vereinbarungen zu Unterstützungs- und Kooperationsmöglichkeiten sowie die von den Stadtwerken Osnabrück AG, der WobCom GmbH und dem Fraunhofer IESE gehaltenen Vorträge zur Theorie, dem Aufbau, praktischen Beispielen und Empfehlungen für den Aufbau von offenen Datenplattformen.

Die Strategieweise war wie oben beschrieben erschwert. Zur vom Bund gewünschten zügigen Umsetzung von ersten Projekten bereits während der Strategieweise wurde beim Zukunftstag als gemeinsame Empfehlung erarbeitet, abgrenzbare und machbare Teile abzuleiten und umzusetzen. Sehr unterschiedlich erfahren wurde die Zusammenarbeit mit der KfW und der KTS, die für den Bund das Modellvorhaben betreuen. Während einzelne

Die Vertreter:innen der niedersächsischen Modellprojekte-Kommunen mit MU und NST im Haus der Jugend in Wolfsburg



frühzeitige und zügige Vorabstimmungen als positiv empfinden, ist für viele intransparent, wer über welche Fragen entscheidet. Generell wünschen sich die Kommunen vom Bund eine klarere Kommunikation und eine transparente Organisation der Betreuung des Modellvorhabens. Erfreulich wären auch zügigere Entscheidungen oder Rückfragen zu von den Kommunen vorgelegten Unterlagen seitens KfW beziehungsweise KTS.

Für die Strategien werden die mit den Bewerbungen vorgelegten Zielbilder konkretisiert. Wolfsburg hat seine Strategie im Dezember 2021 dem Bund übermittelt (www.wolfsburg.de/Leben/Smart-City). Die anderen MPSC beteiligen derzeit Stakeholder, weitere örtliche Netzwerkpartner und die Öffentlichkeit, um die Strategie zu erstellen. Viele Modellkommunen lassen sich von Externen bei ihrem Strategieprozess unterstützen. Für die Umsetzungsphase wurde die Bedeutung von bürgernahen Projekten unterstrichen. Als gutes Praxisbeispiel wurde die Website smartcity.geestland.eu von Stadträtin Gabi Kasten vorgestellt, die es ermöglicht, schnell das neue Thema Smart City verstehen zu können und Möglichkeiten der eigenen Beteiligung aufzeigt.

Im zweiten Teil des Tages ging es um Datenplattformen. Diese sind integrierte Softwarelösungen, die Informationen in einem cloudbasierten Hub aggregieren, wo sie verwaltet, abgerufen und an Benutzende für Anwendungen und/oder andere Technologien weitergeleitet werden können. Offene urbane Datenplattformen (ODP) sind ein wesentlicher Schlüssel für die digitale Transformation!

Martin Kuppelmayr von den Stadtwerken Osnabrück zeigte anhand praktischer Beispiele auf, wie viele und



Angenehme Arbeitsatmosphäre im Haus der Jugend Wolfsburg

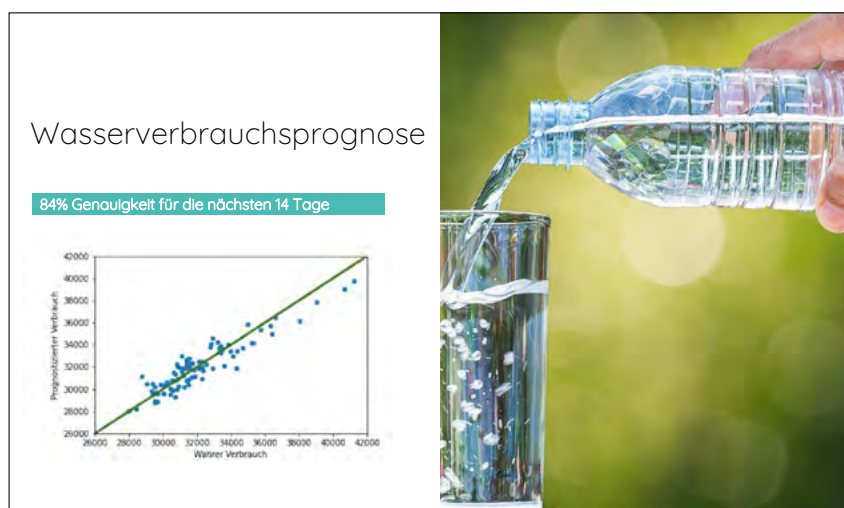
welche Daten es zum Beispiel auf einer Straßenkreuzung oder in einer öffentlichen Parkanlage geben kann. Damit wurde klar, wie Versorgungsprozesse, Leistungen und Statusmeldungen in einer Datenbank zusammengeführt und für beispielsweise KI-Anwendungsfälle nutzbar gemacht werden können. Er zeigte auch, wie verschiedene Daten anwendungsbezogen unterschiedlich dargestellt werden können.

Für die WobCom erläuterte Björn Hoffmann Aufgaben und Ziele der ODP, zeigte deren Beitrag zur Architektur des

Smart City-Ökosystems auf und stellte technische Lösungen vor.

ODP sollen nicht-personenbezogene Daten für die Bürgerschaft zur Verfügung stellen und auch Grundlagen für neue digitale Dienstleistungen bieten. Sie können sowohl die Beteiligung der Bürgerschaft wie auch Wirtschaftsentwicklungen verbessern und zur Steigerung der Lebensqualität beitragen. So werden die für die Nutzung der Wolfsburg App notwendigen Daten aus der ODP generiert. Hoffmann erläuterte ausführlich das Architekturmodell von der Datengewinnung bis zur Bereitstellung für nutzungsorientierte usecases. Ein wesentlicher Erfolg von ODP ist die Überwindung der Datensilos, in denen heute meist städtische Daten gespeichert sind.

Virtuell aus Kaiserslautern zugeschaltet waren Balthasar Weitzel und Christian Tamanini vom Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering IESE. Sie zeigten auf, warum die Struktur einer Datenplattform zur Smart City Strategie passen muss und daher von Anfang an mitzudenken sei. Sie sollen die kommunale Datenhoheit



Interkommunale Kooperationen

Aktuelle Empfehlungen

Großstadt	Nutzung und Adaption einer bereits existierenden Lösung ▪ Beschaffung einer existierenden Lösung und Adaption auf die Anforderungen ▪ Kleineren Nachbar-Kommunen eine Mitnutzung ermöglichen ▪ Gemeinsame Anwendungsfälle mit Nachbar-Kommunen früh identifizieren
Mittelstadt	Anwendungsfälle mithilfe bestehender Datenplattformen realisieren ▪ Wenn möglich Mitnutzung einer bestehenden Plattform ▪ Falls nötig Beschaffung einer existierenden Lösung mit rein konfigurativer Adaption ▪ Nachbar-Kommunen eine Mitnutzung ermöglichen ▪ Gemeinsame Anwendungsfälle mit Nachbar-Kommunen früh identifizieren
Landkreise & kleinere Kommunen	Die gesamte Region betrachten und gemeinsam agieren ▪ Wenn möglich Mitnutzung einer bestehenden Plattform ▪ Aufbau einer Zweckgemeinschaft: Gemeinsam Anwendungsfälle identifizieren und gemeinsam Beschaffung stemmen ▪ Anwendungsfälle umsetzen, die für viele Kommunen in der Region relevant sind

und Datensouveränität gewährleisten, Daten harmonisieren und verständlich machen. Mit den Daten sollen Interpretationen und Prognosen qualifiziert ermöglicht werden. Sie erläuterten dies anhand praktischer Beispiele aus Darmstadt und Ulm. Es sei notwendig, eine Community rund um die Datenplattform zu etablieren. Deutlich wurde erläutert, warum interkommunale Kooperationen den Aufbau von Datenplattformen leichter und wirtschaftlicher ermöglichen würden. Fraunhofer IESE bietet an, bei der Entwicklung von Datenplattformen und Kooperationen zu unterstützen – dies sollten die Kommunen gern in Anspruch nehmen.

Zum Abschluss des Zukunftstags wurde von allen Teilnehmenden der gemeinsame Austausch als wertvoll bewertet. Insbesondere sei es wichtig, gemeinsame Themen zu identifizieren und daran künftig gemeinsam zu arbeiten. Die später ins Modellvorhaben aufgenommenen Kommunen haben die Chance, von Erfahrungen der Kommunen der ersten beiden Staffeln zu profitieren. In der Praxis sei es in einem Flächenland nicht immer einfach, Kooperationspartner in der eigenen Umgebung zu finden, da helfe das entstehende Smart City Netzwerk. Für die weitere Vorbereitung der Umsetzungsphase wünscht das MU, Klimaschutz und Nachhaltigkeit höher zu priorisieren.



Schrifttum

Karrierechance Bürgermeisteramt

Leitfaden für die erfolgreiche Kandidatur und Amtsführung

Herausgeber: Professor Paul Witt, unter Mitarbeit von: Professor Gerhard Banner, Christoph Beil, Elmar Braun, Lars Brügger, Professor Dr. Heinz-Joachim Feuerstein, Professor Dr. Jürgen Fischer, Professor Dr. Jürgen Fleckenstein, Thorsten Frei, Professor Stefan Gläser, Professor Dr. Jürgen Kegelmann, Dr. Timm Kern, Professor Dr. Andreas Kost, Norman Liebing, Professor Dr. Berthold Löffler, Sarina Pfründer, Professor Dr. Hans-Georg Wehling, Professor Paul Witt

Richard Boorberg Verlag, 2022, 3., neu bearbeitete Auflage, 296 S., 48 Euro, ISBN 978-3-415-07141-4

Erfolgreich bewerben für das Bürgermeisteramt

Das Bürgermeisteramt als Karrierechance – der Titel spricht für sich. Der bereits in 3. Auflage erscheinende Ratgeber bietet konkrete Tipps für die ideale Bewerbungsstrategie und Hinweise auf mögliche Tücken und Fallstricke. Besonders wertvoll sind die Empfehlungen und Erfahrungsberichte aus eigenen Wahlkämpfen des Autorenteam.

Wichtige Themen

- Der Bürgermeisterwahlkampf – Strategie und Taktik

- Wer wird gewählt?

- Wie gestalte ich einen professionellen und erfolgreichen Wahlkampf

- Soziale Medien – Strategischer Einsatz im Wahlkampf

- Besoldung und Versorgung

- Der Neustart im Bürgermeisteramt

Die Neuauflage enthält als i-Tüpfelchen zusätzliche Beiträge zum kollegialen Coaching und zur Führung sowie zu den sozialen Medien.

Erfahrenes Autorenteam

Das profilierte Autorengespann kennt die Bürgermeisterszene genau. Die langjährige Beratungs- und Seminarerfahrung auf diesem Gebiet und der Kontakt zu vielen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern fließt in das Handbuch ein. Der Leitfaden ist das Standardwerk für Bürgermeisterkandidatinnen und -kandidaten und bietet darüber hinaus auch neugewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gezielt Ratschläge und Leitlinien zur Vorbereitung auf die Amtsführung.

Unentbehrlicher Ratgeber für

- Bürgermeisterkandidatinnen und Bürgermeisterkandidaten
- Studierende der Politik- und Verwaltungswissenschaften
- Verwaltungsangehörige und
- Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Oberbürgermeisterkonferenz am 14. Oktober 2022 in Goslar

Am 14. Oktober 2022 fand eine Oberbürgermeisterkonferenz in Goslar statt. Inhaltlich stand die Konferenz ganz unter dem Eindruck der Aufnahme und Integration von Geflüchteten. In einem ersten Teil der Konferenz diskutierten die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz mit Finanzminister Hilbers die Funktion und die finanzielle Ausstattung des Niedersächsischen Integrationsfonds. Erörtert wurden insbesondere eine Verlängerung der Projektförderungen auf fünf Jahre und mindestens eine Verdopplung des Fondsvolumens auf 20 Millionen Euro jährlich. Diese Forderung an das Land wurde durch einen entsprechenden Beschluss der Oberbürgermeisterkonferenz bekräftigt. Anschließend erörterte die Oberbürgermeisterkonferenz sehr ausführlich die aktuell großen Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Geflüchteten in den Städten. In diesem Rahmen wurde auch das nachfolgende Positionspapier der Oberbürgermeisterkonferenz zur Unterbringung von Geflüchteten abgestimmt und in einem anschließenden Umlaufverfahren beschlossen. Weitere Tagesordnungspunkte waren u.a. die aktuelle Situation in den städtischen Haushalten, ein Schutzschirm für kommunale Stadtwerke und Krankenhäuser, ein Austausch zum sog. Härtefallfonds für die Unterstützung von Energiekunden, denen Strom- oder Gassperren drohen, die Wohngeldreform, der Gesetzentwurf zum Bürgergeld sowie der aktuelle Stand zur Grundsteuerreform. Am Vorabend hatten die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz die Gelegenheit, das neu restaurierte historische Rathaus der Stadt Goslar sowie den Kulturmarktplatz (KUMA) mit Stadtarchiv, Stadtbibliothek, Kulturverwaltung und Goslarer Museum zu besichtigen. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Goslar für die Gastfreundschaft.



Carsten Feist, Wilhelmshaven; Dr. Ingo Meyer, Hildesheim; Belit Onay, Hannover; Tim Kruithoff, Emden; Urte Schwerdtner, Goslar; Reinhold Hilbers, Niedersächsischer Finanzminister; Steffen Krach, Region Hannover; Claudia Kalisch, Lüneburg; Claudio Griesse, Hameln; Dr. Jan Arning, Geschäftsstelle; Frank Klingebiel, Salzgitter (v. l.)

Positionspapier der Oberbürgermeisterkonferenz

Unterbringung von Geflüchteten



Niedersächsischer
Städtetag

Die Oberbürgermeisterkonferenz des Niedersächsischen Städtetages stellt fest,

- dass auf europäischer Ebene nach wie vor keine gleichmäßige und gerechte Verteilung von Geflüchteten auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt,
- dass zur angemessenen und insbesondere dezentralen Unterbringung von Geflüchteten in den niedersächsischen Kommunen kaum bis keine Kapazitäten mehr vorhanden sind,
- dass eine Vielzahl von Kommunen gezwungen ist, Geflüchtete in Veranstaltungs-/Stadthallen sowie in Turn- und Sporthallen zu Lasten der Vereine sowie insbesondere der Kinder und Jugendlichen unterzubringen,
- dass die Unterbringung von Geflüchteten in Containern derzeit kaum möglich ist, da Wohnraum-Container faktisch nicht zu beschaffen sind,
- dass die Unterbringung von Geflüchteten in Zelten nicht möglich ist, da entsprechendes Material in den Kommunen nicht vorhanden und nicht zu beschaffen ist und weiterhin die Versorgung über Hilfsorganisationen schwierig sein dürfte,
- dass die Belastungsgrenze der kommunalen Bildungsinfrastruktur, namentlich in Kindertagesstätten und Schulen, bei der Aufnahme der Kinder von Geflüchteten erreicht ist,
- dass die Refinanzierung der Städte durch Bund und Land bei der Unterbringung von Geflüchteten derzeit völlig unzureichend ist. Die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz planen bei der Haushaltsaufstellung 2023 aktuell mit sehr hohen Fehlbeträgen, die insbesondere auch auf die gewaltigen Kosten bei der Unterbringung von Geflüchteten zurückzuführen sind.
- dass der Rechtskreiswechsel von Geflüchteten aus der Ukraine in einem sehr kurzen Zeitraum zum geballten Wegfall von Wohnsitzauflagen und damit einhergehenden Sekundärmigrationseffekten sowie zu Differenzen zwischen Landkreisen und deren kreisangehörigen Gemeinden bei der Unterbringung geführt hat,
- dass in der öffentlichen Diskussion der Rechtskreiswechsel von Geflüchteten aus der Ukraine und die Einführung eines Bürgergeldes teilweise als mögliche Pull-Effekte für eine Binnenmigration aus der EU nach Deutschland angesehen werden,
- dass Flüchtlinge und Vertriebene aus Privathäusern vermehrt kommunal untergebracht werden müssen.

Vor diesem Hintergrund beschließt die Oberbürgermeisterkonferenz des Niedersächsischen Städtetages:

- Die Oberbürgermeisterkonferenz fordert von Bund und Land, sich auf europäischer Ebene nachhaltig für eine gleichmäßigere und gerechtere Verteilung der Geflüchteten auf die Mitgliedstaaten einzusetzen und auf Bundesebene eine gerechte Verteilung der Geflüchteten zwischen den Bundesländern sicherzustellen.
- Die Oberbürgermeisterkonferenz fordert von Bund und Land eine Atempause bei der dezentralen Aufnahme von Geflüchteten in den Kommunen. Diese Atempause bezieht sich auf die Unterbringung der Geflüchteten, aber auch auf die kommunale Bildungsinfrastruktur insbesondere in Kindertagesstätten und Schulen.
- Bund und Land müssen Geflüchtete in bundes- und landeseigenen Einrichtungen selbst unterbringen und die Kommunen dadurch bei der Aufnahme entlasten. Dabei müssen sie ihr Engagement erheblich verstärken.
- Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) muss dazu verpflichtet werden, vorhandene Liegenschaften auf Bitte der Länder und Kommunen für Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten kurzfristig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- Die Oberbürgermeisterkonferenz fordert, dass Standards und Vorgaben, die eine Unterbringung erschweren oder behindern, beseitigt oder signifikant gesenkt werden. Dies gilt auch mit Blick auf Schulen und Kindertagesstätten.
- Die Oberbürgermeisterkonferenz fordert vom Land, die Kommunen von den mittlerweile exorbitant hohen Kosten für die Unterbringung der Geflüchteten signifikant zu entlasten und insbesondere die Kosten für Sammelunterkünfte im Bereich des SGB II und für die Vorplanung von Notunterkünften zu übernehmen. Das AufnG ist entsprechend anzupassen. Eine Weiterleitung von Teilen der Bundesmittel durch das Land ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.
- Die Oberbürgermeisterkonferenz fordert, dass der Bund die finanziellen Lasten der Unterbringung und Integration trägt; dies betrifft insbesondere die Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte (beispielsweise in Containern) sowie für die Fortführung und Ausweitung von Integrations- und Sprachangeboten.
- Mit Blick auf die Diskussion um den Rechtskreiswechsel und das Bürgergeld als mögliche Pull-Effekte einer Binnenmigration aus der EU nach Deutschland und Niedersachsen bittet die Oberbürgermeisterkonferenz MI um eine flächendeckende Auswertung des AZR. Eine derartige Diskussion kann und darf nur auf einer validen statistischen Grundlage geführt werden.
- Die Oberbürgermeisterkonferenz fordert vom Land Unterstützung bei der Rückführung ausreisepflichtiger Personen. Ausreisepflichtige Personen sollten zentral untergebracht werden.
- Aus Sicherheitsgründen lehnt die Oberbürgermeisterkonferenz eine dezentrale Aufnahme russischer Asylbewerber, die aufgrund der sogenannten Teilmobilmachung der Russischen Föderation asylrechtlichen Schutz in Deutschland suchen, ab. Aus Sicht der Oberbürgermeisterkonferenz sind die aufgenommenen Personen zentral unterzubringen.

Orden mit Strahlkraft:

Ulrich Mädge für Verdienste um Städtepartnerschaft mit Naruto ausgezeichnet

Jahrzehntelang hat sich Lüneburgs ehemaliger Oberbürgermeister und ehemaliger Präsident des Niedersächsischen Städtetages für die Städtepartnerschaft zwischen Lüneburg und Naruto eingesetzt. Für sein Engagement ist Ulrich Mädge jetzt mit dem sogenannten „Orden der Aufgehenden Sonne, Goldene Strahlen mit Rosette“ ausgezeichnet worden. Dabei handelt es sich um eine der höchsten Auszeichnungen Japans an Persönlichkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur japanischen Kultur und Gesellschaft geleistet haben.

Bei der feierlichen Übergabe des Ordens in der Residenz der japanischen Generalkonsulin Kikuko Kato in Hamburg gab es viele lobende Worte für den Alt-Oberbürgermeister und ehemaligen NST-Präsidenten. Zu den Gratulantinnen und Gratulanten gehörte auch Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch. Sie hatte ihrem Vorgänger ein Glückwunsch-Schreiben zukommen lassen, in dem sie ihm Dank und Anerkennung für seinen wichtigen Beitrag zu Völkerverständigung und Frieden aussprach.

Generalkonsulin Kato würdigte in ihrer Laudatio Mädges Verdienste sowohl auf kommunaler Ebene als auch darüber hinaus: So hätten aufbauend auf die erfolgreiche Städtepartnerschaft zwischen Lüneburg und Naruto erfreulicherweise auch das Land Niedersachsen und die Präfektur Tokushima eine erfolgreiche partnerschaftliche Verbindung knüpfen können. Diese kann in diesem Jahr bereits ihr 15-jähriges Bestehen feiern.

Seit 1991, dem Jahr seiner ersten Wahl zum Lüneburger Oberbürgermeister, hatte Ulrich Mädge bis zum Ende seiner letzten Amtszeit am 31. Oktober 2021 einen unvergleichbaren Beitrag zur Städtepartnerschaft zwischen Naruto und Lüneburg geleistet. Mädge empfing regelmäßig alle zwei Jahre die Delegationen aus der Partnerstadt und besuchte Naruto selbst mehrmals als Leiter von Freundschaftsdelegationen aus Lüneburg.

Wie groß die Verdienste Mädges für die Städtepartnerschaft sind, zeigte sich bereits 2018. Damals verlieh ihm



Generalkonsulin Kikuko Kato überreicht Ulrich Mädge den „Orden der Aufgehenden Sonne, Goldene Strahlen mit Rosette“

die Stadt Naruto als erstem Nicht-Japaner überhaupt die Ehrenbürgererschaft. Im gleichen Jahr nahm Mädge an der Konzertveranstaltung „DAIKU 2018“ anlässlich des 100. Jahrestags der Erstaufführung von Beethovens 9. Sinfonie auf asiatischem Boden

teil. Erstauffgeführt wurde diese 1918 von deutschen Soldaten, die damals im Kriegsgefangenenlager Bando in Naruto inhaftiert waren. Dies legte den historischen Grundstein für die 1974 geschlossene Städtepartnerschaft zwischen Lüneburg und Naruto.

Anspruch einer Partei auf Nutzung einer kommunalen Einrichtung zur Durchführung eines Landesparteitages

Durch eine Widmungsbeschränkung kann die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung für Parteiveranstaltungen ausgeschlossen werden. Liegt allerdings ein Zulassungsantrag bereits vor, so verstößt die nachträgliche Änderung des Widmungszweckes in der Regel gegen das Willkürverbot. Bereits vorliegende Zulassungsanträge werden von der Widmungsbeschränkung nicht erfasst.

Nichtamtlicher Leitsatz
OVG Lüneburg, Beschluss vom 8. Juni 2022,
Az.: 10 ME 75 / 22

Zum Sachverhalt:

Die AfD begehrt die Überlassung einer Kreishalle für ihren Landesparteitag. Nach Eingang des Antrages ist die Widmung der Halle beschränkt und Parteiveranstaltungen ausgeschlossen worden. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Landkreises war erfolglos.

Gründe:

II.

11 Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, jedoch unbegründet. Die vom Antragsgegner dargelegten Gründe, auf deren Überprüfung sich der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu beschränken hat, lassen nicht erkennen, dass das Verwaltungsgericht dem Antrag des Antragstellers zu Unrecht stattgegeben hat.

14 Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch bezüglich des Zugangs zu der „LKH Arena“ als kommunaler Einrichtung des Antragsgegners glaubhaft gemacht.

15 Der Begriff der öffentlichen Einrichtung einer Kommune (§ 30 Abs. 1 NKomVG) ist dadurch geprägt, dass die Kommune eine in ihren Wirkungskreis fallende Aufgabe gegenüber ihren Einwohnern dadurch erfüllt, dass sie eine zu diesem Zweck von ihr unterhaltene sächliche, personelle oder organisatorische Einheit zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung stellt (Senatsbeschlüsse vom 18.6.2018 – 10 ME 207/18 –, juris Rn. 35, und vom 11.12.2012 – 10 ME 130/12 –, juris Rn. 19 m.w.N.). In den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit stellen die Kommunen die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit (§ 4 Satz 1 NKomVG). Konstitutives Merkmal einer öffentlichen Einrichtung ist deren Widmung (Senatsbeschluss vom 11.12.2012 – 10 ME 130/12 –, juris Rn. 20). Mit der Widmung der Einrichtung, die durch formalen Akt oder durch konkludentes Handeln erfolgen kann, wird die Zweckbestimmung der Einrichtung (Widmungszweck) festgelegt sowie ihre Öffentlichkeit geschaffen (Senatsbeschluss vom 18.6.2018 – 10 ME

207/18 –, juris Rn. 35). Erfolgt die Widmung durch konkludentes Handeln bedarf es Indizien, die sowohl auf den Widmungszweck als auch einen bestimmten Widmungswillen der Kommune schließen lassen (Senatsbeschluss vom 11.12.2012 – 10 ME 130/12 –, juris Rn. 20). Durch den Widmungszweck kann der kommunalrechtliche Zulassungsanspruch beschränkt sein (Senatsbeschluss vom 18.6.2018 – 10 ME 207/18 –, juris Rn. 35 m.w.N.). Dabei kommt der Kommune insbesondere bei freiwilligen Einrichtungen ein weiter Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Voraussetzungen, Bedingungen und Art der Benutzung zu (Senatsbeschluss vom 18.6.2018 – 10 ME 207/18 –, juris Rn. 35 m.w.N.). So sind die Kommunen grundsätzlich befugt, den Zugang zu ihren öffentlichen Einrichtungen im Wege von Benutzungsbedingungen auszugestalten und den Benutzungsanspruch beispielsweise durch zeitliche Befristungen, Kapazitätsbegrenzungen oder inhaltliche Vorgaben zu beschränken (Senatsbeschluss vom 18.6.2018 – 10 ME 207/18 –, juris Rn. 35 m.w.N.). Sofern der Zweck der öffentlichen Einrichtung von der Gemeinde nicht in einer Benutzungsatzung, in einer Benutzungsordnung oder einem Beschluss über die Widmung der Einrichtung festgelegt wurde, kann für den Umfang und die Grenzen der Widmung die bisherige Nutzungs- und Überlassungspraxis der Antragsgegnerin maßgebend sein (Senatsbeschluss vom 18.6.2018 – 10 ME 207/18 –, juris Rn. 35 m.w.N.).

16 Für die Öffentlichkeit der Einrichtung ist nicht von Belang, ob ihre Benutzung öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich geregelt ist, sächliche Mittel der Einrichtung nicht im Eigentum der Kommune stehen oder die Kommune die Einrichtung – verselbständigt – etwa als juristische Person des Privatrechts betreibt. Maßgebend ist vielmehr, ob die Kommune trotz Übertragung auf einen privaten Betreiber bzw. trotz Überlassung des Betriebs an einen Privaten weiterhin in der Lage ist, die Zweckbindung der Einrichtung gegenüber dem privatrechtlichen Betreiber durch Ausübung von Mitwirkungs- und Weisungsrechten durchzusetzen (Senatsbeschluss vom 18.6.2018 – 10 ME 207/18 –, juris Rn. 35 m.w.N.). Dies gilt ebenso, wenn der Betrieb einer Einrichtung einer Kommune einem Privaten, etwa einem Pächter, überlassen wird. Auch in diesem Fall ist es für den gegen die Kommune gerichteten Anspruch erforderlich, dass der Private den Weisungen der Kommune unterworfen ist oder dass sich die Kommune dem Privaten gegenüber entsprechende Mitwirkungsrechte vorbehalten hat (Senatsbeschluss vom 11.12.2012 – 10 ME 130/12 –, juris Rn. 20 m.w.N.). Besteht ein Anspruch des Rechtsschutzsuchenden auf Zugang zu der öffentlichen Einrichtung, so muss ihm die Kommune den Zugang, sofern sie darü-

ber nicht ohnehin selbst entscheidet, durch Einwirkung auf die ihr unterstehende privatrechtliche Betriebsgesellschaft verschaffen (BVerwG, Beschluss vom 29.5.1990 – 7 B 30.90 –, juris Rn. 4 m.w.N.; Senatsbeschluss vom 18.6.2018 – 10 ME 207/18 –, juris Rn. 35 m.w.N.). Die Kommune muss unabhängig von der gewählten Organisationsform stets für die Gleichbehandlung der Parteien eintreten (BVerwG, Beschluss vom 21.7.1989 – 7 B 184.88 –, juris Rn. 7).

17 Die Voraussetzung hinreichender Mitwirkungs- und Weisungsrechte gegenüber dem privatrechtlichen Betreiber ist vorliegend – anders als in der jüngst bezüglich des Zugangs des Antragstellers zu der Auricher Sparkassen-Arena zu beurteilenden Konstellation (vgl. Senatsbeschluss vom 27.5.2022 – 10 ME 71/22 –, juris) – erfüllt. Nach den vom Antragsgegner nicht bestrittenen Ausführungen des Verwaltungsgerichts ist der Antragsgegner in der Lage, die öffentliche Zweckbindung der „LKH Arena“ gegenüber den privatrechtlich organisierten Beigeladenen durch Ausübung von Mitwirkungs- und Weisungsrechten durchzusetzen. Denn der Antragsgegner ist als einziger Kommanditist der Beigeladenen zu 1.) zu 100 Prozent an deren Vermögen beteiligt (§ 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags, S. 2 Beiakte 001) und damit gemäß § 3 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages alleiniger Beteiligter an der Gesellschaft. Die Geschäftsführung der Beigeladenen zu 1.) ist gemäß § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden. Die Beigeladene zu 2.) wiederum schließt im Namen und auf Rechnung der Beigeladenen zu 1.) Mietverträge mit den Endnutzern der Arena ab und unterliegt damit im Innenverhältnis den Weisungen der Beigeladenen zu 1.) (§ 1 des Dienstleistungsvertrags, S. 15 Beiakte 001).

18 Die vom Antragsteller begehrte Nutzung der „LKH Arena“ zur Durchführung eines Landesparteitages hält sich zudem im Rahmen des ursprünglichen Widmungszweckes der Einrichtung, dessen nachträgliche Änderung auf Grund eines Verstoßes gegen das Willkürverbot jedenfalls in Bezug auf den zuvor gestellten Antrag des Antragstellers unwirksam und damit vorliegend unbeachtlich ist.

19 Dazu im Einzelnen:

20 Landkreisen als Gemeindeverbände (§ 3 Abs. 1 NKomVG; vgl. hierzu auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 9.3.2007 – 2 BvR 2215/01 –, juris Rn. 19, und BVerwG, Urteil vom 9.12.2021 – 4 C 3.20 –, juris Rn. 11) steht es aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG grundsätzlich frei, ihre Einrichtungen Parteien zur Verfügung zu stellen oder diese von deren Nutzung auszuschließen (Senatsbeschlüsse

vom 14.4.2011 – 10 ME 47/11 –, juris Rn. 30, und vom 28.2.2007 – 10 ME 74/07 –, juris Rn. 20 m.w.N.). Bei der Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts haben sie aber den durch Art. 3 GG i.V.m. Art. 21 und Art. 38 GG gewährleisteten Grundsatz der Chancengleichheit politischer Parteien zu beachten (Senatsbeschluss vom 14.4.2011 – 10 ME 47/11 –, juris Rn. 30). Das Grundgesetz gewährleistet durch diese Regelungen die Chancengleichheit der Parteien und sichert damit den freien Wettbewerb der Parteien und die Teilnahme an der politischen Willensbildung. Dabei gilt die Chancengleichheit nicht nur für den Bereich des Wahlrechts im engeren Sinne, sondern im gesamten „Vorfeld“ der Wahlen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 7.3.2007 – 2 BvR 447/07 –, juris Rn. 3, und Beschluss vom 22.5.2001 – 2 BvE 1/99 –, juris Rn. 22). § 5 Abs. 1 PartG setzt diese verfassungsrechtlichen Vorgaben um, indem er bestimmt, dass bei der Gestattung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen alle politischen Parteien gleichbehandelt werden sollen (BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 3.4.2019 – 2 BvQ 28/19 –, juris Rn. 7; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 7.3.2007 – 2 BvR 447/07 –, juris Rn. 3). § 5 PartG begründet mithin nicht die Verpflichtung der Gemeinden zur Vergabe von Räumen, sondern regelt nur die Anwendung des Gleichheitssatzes, wenn sich eine solche Verpflichtung aus anderen Umständen oder Vorschriften ergibt (BVerwG, Urteil vom 18.7.1969 – VII C 56.68 –, juris Rn. 36). Weder § 5 Abs. 1 PartG noch Art. 21 GG verpflichten Kommunen, öffentliche Einrichtungen für Parteien zu errichten oder bereit zu stellen, soweit dies nicht politische Parteien von der Möglichkeit, parteipolitische Veranstaltungen überhaupt durchzuführen, völlig ausschließen würde (Senatsbeschluss vom 28.2.2007 – 10 ME 74/07 –, juris Rn. 20 m.w.N.). Das Recht auf Chancengleichheit der Parteien ist jedoch verletzt, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung einer Partei verweigert, obwohl er sie anderen Parteien einräumt oder eingeräumt hat (BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 3.4.2019 – 2 BvQ 28/19 –, juris Rn. 7; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 7.3.2007 – 2 BvR 447/07 –, juris Rn. 3). Eine Ungleichbehandlung findet demgegenüber nicht statt, wenn die Nutzung der von der Kommune unterhaltenen Räume zu dem vom Beschwerdeführer angestrebten Zweck – etwa der Durchführung eines Parteitages – durch deren Widmung generell und damit auch für andere Parteien ausgeschlossen ist (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 7.3.2007 – 2 BvR 447/07 –, juris Rn. 5; Senatsbeschluss vom 14.4.2011 – 10 ME 47/11 –, juris Rn. 30). Dabei ist auch eine Unterscheidung zwischen „parteipolitischen Veranstaltungen im Sinne von parteiorganisatorischen oder parteiinternen Veranstaltungen“ einerseits und „Veranstaltungen mit allgemeinen politischen Bezügen“ andererseits nicht ausgeschlossen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 7.3.2007 – 2 BvR 447/07 –, juris Rn. 6; Senatsbeschluss vom 28.2.2007 – 10 ME 74/07 –, juris Rn. 21).

21 Eine – wie vorliegend beabsichtigte – (künftig) für alle Parteien gleichermaßen geltende Beschränkung der Widmung schließt aber nicht ausnahmslos einen Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Chancengleichheit politischer Parteien aus. Denn im Falle einer Änderung des Widmungszwecks unterliegt auch der Vorgang der Widmungsänderung den zeitbezogenen Bedingungen des Willkürverbotes, die sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergeben (Senatsbeschluss vom 14.4.2011 – 10 ME 47/11 –, juris Rn. 30 m.w.N.). Eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Chancengleichheit politischer Parteien ist dementsprechend anzunehmen, wenn und soweit durch die Änderung der Widmung gegen das Willkürverbot verstoßen worden ist (Senatsbeschluss vom 14.4.2011 – 10 ME 47/11 –, juris Rn. 30 m.w.N.). Ein Fall objektiv willkürlicher Ungleichbehandlung kann insbesondere dann vorliegen, wenn seitens der betroffenen Partei ein Antrag auf Überlassung der gemeindlichen Einrichtung bereits vorliegt und sich die Kommune durch die danach erfolgende Änderung der Zweckbestimmung dieser Einrichtung dem naheliegenden Verdacht aussetzt, die Widmung nicht aus einem anzuerkennenden allgemeinen Grund geändert zu haben, sondern nur, um den Antrag ablehnen zu können (BVerwG, Urteil vom 28.3.1969 – VII C 49.67 –, juris Rn. 46; Senatsbeschluss vom 14.4.2011 – 10 ME 47/11 –, juris Rn. 30). Ein solches Verfahren ist deshalb mit der Pflicht zur Gleichbehandlung der politischen Parteien nicht zu vereinbaren (BVerwG, Urteil vom 28.3.1969 – VII C 49.67 –, juris Rn. 46). In diesem Fall ist die Widmungsänderung, soweit sie Wirkung auch für den bereits gestellten Antrag beansprucht, wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot teilweise unwirksam und der gestellte Antrag daher noch nach den bisher geltenden Grundsätzen, das heißt, nach der bis dahin geltenden Widmung und – soweit sich eine solche bereits auf ihrer Grundlage herausgebildet hat – Verwaltungspraxis, zu verbescheiden (Senatsbeschluss vom 14.4.2011 – 10 ME 47/11 –, juris Rn. 30 m.w.N.). Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kommune den Verdacht, die Widmung nicht aus einem anzuerkennenden allgemeinen Grund geändert zu haben, sondern nur, um einen bereits gestellten Überlassungsantrag ablehnen zu können, entkräftet (Senatsbeschluss vom 14.4.2011 – 10 ME 47/11 –, juris Rn. 32; Bayerischer VGH, Beschluss vom 17.2.2011 – 4 CE 11.287 –, juris Rn. 24; a.A. wohl OVG A-Stadt-Brandenburg, Beschluss vom 28.6.2010 – OVG 3 S 40.10 –, juris Rn. 10 f.). Allerdings trifft sie insoweit die Darlegungs- und materielle Beweislast (Senatsbeschluss vom 14.4.2011 – 10 ME 47/11 –, juris Rn. 32).

22 Dem Antragsgegner ist es auch im Rahmen der Beschwerdebegründung nicht gelungen, den Verdacht, den ursprünglichen, nach den zutreffenden und nicht bestrittenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts zumindest konkludent festgelegten Widmungszweck der „LKH-Arena“ auf Grund des

vorliegenden Antrags des Antragstellers geändert zu haben, zu entkräften. Der Antragsgegner weist zwar zu Recht darauf hin, dass der Sachverhalt im vorliegenden Fall sich von den Sachverhalten der in der Vergangenheit (vom Senat) entschiedenen Fälle insoweit unterscheidet, als hier die Arena erst vor kurzem errichtet und für den Veranstaltungsbetrieb freigegeben worden ist, und in den Fällen einer neu errichteten Veranstaltungshalle, in denen der Widmungszweck noch nicht festgelegt worden ist, sich eine „Findungsphase“ an die Eröffnung der öffentlichen Einrichtung anschließen kann, in der erst die Kommune sich mit den für diese Einrichtung gewünschten Veranstaltungen im Einzelnen befasst. Eine solche von dem Antragsgegner als Karenzzeit bezeichnete Phase hat hier aber nicht stattgefunden, da der Widmungszweck der „LKH-Arena“ trotz der äußerst kurzen bisherigen Nutzungszeit der Einrichtung bereits vor dem Antrag des Antragstellers auf Überlassung der Einrichtung zur Durchführung seines Landesparteitages festgelegt worden ist. Entgegen seiner Darstellung im Rahmen der Beschwerdebegründung hat der Antragsgegner dabei nicht lediglich einen groben Nutzungsrahmen abgesteckt, sondern auch konkrete Veranstaltungsformen vor Augen gehabt und hierzu einzelne Beispiele aufgeführt, wie das Verwaltungsgericht zutreffend herausgearbeitet hat (S. 15–17 des Beschlussabdrucks). Die Halle sollte nämlich gemäß § 2 Abs. 1 des bereits am 5. Oktober 2020 geschlossenen Gesellschaftsvertrages als „multifunktionale Sport- und Veranstaltungshalle“ für „Messen, Kongresse, Seminare, Versammlungen, Feiern, Ausstellungen sowie Sportveranstaltungen“ zur Verfügung stehen. Es erscheint eher unwahrscheinlich,

Anmerkung

**von Eckhard David, Hannover,
Rechtsanwalt, Stadtdirektor a.D.**

Immer wieder kommt es zu heftigen Diskussionen, ob zum Beispiel eine Stadthalle der AfD vermietet werden muss, wenn sie einen Landesparteitag durchführen will.

Grundsätzlich darf der Eigentümer einer öffentlichen Einrichtung deren Zweck bestimmen. Er darf auch regeln, dass Parteiveranstaltungen in der Einrichtung nicht stattfinden sollen. Allerdings, das Parteienrecht schränkt die Dispositionsbefugnis des Eigentümers der öffentlichen Einrichtung ein. Hier gilt ein striktes Diskriminierungsverbot und das Gebot der Chancengleichheit. Sollen Parteiveranstaltungen ausgeschlossen werden, so müssen alle Parteien unter den Ausschluss fallen und bereits vorliegende Zulassungsanträge werden nicht erfasst. Dies ist eine klare Ansage.

dass der Antragsgegner in der sehr langwierigen Planungsphase der „LKH-Arena“ dabei nur kulturelle und sportliche Veranstaltungen in den Blick genommen, aber die gerade bei großen Hallen als kommunale Einrichtungen immer wieder auftauchende Frage, ob die Halle auch für politische Veranstaltungen genutzt werden soll, nicht bedacht hat. Insofern geht es entgegen der Auffassung des Antragsgegners gerade nicht um sehr spezielle Veranstaltungen wie die von ihm beispielhaft angeführten Sexdarbietungen oder Schlamm Schlachten, die möglicherweise im Voraus nicht allesamt bei der Festlegung des Widmungszweckes bedacht werden können. Jedenfalls begründet die hier vorgenommene nachträgliche Änderung des Widmungszweckes gerade auch auf Grund der zeitlichen Nähe des im beschleunigten Umlaufverfahren gefassten Beschlusses des Kreisausschusses

zu dem Antrag des Antragstellers den Verdacht, dass die nachträgliche Änderung des Widmungszweckes nur im Hinblick auf eben diesen Antrag der betreffenden Partei erfolgt ist (vgl. dazu OVG A-Stadt-Brandenburg, Beschluss vom 28.6.2010 – OVG 3 S 40.10 – juris Rn. 11).

23 Im Rahmen seiner Beschwerdebegründung hat der Antragsgegner außer dem oben genannten Gesichtspunkt der Neuerrichtung der Arena keine Anhaltspunkte benannt, die diesen Verdacht entkräften könnten. Eine nachträgliche Änderung des Widmungszweckes einer öffentlichen Einrichtung zur Ablehnung eines bestimmten Überlassungsantrags einer politischen Partei ist aber mit der Pflicht der Kommunen zur Gleichbehandlung aller nicht verbotenen und damit unter das Parteienprivileg fallenden politischen Parteien (§ 5 PartG) nicht zu vereinbaren, so dass der bereits

gestellte Antrag nach den bisher geltenden Grundsätzen beschieden werden muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.3.1969 – VII C 49.67 –, juris Rn. 46; OVG A-Stadt-Brandenburg, Beschluss vom 28.6.2010 – OVG 3 S 40.10 –, juris Rn. 9; Bayerischer VGH, Beschluss vom 17.2.2011 – 4 CE 11.287 –, juris Rn. 24).

24 Dies stellt auch keine unverhältnismäßige Belastung des Antragsgegners dar. Er wird lediglich für den bereits im Zeitpunkt der Änderung des Widmungszweckes vorliegenden Überlassungsantrag des Antragstellers an seiner bisherigen Verwendungsabsicht für die Einrichtung festgehalten. Dies ist angesichts der hohen verfassungsrechtlichen Bedeutung der Parteien hinzunehmen, zumal konkrete Rechtsverluste für den betroffenen Träger öffentlicher Gewalt damit nicht einhergehen (vgl. OVG A-Stadt-Brandenburg, Beschluss vom 28.6.2010 – OVG 3 S 40.10 –, juris Rn. 12).

Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin (Wahlprüfungsentscheidung)

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Az.: 1 A 16 / 22

Sachverhalt (eigene Kurzdarstellung):

Die Kläger, der Stadt und Kreisverband einer Partei sowie eine Einzelperson, wenden sich gegen eine Wahlprüfungsentscheidung des beklagten Rates der Kommune betreffend der am 12. und 26. September 2021 durchgeführten Direktwahl der beigeladenen Oberbürgermeisterin und beanstanden hierbei insbesondere die Dauer ihrer Amtszeit.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig. (...)

II. In der Sache ist die Klage allerdings erfolglos.

1. Soweit die Kläger zu 1. und zu 2. mit dem Hauptantrag ihrer Klage unter Aufhebung der Wahlprüfungsentscheidung des Beklagten vom 21. Dezember 2021 die Verpflichtung des Beklagten begehren, festzustellen, dass die Amtszeit der Beigeladenen am 31. Oktober 2026 endet, ist ihre Klage unbegründet. Denn sie haben keinen Anspruch darauf, den Beklagten zu der begehrten Feststellung zu verpflichten.

Zum einen fehlt es an einer Anspruchsgrundlage, auf die die Kläger zu 1. und zu 2. ihren geltend gemachten Anspruch stützen könnten. Insbesondere ergibt sich der geltend gemachte Anspruch nicht aus § 48 Abs. 1 und 2 NKWG. Wenn ein Wahleinspruch nicht nach § 48 Abs. 1 NKWG zurückzuweisen ist, kann der Beklagte gemäß § 48 Abs. 2 NKWG entweder (Nr. 1) das Wahlergebnis neu feststellen oder berichtigen oder (Nr. 2) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklären. Eine Feststellung des Endes der Amtszeit eines Hauptverwaltungsbeamten ist hingegen nicht nach § 48 Abs. 2 NKWG möglich, da der niedersächsische Landesgesetzgeber den Inhalt

der möglichen Wahlprüfungsentscheidung des Beklagten abschließend in § 48 NKWG geregelt hat. Sonstige Anspruchsgrundlagen, aus denen sich eine Verpflichtung des Beklagten zur Feststellung des Endes der Amtszeit eines Hauptverwaltungsbeamten ergeben könnte, haben die Kläger zu 1. und zu 2. nicht vorgetragen und sind auch nicht anderweitig erkennbar.

Zum anderen scheitert der geltend gemachte Anspruch daran, dass die Amtszeit der Beigeladenen gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKomVG erst mit Ablauf des 31. Oktober 2031 und nicht bereits mit Ablauf des 31. Oktober 2026 endet.

Die Amtszeit der Beigeladenen ist vorliegend anhand des § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKomVG zu bestimmen. Danach wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte in den übrigen Fällen, d. h. in den Fällen, die nicht bereits von § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 NKomVG erfasst sind, für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten gewählt.

Entgegen der Ansicht der Kläger zu 1. und zu 2. bestimmt sich die Amtszeit der Beigeladenen nicht nach § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NKomVG, wonach die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten gewählt wird, wenn sie oder er (Nr. 1 lit. a) am allgemeinen Kommunalwahltag oder (Nr. 1 lit. b)) statt am allgemeinen Kommunalwahltag vor Beginn der allgemeinen Wahlperiode in einer Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG gewählt wird. Der hier in Betracht kommende Tatbestand des § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b) NKomVG setzt nach Ansicht der Kammer voraus, dass die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte in einer Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG, der einer am all-

gemeinen Kommunalwahltag durchgeführte Direktwahl vorausging, gewählt wurde. Der Begriff des allgemeinen Kommunalwahltags wird in § 6 NKWG konkretisiert. Danach finden am allgemeinen Kommunalwahltag, der von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt wird, insbesondere die allgemeinen Direktwahlen statt. Allgemeine Direktwahlen sind gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 NKWG die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, deren Termin durch die Landesregierung einheitlich bestimmt ist. Demgegenüber sind einzelne Direktwahlen gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 NKWG solche Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, die nicht zu einem von der Landesregierung einheitlich bestimmten Termin stattfinden. Der Wahltag der einzelnen Direktwahl wird gemäß § 45 b Abs. 2 NKWG durch die Vertretung (hier: den Beklagten) bestimmt. Vorliegend ist der Tatbestand des § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. b) NKomVG nicht erfüllt. Denn der hier im Streite stehenden Stichwahl ging keine am allgemeinen Kommunalwahltag durchgeführte Direktwahl voraus, da es sich bei der Direktwahl der Beigeladenen um eine einzelne Direktwahl i. S. d. § 2 Abs. 6 Satz 3 NKWG handelte. Zwar spricht die Verwendung des Begriffs „stattfinden“ im Gesetzeswortlaut des § 2 Abs. 6 Satz 3 NKWG für die Ansicht der Kläger zu 1. und zu 2., dass eine einzelne Direktwahl hier nicht angenommen werden könne, da die Wahl am 12. September 2021 und damit am allgemeinen Kommunalwahltag stattfand. Dieses Auslegungsergebnis hätte dann aber zur Folge, dass die Vertretung es in der Hand hätte, durch den Nichterlass eines nach § 45 b Abs. 2 NKWG erforderlichen Beschlusses oder durch Festsetzung des Wahltages auf das Datum, an welchem der allgemeine Kommunalwahltag stattfindet, das Wesen der von Gesetzes wegen vorge-

sehen einzelnen Direktwahl zu ändern. Da dieses Auslegungsergebnis dem Grundsatz der Rechtssicherheit als Kernelement des verfassungsrechtlich verankerten Rechtsstaatsprinzips nicht gerecht werden würde, ist nach Ansicht der Kammer der Begriff der einzelnen Direktwahl i. S. d. § 2 Abs. 6 Satz 3 NKWG dahingehend auszulegen, dass es sich hierbei um solche Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten handelt, die nicht zu einem von der Landesregierung einheitlich bestimmten Termin „stattfinden müssen“. Die Frage, ob die Landesregierung den Termin der jeweiligen Direktwahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach § 6 Abs. 2 NKWG bestimmt hat, ist anhand der gesetzlichen Regelung des § 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zu beantworten. Danach findet die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten an dem Tag statt, den die Landesregierung nach § 6 NKWG für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen bestimmt hat (allgemeiner Kommunalwahltag), soweit in den folgenden Absätzen oder im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist. Einen entsprechenden Vorbehalt („soweit“) sieht auch § 1 der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2021 der Nds. Landesregierung vor, wonach die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamten einheitlich am 12. September 2021 stattfinden, soweit sich aus dem NKomVG oder dem NKWG nichts anderes ergibt. Demnach sind die Hauptverwaltungsbeamten nur dann im Rahmen einer allgemeinen Direktwahl i. S. d. § 2 Abs. 6 Satz 2 NKWG am allgemeinen Kommunalwahltag zu wählen, wenn die vorrangig zu beachtenden Spezialregelungen in § 80 NKomVG oder im NKWG nichts anderes bestimmen. Im vorliegenden Fall greift die Spezialregelung des § 80 Abs. 8 NKomVG ein, die eine einzelne Direktwahl i. S. d. § 2 Abs. 6 Satz 3 NKWG vorsieht. Die Übergangsvorschrift des § 80 Abs. 8 NKomVG regelt die Fälle, in denen die acht Jahre dauernde Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 30. Oktober 2014 abläuft. Ein solcher Fall liegt hier vor. Denn die Amtszeit des ehemaligen Oberbürgermeisters der Stadt Goslar Dr. Oliver Junk betrug nach § 80 Abs. 1 Satz 2 NKomVG in der am Wahltag gültigen Fassung acht Jahre. Da das Beamtenverhältnis des ehemaligen Oberbürgermeisters nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. Nr. 10/2013, S. 163) nicht vor dem 1. Januar 2014 begann, endete dessen achtjährige Amtszeit mit Ablauf des 31. Dezember 2021. Die Vorschrift des § 80 Abs. 8 Satz 1 NKomVG bestimmt, dass in dem Fall die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit stattfindet. Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf des § 80 Abs. 8 Satz 1 NKomVG (vgl. LT-Drs. 17/578,

S. 17) handelt es sich bei der Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers (hier: die Beigeladene) um eine einzelne Direktwahl i. S. d. § 2 Abs. 6 Satz 3 NKWG. Diese Ansicht erscheint nach Auffassung der Kammer überzeugend, da die maßgebliche Regelung des § 80 Abs. 8 Satz 1 NKomVG keine Synchronisierung mit dem allgemeinen Kommunalwahltag und mit der Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten vorsieht. So wird das Beamtenverhältnis der Beigeladenen als Nachfolgerin des ehemaligen Oberbürgermeisters Dr. Junk gemäß § 80 Abs. 8 Satz 3 NKomVG frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit des Amtsinhabers endet, begründet, so dass die Amtszeit der Beigeladenen erst am 1. Januar 2022 und damit zwei Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode begann.

Ebenso liegt kein Fall vor, der bereits von § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a) NKomVG erfasst wird. Danach wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte für die Restdauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten gewählt, wenn sie oder er statt am allgemeinen Kommunalwahltag nach Beginn der laufenden allgemeinen Wahlperiode in einer Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG gewählt wird. Vorliegend ist der Tatbestand der Vorschrift nicht erfüllt, da die Beigeladene nicht nach Beginn der laufenden allgemeinen Wahlperiode (hier: 1. November 2021) gewählt wurde. Vielmehr wurde die Beigeladene in einer Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG am 26. September 2021 und damit vor Beginn der laufenden allgemeinen Wahlperiode gewählt.

Es sind auch keine Umstände erkennbar, die für die Annahme sprechen, dass eine planwidrige Regelungslücke vorliegt und deshalb § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 NKomVG auf die hiesige Konstellation analog anzuwenden wäre. Vielmehr spricht gegen die Annahme einer planwidrigen Regelungslücke der ausdrückliche Wille des niedersächsischen Gesetzgebers, dass sich die Dauer der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers in den Fällen des hier einschlägigen § 80 Abs. 8 NKomVG nach § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKomVG bestimmt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf des § 80 Abs. 8 NKomVG, LT-Drs. 17/578, S. 17).

Folglich wurde die Beigeladene gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKomVG für die Restdauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten (1. Januar 2022 bis zum 31. Oktober 2026) und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten (1. November 2026 bis zum 31. Oktober 2031) gewählt.

Eine andere Beurteilung rechtfertigen auch nicht die von den Klägern zu 1. und zu 2. erhobenen Einwände. Insbesondere können sich die Kläger zu 1. und zu 2. nicht darauf berufen, dass der niedersächsische Gesetzgeber die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten auf die Dauer der am 1. November 2021 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, also bis zum 31. Oktober 2026 habe begrenzen wollen.

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf des § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKomVG (LT-Drs. 17/578, S. 13) hat der niedersächsische Landesgesetzgeber es gebilligt, dass infolge der Anwendung des § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKomVG die Dauer der grundsätzlich fünfjährigen Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten überschritten wird und sich in Einzelfällen – wie hier – eine Amtszeit von bis zu annähernd zehn Jahren ergeben kann. Obwohl die Vorschrift das Prinzip der Übereinstimmung von Amtszeit und Wahlperiode durchbricht und Amtszeiten von bis zu annähernd zehn Jahren ermöglicht, begegnen ihr auch mit Blick auf die nach dem Demokratieprinzip nur auf Zeit zu verleihende Macht keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar gehört es zu den grundlegenden Prinzipien des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates, dass die Volksvertretungen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten und nicht zu langen Abständen gewählt werden, wobei jedenfalls Wahlperioden von bis zu fünf Jahren als zulässig angesehen werden. Jedoch ist der Hauptverwaltungsbeamte kein Volksvertreter im bundes und landesverfassungsrechtlichen Sinne. Deshalb hat der Landesgesetzgeber im Rahmen des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG bei Regelungen für die Wahlen zu den Hauptverwaltungsbeamten einen größeren Gestaltungsspielraum als bei den Regelungen für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungen, bei denen Wahlperioden von lediglich bis zu fünf Jahren als zulässig angesehen werden (Blum in: Blum/Baumgarten, Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Loseblattwerk, Stand: November 2021, Kommentar, NKomVG, § 80 Rn. 41).

Entgegen der Ansicht der Kläger zu 1. und zu 2. kann aus der Entstehungsgeschichte des § 80 Abs. 10 Satz 3 NKomVG auch nicht darauf geschlossen werden, dass in den Fällen des § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKomVG lediglich eine Amtszeit bis zum 31. Oktober 2026 möglich ist. Zum einen scheidet eine direkte Anwendung der Übergangsvorschrift des § 80 Abs. 10 NKomVG, welche das vorzeitige Ausscheiden des Amtsinhabers und die anschließende Wahl seiner Nachfolgerin bzw. seines Nachfolgers regelt, auf die vorliegende Konstellation aus. Durch § 80 Abs. 10 Satz 1 NKomVG a. F. wurde den amtierenden Hauptverwaltungsbeamten, deren Amtszeit erst nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten am 31. Oktober 2021 endete, die Möglichkeit gegeben, kraft eigenen Willens durch schriftliche Erklärung am 31. Oktober 2021 vorzeitig aus dem Amt zu scheiden mit der Folge, dass deren Nachfolger am nächsten allgemeinen Kommunalwahltag gewählt werden (vgl. Blum in: Blum/Baumgarten, Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Loseblattwerk, Stand: November 2021, Kommentar, NKomVG, § 80 Rn. 118 und 120). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, da der ehemalige Oberbürgermeister Dr. Junk nicht sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt erklärte. Zum anderen kann der Übergangsvorschrift des § 80 Abs. 10 NKomVG

auch keine gesetzliche Wertung dahingehend entnommen werden, dass die Amtszeiten der Nachfolger im Sinne der Übergangsvorschrift des § 80 Abs. 8 NKoMVG spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2026 enden. Hiergegen spricht bereits der Umstand, dass der niedersächsische Gesetzgeber mit Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. Nr. 7/21, S. 64) die Regelung zum vorzeitigen Ausscheiden des Amtsinhabers für die nächste Wahlperiode der Abgeordneten fortgeschrieben hat, so dass amtierende Hauptverwaltungsbeamte am 31. Oktober 2026 durch schriftliche Erklärung vorzeitig aus dem Amt scheiden können, so dass deren Nachfolger am allgemeinen Kommunalwahltag für die nächste allgemeine Wahlperiode der Abgeordneten (1. November 2026 bis zum 31. Oktober 2031) gewählt werden können (vgl. Blum in: Blum/Baumgarten, Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Loseblattwerk, Stand: November 2021, Kommentar, NKoMVG, § 80 Rn. 118).

Soweit die Kläger zu 1. und zu 2. beanstanden, dass die Wähler im Vorfeld der Wahl über die Dauer der Amtszeit fehlinformiert worden seien, kann dieser Umstand bei der Bestimmung des Endes der Amtszeit der Beigeladenen nicht berücksichtigt werden, da die Dauer der Amtszeit der Beigeladenen gesetzlich festgelegt ist.

2. Soweit die Kläger zu 1. und zu 2. mit den Hilfsanträgen ihrer Klage und der Kläger zu 3. ausschließlich die (teilweise) Ungültigkeitserklärung der am 12. und 26. September 2021 durchgeführten Direktwahl der Beigeladenen begehren, ist ihre Klage unbegründet.

Der Beklagte hat die Wahleinsprüche der Kläger mit seinen Wahlprüfungsentscheidungen vom 21. Dezember 2021 in Gestalt der Bescheide vom 30. Dezember 2021 zu Recht zurückgewiesen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn die Kläger haben keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte die am 12. und 26. September 2021 durchgeführte Direktwahl der Beigeladenen (teilweise) für ungültig erklärt.

Anspruchsgrundlage für die Ungültigkeitserklärung einer Wahl ist § 48 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 NKWG. Danach wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, wenn ein Wahleinspruch nicht nach § 48 Abs. 1 NKWG zurückzuweisen ist (§ 48 Abs. 2 Nr. 2 NKWG). Nach § 48 Abs. 1 NKWG wird ein Wahleinspruch zum einen zurückgewiesen, wenn er unzulässig ist, zum anderen, wenn er zulässig, aber unbegründet ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG) oder, wenn er zwar zulässig und begründet ist, aber der Rechtsverstoß auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG). Vorliegend hat der Beklagte die Wahleinsprüche der Kläger zu Recht zurückgewiesen.

a. Soweit die Kläger den unterbliebenen Beschluss des Rates zur Bestimmung des Wahltages rügen, sind ihre Wahleinsprüche, deren Zulässigkeit außer Frage steht, zwar begründet. Jedoch hat der Rechtsverstoß des

Beklagten auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst.

Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn der vom Wahleinspruchsführer gerügte Wahlfehler festgestellt wird. Ein Wahlfehler liegt dann vor, wenn die Wahl nicht den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes oder der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG).

Aufgrund des übereinstimmenden Vortrags der Beteiligten steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Beklagte keinen Beschluss zur Bestimmung des Wahltages der Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Goslar erlassen hat. Der unterbliebene Beschluss zur Bestimmung des Wahltages stellt einen formalen Wahlfehler des Beklagten i. S. d. § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG dar. Denn der Beklagte hätte gemäß § 45 b Abs. 2 NKWG den Tag der Direktwahl mittels Beschluss bestimmen müssen, weil es sich bei der Direktwahl der Beigeladenen um eine einzelne Direktwahl handelte. Dennoch hat die Wahlprüfungsklage der Kläger keinen Erfolg, weil der Rechtsverstoß des Beklagten das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG).

Die Kläger können sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die von Anbeginn an rechtswidrige Wahl nicht durch § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG geheilt werden könne, da die Wahl ohne den erforderlichen Ratsbeschluss gar nicht hätte durchgeführt werden dürfen. Der unterbliebene Beschluss zur Bestimmung des Wahltages stellt nämlich einen formalen Wahlfehler des Beklagten i. S. d. § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG dar, da die angegriffene Direktwahl der Beigeladenen nicht der Vorschrift des § 45 b Abs. 2 NKWG entsprechend vorbereitet wurde. Damit ist der Anwendungsbereich des § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG, der nicht zwischen einem der Vorbereitung oder der Durchführung der Wahl betreffenden Wahlfehler differenziert, hier eröffnet. Dementsprechend setzt die Erklärung der (teilweisen) Ungültigkeit der Wahl neben dem Vorliegen des o. g. Wahlfehlers voraus, dass der Rechtsverstoß (auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen) das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst hat (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG). Zwar ist nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG nicht zu verlangen, dass mit absoluter Gewissheit feststehen muss, dass der Rechtsverstoß sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat. Ein solcher Nachweis wäre nicht zu führen, weil die Gründe für ein Wählerverhalten letztlich nicht zu ermitteln sind. Unter diesen Umständen beeinflusst ein Rechtsverstoß das Wahlergebnis mehr als nur unwesentlich, wenn nach der Lebenserfahrung eine konkrete Möglichkeit besteht, dass der in Frage stehende Rechtsverstoß für das Ergebnis der Wahl von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte (Nds. OVG, Urteil vom 26.3.2008 – 10 LC 203/07 –, juris Rn. 40). Eine nur ganz fern-

liegende Möglichkeit eines Einflusses auf das Wahlergebnis genügt hingegen für eine Wahlungültigkeitserklärung nicht (VG Hannover, Urteil vom 14.3.2022 – 1 A 6477/21 –, juris Rn. 33 m. w. N.). Von einer solchen nur ganz fernliegenden Möglichkeit eines Einflusses auf das Wahlergebnis ist hier auszugehen. Der Beklagte hat nämlich nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass er in Kenntnis seiner Verpflichtung zur Bestimmung des Wahltages voraussichtlich ebenso den 12. und 26. September 2021 als Wahltag bestimmt hätte, um einen weiteren Wahltag zu vermeiden. Der Vortrag des Beklagten überzeugt die Kammer, da am 12. und 26. September 2021 bereits die allgemeine Kommunalwahl, die Direktwahl der Landrätin bzw. des Landrats des Landkreises Goslar sowie die Bundestagswahl stattfanden, so dass es sich bei der Durchführung der Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Goslar an einem anderen Wahltag um einen kostspieligeren und aufwändigeren Prozess gehandelt hätte. Zudem war die förmliche Festsetzung des Wahltermins durch den Beklagten für die Wähler bei der Wahlentscheidung nicht erheblich. Zum einen ist davon auszugehen, dass der Großteil der Wähler keine Kenntnis von dem rechtlichen Erfordernis eines Ratsbeschlusses zur Festsetzung des Wahltermins hatte. Zum anderen entspricht es nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Wähler ihre Entscheidung, wer Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister werden soll, davon abhängig machen würden, ob über das Datum des Wahltages ein förmlicher Ratsbeschluss erlassen wurde.

Eine wesentliche Beeinflussung des Wahlergebnisses ergibt sich auch nicht aus dem klägerischen Vortrag, dem Beklagten wäre bei einer hypothetischen Bestimmung des Wahltages per Beschluss bewusst gewesen, dass es sich um eine einzelne Direktwahl handele, so dass die mögliche Dauer der Amtszeit vor der Wahl zur Diskussion gestanden hätte bzw. bekannt gewesen wäre. Nach Ansicht der Kammer sind im Rahmen der Bewertung, ob der festgestellte Rechtsverstoß das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst hat, ausschließlich direkte Folgen des Rechtsverstoßes zu berücksichtigen. Würden auch mittelbare Folgen des Rechtsverstoßes im Rahmen des § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG berücksichtigt werden können, wäre ein weites Feld für Wahlanfechtungen eröffnet. Eine solche weite Wahlanfechtungsmöglichkeit war vom niedersächsischen Gesetzgeber nicht gewollt, da dieser mit der Regelung des § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG eine Begrenzung der Wahlanfechtungsmöglichkeit erreichen wollte. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Umstand, dass die mögliche Dauer der Amtszeit vor der Wahl zur Diskussion gestanden hätte bzw. bekannt gewesen wäre, um eine mittelbare Folge im Falle des Hindenkens des rechtlich gebotenen Erlasses des Ratsbeschlusses. Denn dieser hypothetische Kausalverlauf setzt voraus, dass zu dem hypothetisch erlassenen Ratsbeschluss ein selbstständiger Willensentschluss eines

Amtsträgers zur Prüfung der Amtszeit der neu zu wählenden Oberbürgermeisterin bzw. des neu zu wählenden Oberbürgermeisters der Stadt Goslar vor der Wahl hinzugedacht würde. Dass dieser Willensentschluss automatisch gefasst worden wäre, wenn dem jeweiligen Amtsträger das Vorliegen einer einzelnen Direktwahl bewusst gewesen wäre, kann nach einer Gesamtbewertung der Umstände des Einzelfalls nicht angenommen werden. Gegen diese Annahme spricht der Umstand, dass die Prüfung, Feststellung und öffentliche Bekanntmachung der konkreten Dauer der Amtszeit der zu wählenden Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des zu wählenden Hauptverwaltungsbeamten im Vorfeld der Wahl nicht zu den kommunalwahlrechtlich ausdrücklich im NKomVG, NKWG und NKWO vorgesehenen Aufgaben gehören.

Der Kläger zu 3. kann auch nicht mit seinem Einwand durchdringen, mangels gesetzlich vorgeschriebener Festsetzung des Wahltermins durch den Beklagten und mangels öffentlicher Bekanntmachung des Wahltermins seien an der Ausübung des Oberbürgermeisteramtes interessierte, auswärtige Bewerberinnen und Bewerber gar nicht in der Lage gewesen, sich für das Amt als Stadtoberhaupt zu bewerben. Denn die Wahltermine wurden ordnungsgemäß in der Goslarschen Zeitung am 28. April 2021 öffentlich bekannt gemacht, so dass zumindest die Einwohner der Stadt Goslar diese zur Kenntnis nehmen konnten. Dass auch auswärtige Personen in die Lage versetzt werden mussten, von den Wahlterminen Kenntnis zu nehmen, kann dem Gesetz nicht entnommen werden. Denn § 83 Abs. 1 Satz 1 NKWO schreibt lediglich vor, dass öffentliche Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise vorzunehmen sind.

b. Die Wahleinsprüche der Kläger sind unbegründet, soweit sie bemängeln, dass die Wähler im Vorfeld der Wahl infolge der Wahlkampfberichterstattung in der Presse über die Dauer der Amtszeit der zu wählenden Oberbürgermeisterin bzw. des zu wählenden Oberbürgermeisters der Stadt Goslar fehlinformiert worden seien und diese Fehlvorstellung infolge der unterlassenen amtlichen Richtigstellung der Dauer der Amtszeit bis zur Wahl aufrechterhalten worden sei.

Ein Wahlfehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Wahl in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG). Der Inhalt des in § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG verwendeten Begriffs der unzulässigen Beeinflussung einer Wahl ergibt sich nicht aus den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes selbst, sondern ist aus dem Zweck des Wahlprüfungsverfahrens zu ermitteln, das dem objektiven Schutz des Wahlrechts und der Wahlgrundsätze dient (Nds. OVG, Urteil vom 26.03.2008 – 10 LC 203/07 –, juris Rn. 26). Er erfasst alle Umstände, die dem Schutzzweck der wahlrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze zuwiderlaufen. Zu diesen Grundsätzen gehört der verfassungsrechtliche Grundsatz der Freiheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG),

der einfachgesetzlich nach § 4 Abs. 1 NKWG auch für die Direktwahlen der Hauptverwaltungsbeamten festgeschrieben ist. Er setzt unter anderem voraus, dass Wähler in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung ohne jede unzulässige Beeinflussung von staatlicher oder nichtstaatlicher Seite zu ihrer Wahlentscheidung gelangen können (vgl. BVerfG, Urteil vom 10.4.1984 – 2 BvC 2/83 –, juris Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 18.4.1997 – 8 C 5/96 –, juris Rn. 17; Nds. OVG, Urteil vom 26.3.2008 – 10 LC 203/07 –, juris Rn. 26). Zu diesen Beeinflussungen gehören auch Täuschungen und Desinformation; sie stellen eine erhebliche Verletzung der Freiheit der Wahlen dar (BVerwG, Urteil vom 8.4.2003 – 8 C 14/02 –, juris Rn. 22 f.). Dabei kann grundsätzlich jede Form des Vorenthaltens von Wahrheit sei es durch aktives Tun, sei es durch Unterlassen die Autonomie der Wahlentscheidung potentiell beeinträchtigen (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.6.2016 – 15 A 816/15 –, juris Rn. 44 m. W. N.).

Eine amtliche Wahlbeeinflussung durch Unterlassen erfordert in objektiver Hinsicht, dass für den Amtsträger eine besondere Offenbarungspflicht im Hinblick auf die wahlrelevante Information besteht (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.6.2016 – 15 A 816/15 –, juris Rn. 50 ff.; Urteil vom 15.12.2011 – 15 A 876/11 –, juris Rn. 78; vgl. Sächsisches OVG, Urteil vom 19.4.2016 – 4 A 400/15 –, juris Rn. 25; VG Aachen, Urteil vom 19.2.2015 – 4 K 1911/14 –, juris Rn. 53; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 2.3.2011 – 15 K 95/10 –, juris Rn. 69). Eine solche besondere Offenbarungspflicht kann sich nach den

Umständen des konkreten Einzelfalls auch aus der ungeschriebenen Pflicht des Amtsträgers zur ordnungs- und pflichtgemäßen Amtsführung ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 8.4.2003 – 8 C 14/02 –, juris Rn. 22 im Anschluss an Hessischer VG, Urteil vom 29.11.2001 – 8 UE 3800/00 –, juris Rn. 58; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 2.3.2011 – 15 K 95/10 –, juris Rn. 69). In subjektiver Hinsicht setzt eine amtliche Wahlbeeinflussung durch Unterlassen insbesondere voraus, dass dem Amtsträger die nicht offenbarte Tatsache vor der Wahl bekannt war (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.06.2012 – 8 B 24/12 –, juris Rn. 11; vgl. Anmerkung von Deiseroth, Richter am BVerwG, vom 30.7.2012 zum Beschluss des BVerwG vom 9.5.2012 – 8 B 27/12 –, jurisPR-BVerwG 16/2012 Anm. 4, Abschnitt D.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.6.2016 – 15 A 816/15 –, juris Rn. 52; VG Aachen, Urteil vom 19.2.2015 – 4 K 1911/14 –, juris Rn. 70 ff.). Denn eine Verletzung der Offenbarungspflicht und damit eine pflichtwidrige Amtsführung liegt begrifflich nur dann vor, wenn dem Amtsträger die Umstände, die die Offenbarungspflicht begründen, bekannt sind (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.6.2016 – 15 A 816/15 –, juris Rn. 52; VG Aachen, Urteil vom 19.2.2015 – 4 K 1911/14 –, juris Rn. 73). Würde allein das objektive Vorliegen eines der Offenbarungspflicht unterliegenden Umstandes für die Annahme einer unzulässigen Wahlbeeinflussung ausreichen, ohne dass dem Amtsträger der die Offenbarungspflicht begründende Umstand bekannt war, wäre ein zu weites Feld für begründete Wahlanfechtungen eröffnet (vgl. Deiseroth,

Anmerkung

von Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig ist in vollem Umfang zuzustimmen.

1. Für eine Feststellung, dass die Amtszeit der Oberbürgermeisterin an einem bestimmten Zeitpunkt (hier: 31. Oktober 2026) endet, fehlt eine entsprechende Anspruchsgrundlage. Den Inhalt einer Wahlprüfungsentscheidung hat der Gesetzgeber auf die in § 48 NKWG abschließend geregelten Fälle beschränkt; sonstige Anspruchsgrundlagen sind nicht ersichtlich.

2. Die Amtszeit der Oberbürgermeisterin endet gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 8 NKomVG nicht am 31. Oktober 2026, sondern – fünf Jahre später – am 31. Oktober 2031. Zu Recht geht die Kammer davon aus, dass es sich um eine einzelne Direktwahl im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 3 NKWG handelte. Folglich ist nicht § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NKomVG einschlägig.

3. Einwände, dass der niedersächsische Gesetzgeber die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtin auf die Dauer der am 1. November 2021 beginnenden Wahlperiode der Abgeordneten, also kategorisch und absolut bis zum 31. Oktober 2016 habe begrenzen wollen, hat die Kammer verworfen. In der Gesetzesbegründung – sowie ihr folgend die Kommentierungen – sind ausdrücklich Amtszeiten von zehn Jahren erwähnt.

4. Der unterbliebene Beschluss des Rates zur Bestimmung des Wahltages stellt zwar einen Fehler im Sinne des § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG dar. Der Rat hätte gemäß § 45 b Abs. 2 NKWG den Tag der Direktwahl bestimmen müssen, weil es sich bei der Direktwahl der Oberbürgermeisterin um eine einzelne Direktwahl handelte. Dieser Verstoß hat aber das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Das Verwaltungsgericht Braunschweig führt hier nachvollziehbar und in zutreffender Weise die Argumente aus.

Im Ergebnis ist der Kammer nur beizupflichten. Anknüpfungspunkte für eine erfolgreiche Berufung sind nicht ersichtlich.

jurisPRBVerwG 16/2012 Anm. 4, Abschnitt D.; VG Aachen, Urteil vom 19.2.2015 – 4 K 1911/14 –, juris Rn. 75). Dementsprechend verbietet die aus der Wahlfreiheit nach Art. 28 Abs. 1 GG abzuleitende Neutralitäts- und Wahrheitspflicht kommunalen Amtsträgern, Wähler durch bewusstes Vorenthalten wahrheitsrelevanter Informationen zu täuschen. Ein solches Verhalten kann jedenfalls, wenn es manipulativ darauf gerichtet ist, den Wählerwillen zu beeinflussen, als Wahlfehler einzuordnen sein (BVerwG, Beschluss vom 5.6.2012 – 8 B 24/12 –, juris Rn. 11).

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes ist der von den Klägern geltend gemachte Wahlfehler zu verneinen. Weder der damalige Oberbürgermeister Dr. Junk noch der Gemeindevahleiter verletzten nach den Umständen des konkreten Einzelfalles eine besondere Offenbarungspflicht, da ihnen vor der Wahl nicht bewusst war, dass die Dauer der Amtszeit der zu wählenden Oberbürgermeisterin bzw. des zu wählenden Oberbürgermeisters der Stadt Goslar nahezu zehn Jahre beträgt.

Vorliegend kommt eine besondere Offenbarungspflicht des damaligen Oberbürgermeisters Dr. Junk aus § 85 Abs. 5 Satz 1 NKG, wonach dieser die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde informiert, sowie eine aus der Pflicht zur ordnungs- und pflichtgemäßen Amtsführung resultierende Offenbarungspflicht des Gemeindevahleitors in Betracht. Denn die Prüfung, Feststellung und öffentliche Bekanntmachung der konkreten Dauer der Amtszeit der zu wählenden Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des zu wählenden Hauptverwaltungsbeamten im Vorfeld der Wahl gehören nicht zu den kommunalwahlrechtlich ausdrücklich im NKG, NKWG und NKWO vorgesehenen Aufgaben. Insbesondere ergibt sich eine ausdrückliche Verpflichtung des Gemeindevahleitors zur öffentlichen Bekanntmachung der konkreten Dauer der Amtszeit nicht aus den Vorschriften des NKWG, die eine Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung nur bei Vorliegen bestimmter tatbestandlicher Voraussetzungen vorsehen.

Gleichwohl traf weder der damalige Oberbürgermeister Dr. Junk noch der Gemeindevahleiter in der konkreten Situation eine Pflicht, die im Vorfeld der Wahl vorherrschende Auffassung, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Goslar werde regulär für die Dauer von fünf Jahren gewählt, vor der am 12. und 26. September 2021 durchgeführten Direktwahl im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung dahingehend zu berichtigen, dass die Amtszeit erst mit Ablauf des 31. Oktober 2021 endet. Nach dem Inhalt des Verwaltungsvorgangs, insbesondere der darin enthaltenen Erklärungen der Stadt Goslar, hatten der damalige Oberbürgermeister Dr. Junk und der Gemeindevahleiter erst im Nachgang zur Wahl Kenntnis davon erlangt, dass die Amtszeit der Beigeladenen nicht – wie bisher angenommen – mit Ablauf des 31. Oktober

2026 (vier Jahre und zehn Monate), sondern erst mit Ablauf des 31. Oktober 2031 (neun Jahre und zehn Monate) enden wird. So wurde die Dringlichkeitsanfrage des Rates der Stadt Goslar zur Frage, wie und wann die Stadt Goslar zu der Auffassung gelangt sei, dass die Amtszeit der Beigeladenen erst mit Ablauf des 31. Oktober 2031 enden werde (Ziffer 9.), wie folgt beantwortet:

„Am 29.9.2021 erfolgte zwischen dem Ratsbüro und dem Niedersächsischen Städtetag eine Absprache über die Besetzung der Aufsichtsgremien der Beteiligungen. In diesem Zusammenhang kam auch die längere Amtszeit des bisherigen Oberbürgermeisters zur Sprache und die damit verbundenen Folgen für die Wahlzeit der neuen Hauptverwaltungsbeamtin. Nach Rückmeldung des Nieders. Städtetages über dessen rechtliche Einschätzung der Berechnung der Wahlzeit

wurden am 30.9.2021 durch das Ratsbüro der Erste Stadtrat Siebert und Oberbürgermeister Dr. Junk informiert und Kontakt zum Ministerium zur rechtlichen Bewertung der Amtszeitberechnung aufgenommen. Nachdem das Ministerium die Berechnung der Amtszeit bis zum 31.10.2031 als korrekt bewertet hatte, wurden am 1.10.2021 die neue gewählte Hauptverwaltungsbeamtin Frau Schwerdtner, die Fraktionsvorsitzenden und die Presse durch den Ersten Stadtrat informiert.“

Dass der damalige Oberbürgermeister Dr. Junk oder der Gemeindevahleiter bereits im Vorfeld der Wahl Kenntnis von der nahezu zehnjährigen Amtszeit hatten, haben die Kläger nicht vorgetragen und ist auch nach einer Gesamtbewertung sämtlicher feststehender Umstände des Einzelfalles nicht erkennbar.

III. (...)



Personalien

In Neuenhaus durfte sich Stadtdirektor a. D. **Johann Arends** am 4. November 2022 über die Glückwünsche zu seinem 75. Geburtstag gefreut haben.

Samtgemeindebürgermeister a. D. **Horst Wiesch**, Bruchhausen-Vilsen, vollendete am 16. November 2022 sein 70. Lebensjahr.

Zum 75. Mal konnte am 21. November 2022 Bürgermeister a. D. **Hubert Spaniol**, Gemeinde Liebenburg, seinen Geburtstag feiern.

Verbandsdirektor **Ralf Sygusch**, Regionalverband Großraum Braunschweig, nimmt am 13. Dezember gerne die Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag entgegen.

Auch Bürgermeisterin a. D. der Stadt Leer, **Beatrix Kuhl**, freut sich am 16. Dezember 2022 bestimmt über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag.

Der Geschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages und ehemalige Oberbürgermeister der Stadt Celle, **Dirk-Ulrich Mende**, vollendet am 26. Dezember 2022 sein 65. Lebensjahr.

Oliver Lottke MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, feiert am 26. Dezember 2022 seinen 50. Geburtstag.

Am 29. Dezember 2022 bietet Bürgermeister a. D. **Oliver Schäfer**, Stadt Obernkirchen, noch einmal Gelegenheit, Glückwünsche zu seinem 55. Geburtstag zu überbringen.

Ehrungen

Am 2. November 2022 wurde Ortsbürgermeister a. D. **Reinhard Rubbel**, Ortsrat Mechtshausen, Stadt Seesen, eine Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages für seine 40-jährige ehrenamtliche Tätigkeit durch Geschäftsführer Dirk-Ulrich Mende überreicht.

Ebenfalls am 2. November 2022 wurden in Seesen den Ratsherren **Rudolf Götz**, **Uwe Klöpfer** und **Dr. Hans-Joachim Voß** sowie den Ortsratsherrn **Herbert Keunecke** und **Walter Schröder** sowie der Ortsratsfrau **Christine Teichert** Ehrenurkunden des Niedersächsischen Städtetages für ihre 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit durch Geschäftsführer Dirk-Ulrich Mende überreicht.

**Er wird uns
überall finden,
hat er gesagt.**

**Aber jetzt
rede ich:**



08000 116 016



HILFE TELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben



anonym + kostenfrei + 24 h + mehrsprachig

Online-Beratung: www.hilfetelefon.de